

**MATERNA**



Knappschaft Bahn See



## **Prüfbericht**

Überprüfung der Barrierefreiheit nach EN 301 549/WCAG 2.1

[www.reha-klinik-berlin.de](http://www.reha-klinik-berlin.de)

## Inhaltsverzeichnis

<b>1</b>	<b>Allgemeine Informationen .....</b>	<b>3</b>
1.1	Hinweise zum Prüfbericht .....	3
1.2	Vielfalt der Nutzergruppen .....	4
1.2.1	<i>Menschen mit kognitiven Einschränkungen (kognitive Einschränkungen) .....</i>	<i>4</i>
1.2.2	<i>Sehbehinderte und sehschwache Menschen (eingeschränktes Sehvermögen) .....</i>	<i>4</i>
1.2.3	<i>Blinde und hochgradig sehbehinderte Menschen (kein Sehvermögen) .....</i>	<i>4</i>
1.2.4	<i>Menschen mit einer Farbsehschwäche (Farbwahrnehmung) .....</i>	<i>5</i>
1.2.5	<i>Gehörlose Menschen (Hörvermögen) .....</i>	<i>5</i>
1.2.6	<i>Menschen mit Sprachstörungen (Sprachvermögen) .....</i>	<i>5</i>
1.2.7	<i>Motorisch eingeschränkte Menschen (Motorik/Feinmotorik) .....</i>	<i>5</i>
1.2.8	<i>Photosensibilität (Anfallsleiden) .....</i>	<i>6</i>
<b>2</b>	<b>Angaben zur Prüfung .....</b>	<b>7</b>
2.1	Gesetzliche Grundlagen und Richtlinien .....	7
2.2	Organisatorische Angaben und Systemumgebung .....	8
2.3	Testumfang .....	9
2.4	Testdurchführung .....	10
2.5	Testausschlüsse .....	10
<b>3</b>	<b>Ergebnis der Prüfung .....</b>	<b>11</b>
3.1	Fazit .....	11
3.2	Bewertung der Anforderungen .....	13
3.2.1	<i>Bewertung der EN 301 549-Anforderungen .....</i>	<i>14</i>
3.2.2	<i>Bewertung zusätzlicher Anforderungen .....</i>	<i>19</i>
<b>4</b>	<b>Auswertung der EN 301 549-Anforderungen .....</b>	<b>20</b>
4.5	Allgemeine Anforderungen .....	21
4.5.2	<i>Aktivierung von Barrierefreiheitsfunktionen .....</i>	<i>21</i>
4.5.3	<i>Biometrie .....</i>	<i>23</i>
4.5.4	<i>Erhaltung von Barrierefreiheitsinformationen während der Umwandlung .....</i>	<i>24</i>
4.6	IKT mit Zweiwege-Sprachkommunikation .....	25
4.6.1	<i>Audio-Bandbreite für Sprache .....</i>	<i>25</i>
4.6.2	<i>Echtzeittextfunktionalität (RTT-Funktionalität) .....</i>	<i>25</i>
4.6.3	<i>Anruferkennung .....</i>	<i>28</i>
4.6.4	<i>Alternativen zu sprachbasierten Diensten .....</i>	<i>28</i>
4.6.5	<i>Videokommunikation .....</i>	<i>28</i>
4.7	IKT mit Videofähigkeiten .....	30
4.7.1	<i>Technik zur Verarbeitung von Untertiteln .....</i>	<i>30</i>
4.7.2	<i>Technik für die Audiodeskription .....</i>	<i>31</i>
4.7.3	<i>Bedienelemente für Untertitel und Audiodeskription .....</i>	<i>32</i>
4.9	Web .....	33
4.9.1	<i>Wahrnehmbar .....</i>	<i>33</i>
4.9.2	<i>Bedienbar .....</i>	<i>79</i>
4.9.3	<i>Verständlich .....</i>	<i>107</i>
4.9.4	<i>Robust .....</i>	<i>112</i>
4.9.6	<i>Konformitätsanforderungen der WCAG .....</i>	<i>119</i>
4.11	Software Allgemein .....	120
4.11.7	<i>Benutzerpräferenzen .....</i>	<i>120</i>
4.11.8	<i>Autorenwerkzeuge .....</i>	<i>124</i>

4.12	Dokumentation und unterstützende Dienste .....	126
4.12.1	<i>Produktdokumentation</i> .....	126
4.12.2	<i>Unterstützende Dienste</i> .....	128
<b>5</b>	<b>Auswertung zusätzlicher nationaler und internationaler Anforderungen .....</b>	<b>129</b>
5.1	Technische Dokumentprüfung .....	129
5.2	Erklärung zur Barrierefreiheit.....	131
5.3	Feedback-Mechanismus .....	132
5.4	Erläuterungen in Leichter Sprache .....	133
5.5	Erläuterungen in Gebärdensprache .....	133
<b>6</b>	<b>Sonstige Auffälligkeiten .....</b>	<b>134</b>
<b>7</b>	<b>Glossar .....</b>	<b>135</b>

## 1 Allgemeine Informationen

### 1.1 Hinweise zum Prüfbericht

#### Barrierefreiheit

Dieses Dokument ist nicht vollständig barrierefrei.

- Es fehlen aussagekräftige Alternativtexte für Grafiken.
- Inhaltsbedingt ist die Nummerierung der Überschriftenstruktur in Kapitel 4 nicht fortlaufend.
- Einige Überschriften sind nicht ausgezeichnet. Für Kapitel 7 (Glossar) fehlt die Auszeichnung der Überschriften vollständig.
- Einige Texte enthalten Verweise, die ausschließlich sensorische Merkmale wie Farbe und Position nutzen.
- Der Dokumenttitel ist unter Umständen nicht aussagekräftig.
- Vereinzelt werden Teile des Dokuments bei der Umwandlung ins PDF nicht konform zu DIN ISO 14289-1:2016-12 (PDF/UA) konvertiert.

#### Personenbezogene Formulierungen

In diesem Prüfbericht wird aus Gründen der sprachlichen Vereinfachung nur die männliche Anrede verwendet. Es sind jedoch stets Personen aller Geschlechter gleichermaßen gemeint.

## 1.2 Vielfalt der Nutzergruppen

### 1.2.1 Menschen mit kognitiven Einschränkungen (kognitive Einschränkungen)

Menschen mit kognitiven Einschränkungen können Probleme beim Erfassen und Verstehen von Inhalten einer Anwendung haben. Sie haben meist Probleme, lange und umständlich formulierte Texte mit schwierigen Schachtelsätzen und Fremdwörtern sowie eine komplexe Navigation bzw. Maskenstruktur zu verstehen.

Deswegen ist es sinnvoll, Anwendungen in einfacher Sprache zu verfassen oder Übersetzungen in Leichte Sprache anzubieten.

### 1.2.2 Sehbehinderte und sehschwache Menschen (eingeschränktes Sehvermögen)

Sehbehinderungen können von einem gewissen Sehverlust, einem Verlust der Sehschärfe, einer erhöhten oder verminderten Empfindlichkeit gegenüber Farben bis hin zu einem vollständigen oder nicht korrigierbaren Verlust des Sehvermögens auf einem oder beiden Augen reichen.

Menschen mit weniger als 30 % Sehkraft verwenden teilweise eine Vergrößerungssoftware, die den Bildschirminhalt vergrößert. Sehschwache, insbesondere ältere Menschen, benötigen beispielsweise die Anpassungsmöglichkeit der Schrift, um die Schriftgröße an ihre Sehleistung anpassen zu können. Idealerweise sollte dies für jede Anwendung einstellbar sein.

### 1.2.3 Blinde und hochgradig sehbehinderte Menschen (kein Sehvermögen)

Blinde Menschen haben ihr Sehvermögen vollständig bzw. nahezu vollständig verloren. Teilweise haben Sie einen Sehrest von 2 % oder weniger.

Hochgradig sehbehindert zu sein bedeutet, dass die Sehschärfe auf dem besseren Auge trotz Korrektur (zum Beispiel mit Brille oder Kontaktlinsen) nicht mehr als 5 % bis 2 % entspricht.

Blinde und auch hochgradig sehbehinderte Menschen haben oft ähnliche Herausforderungen. Grafiken, Bilder oder Text, der in Bildern enthalten ist, sind für diese Menschen unzugänglich und sollten daher mit einem alternativen Text ergänzt werden. Gut strukturierte Texte können über eine Braillezeile oder Sprachausgabe mit entsprechender Software (Screenreader) gelesen bzw. abgerufen werden.

## **1.2.4 Menschen mit einer Farbsehschwäche (Farbwahrnehmung)**

Menschen mit einer Farbfehlsichtigkeit, z. B. einer Rot/Grün-Sehschwäche, brauchen starke Kontraste und gut lesbare Schriften sowie Kontrolle über die Farbe von Text und Hintergrund.

## **1.2.5 Gehörlose Menschen (Hörvermögen)**

Hörbehinderungen können von einer eingeschränkten Hörfähigkeit bis hin zu einem völligen Hörverlust reichen. Gehörlose Menschen sind nicht in der Lage akustische Inhalte wahrzunehmen. Sie haben oft als erste Sprache Gebärdensprache gelernt und nutzen dies zur Kommunikation. Für sie ist die Schriftsprache eine Fremdsprache und daher meist schwer verständlich.

Akustische Inhalte sollten durch visuell wahrnehmbare Inhalte (z. B. Untertitel, Transkriptionen) ergänzt oder von ihnen begleitet werden.

## **1.2.6 Menschen mit Sprachstörungen (Sprachvermögen)**

Sprachstörungen können von leicht undeutlicher Sprache bis hin zur völligen Unfähigkeit zu sprechen reichen. Die Ursachen hierfür sind sehr vielfältig. Wenn IKT (Informations- und Kommunikationstechnologie) sprachliche Eingaben erfordert, wie beispielsweise telefonischer Kontakt, muss mindestens eine Alternative bereitgestellt werden, die keine sprachliche Äußerung erfordert.

## **1.2.7 Motorisch eingeschränkte Menschen (Motorik/Feinmotorik)**

Motorische Einschränkungen können die Grob- oder Feinmotorik oder beides betreffen. Die Gründe hierfür sind vielfältig und variieren von temporären Einschränkungen (z. B. durch Unfall), Schubhaft verlaufenden Einschränkungen (z. B. Rheuma) bis hin zu permanenten Einschränkungen (z. B. Spasmen, Muskelschwäche, Lähmungen). Körperliche und motorische Beeinträchtigungen führen zu Einschränkungen in der selbstständigen, zielgerichteten Bewegung des Körpers oder einer oder mehrerer Extremitäten.

Menschen mit motorischen Einschränkungen können häufig keine Maus bedienen und müssen mit der Tastatur oder anderen assistiven Technologien navigieren. Daher muss eine geräteunabhängige Navigation ermöglicht werden.

## 1.2.8 Photosensibilität (Anfallsleiden)

Anfallserkrankungen können die Aktivitäten eines Menschen stark beeinträchtigen. Die Anfälle können unterschiedliche Ursachen haben und verlaufen von mild über schwer bis hin zur Bewusstlosigkeit.

Photosensitive Epilepsie ist eine Erkrankung, bei der Anfälle z. B. durch blinkende, flackernde Lichter aber auch durch stark kontrastierte, sich bewegende Muster ausgelöst werden können.

Solche Inhalte und Muster sollten daher vermieden werden

## 2 Angaben zur Prüfung

### 2.1 Gesetzliche Grundlagen und Richtlinien

Grundlage der Prüfung ist das Kapitel 9 und die Tabelle A.1 aus dem Anhang A der technischen Norm EN 301 549 Version 3.2.1. Internationale Anforderungen an die Barrierefreiheit wurden in der Norm durch die Aufnahme der WCAG 2.1 Kriterien (Konformitätsstufen A und AA) berücksichtigt. Die WCAG-Vorgaben der Konformitätsstufe AAA werden nicht mit geprüft, da diese keine Muss-Kriterien darstellen.

Der Prüfbericht enthält die ermittelten Auffälligkeiten in Bezug auf die Barrierefreiheit für Menschen mit Behinderung nach der Tabelle B.1 aus dem Anhang B der EN 301 549.

Überprüft werden die Vorgaben der EN 301 549 anhand des BITV-Tests. Zusätzliche, nicht vom BITV-Test abgedeckte Anforderungen und nationale Anforderungen auf Bundes- bzw. Bundesländerebene werden durch das hauseigene Testvorgehen untersucht.

#### Verlinkungen zu den gesetzlichen Grundlagen und Richtlinien

[BGG](#): Das Behindertengleichstellungsgesetz legt die Gleichstellung von Menschen mit Behinderungen fest.

[BITV 2.0](#): Die Barrierefreie-Informationstechnik-Verordnung dient der Schaffung barrierefreier Informationstechnik nach dem Behindertengleichstellungsgesetz.

[EU-Richtlinie 2016/2102](#): Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Oktober 2016 über den barrierefreien Zugang zu den Webseiten und mobilen Anwendungen öffentlicher Stellen.

[EN 301 549 Version 3.2.1](#): Barrierefreiheitsanforderungen für IKT-Produkte und -Dienstleistungen.

[WCAG 2.1](#): Die Web Content Accessibility Guidelines definieren, wie Webinhalte für Menschen mit Behinderungen zugänglich gemacht werden können ([inoffizielle Übersetzung](#)).

[BITV-Test](#): Der BITV-Test ist ein Verfahren zur Prüfung der Barrierefreiheit von Websites und Webanwendungen.

## 2.2 Organisatorische Angaben und Systemumgebung

Um eine Vergleichbarkeit und Reproduzierbarkeit der Prüfergebnisse zu gewährleisten, wird im Folgenden die Testumgebung beschrieben:

Auftraggeber:	Überwachungsstelle des Bundes für Barrierefreiheit von Informationstechnik
Dienstleistungsbereich:	Gesundheitswesen
Prüfungsumfang:	Eingehende Prüfung
Prüfzeitraum:	KW 14-15/2025
Ort der Prüfung:	Materna Information & Communications SE
Analyse durchgeführt von:	Competence Center Digital Accessibility/Digitale Barrierefreiheit

---

Name des Webauftritts:	<a href="https://www.reha-klinik-berlin.de/klinik/berlin/startseite/startseite_node.html">https://www.reha-klinik-berlin.de/klinik/berlin/startseite/startseite_node.html</a>
------------------------	-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------

Betriebssystem:	Windows 11 (Version 23H2)
Browser:	Firefox (Version 137.0), Chrome (Version 135.0.7))
Bildschirmauflösung:	1920 × 1080

---

Screenreader:	NVDA (Version 2024.4.2)
Kontrastmessung:	Colour Contrast Analyser (Version 3.5.1)
Dokumentenprüfung:	PDF Accessibility Checker 2024 (Version 24.4.2.0)

### Hinweis

Die Testergebnisse sind nur in diesem Systemkontext gültig. Bei Änderung der Systemumgebung (Betriebssystem, Browser, assistive Test-Software etc.) können die Ergebnisse abweichen.

## 2.3 Testumfang

Folgende Seiten wurden primär untersucht:

- [Startseite](#)
- [Seitenübersicht \(Sitemap\)](#)
- [Suchfunktion](#) (Stichwort: Gesundheit)
- Inhaltsseiten:
  - [Reha](#)
  - [Verpflegung](#)
- Seiten mit rechtlichen Informationen
  - [Impressum](#)
  - [Datenschutz](#)
- Seiten zur Barrierefreiheit:
  - [Erklärung zur Barrierefreiheit](#)
  - [Feedback Mechanismus](#)

Folgende Seiten sollten im Rahmen einer eingehenden Prüfung ebenfalls betrachtet werden, waren aber auf dem Webauftritt nicht vorhanden:

- Anmeldung
- Kontakt
- Erläuterungen in Gebärdensprache
- Hilfe

## Dokumente

Im Rahmen dieser Prüfung wurde ebenfalls ein (zweites) PDF-Dokument getestet. Die Ergebnisse der Dokumentprüfung sind in dem folgenden Prüfbericht dokumentiert:

- Prüfbericht [www.reha-klinik-berlin.de](http://www.reha-klinik-berlin.de) PDF 20250703pdf

## Hinweis

Eine hundertprozentige Testabdeckung ist nicht, beziehungsweise nur in seltenen Fällen möglich. Deshalb kann nicht ausgeschlossen werden, dass in anderen als den überprüften Bereichen des Webauftritts Mängel existieren, die in diesem Dokument nicht aufgeführt sind. Dies sind eventuell auch Mängel, die für Menschen mit Behinderung die vollständige Zugänglichkeit zur Anwendung erschweren oder verhindern.

## 2.4 Testdurchführung

Sofern gleiche Auffälligkeiten an verschiedenen Stellen auftreten, wird aus Gründen der Übersichtlichkeit zum Teil nur das erstmalige Auftreten beschrieben oder mehrere Screenshots mit nur einer Beschreibung zusammengefasst. Die aufgeführten Screenshots und Beschreibungen stellen somit nur einen Teil der tatsächlich gefundenen Auffälligkeiten und Fehler dar und haben beispielhaften Charakter. Des Weiteren sind einzelne Aussagen nur im umgebenen Kontext gültig.

In den Abbildungsbeschreibungen der Screenshots wird auf die unter „2.3 Testumfang“ gelisteten Seiten verwiesen, um zu identifizieren, in welchen Bereichen die Screenshots erstellt wurden.

Werden bei Webauftritten Cookies oder Cookie-Banner eingesetzt, so wird für die Prüfung stets mit den minimal notwendigen Einstellungen getestet.

## 2.5 Testausschlüsse

Links zu externen Webseiten waren nicht Bestandteil der Betrachtungen. Auch Download- bzw. Installationsroutinen für zur Nutzung der Webseite notwendige Programme waren nicht Bestandteil der Betrachtung.

## 3 Ergebnis der Prüfung

### 3.1 Fazit



Zur Erfüllung der Konformität müssen alle 89 Anforderungen der EN 301 549 (Tabelle A.1), und damit auch der WCAG 2.1 (Konformitätsstufen A und AA) bestanden sein.

Im Wesentlichen bestandene Prüfschritte werden ebenfalls als bestanden gewertet.

Neben den Anforderungen der EN 301 549 wurden zusätzlich 5 internationale und nationale Anforderungen bewertet.

Dieser Bericht stellt das Ergebnis der Barrierefreiheitsprüfung des Webauftritts [www.reha-klinik-berlin.de](http://www.reha-klinik-berlin.de) dar. Das Testergebnis ist aufgrund der gefundenen Auffälligkeiten repräsentativ.

Es muss festgestellt werden, dass der Webauftritt **nicht für alle Nutzergruppen gleichwertig zugänglich** ist.

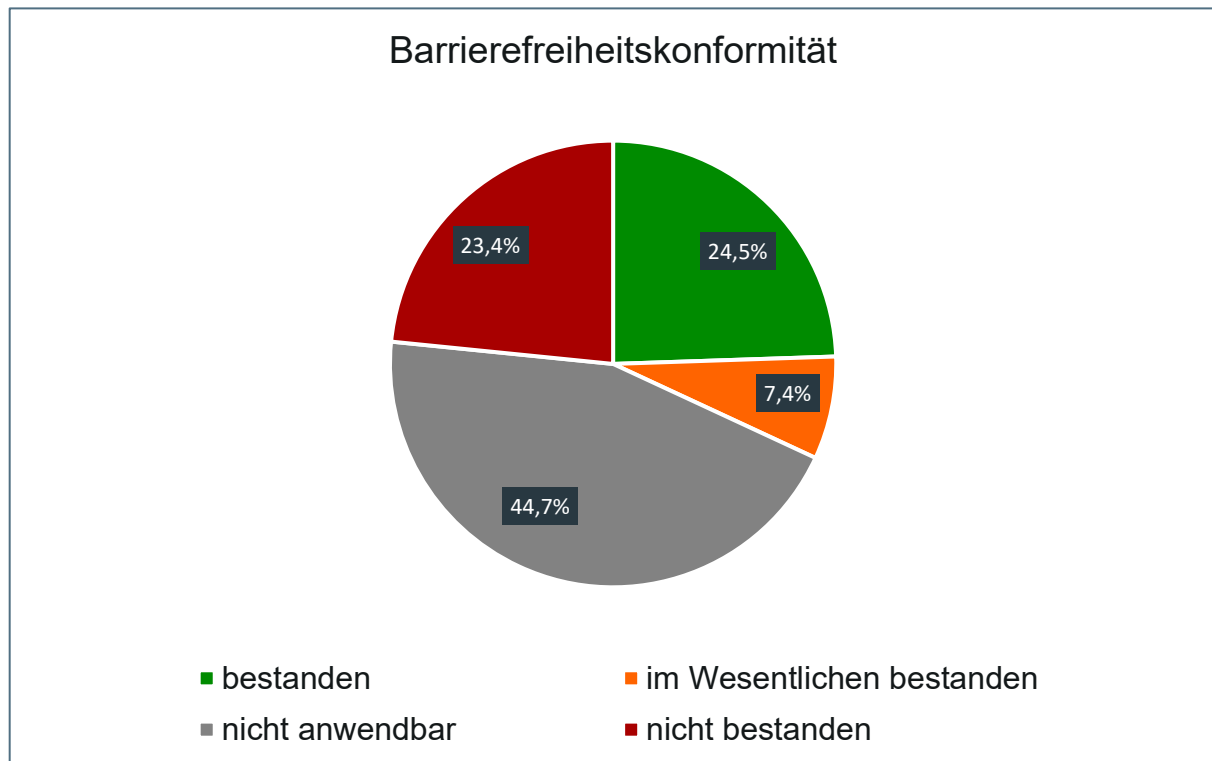
Unter anderem **blinden Nutzern** wird der Zugang durch fehlende, nicht korrekt umgesetzte oder **nicht aussagekräftige semantische Strukturauszeichnungen** bzw. **Textalternativen** für grafische Elemente erschwert. Ebenso wird diesen Nutzern die Zugänglichkeit von Videos durch **mangelnde Audiodeskription** erschwert.

Unter anderem Menschen mit **Sehchwäche** wird z. B. durch die festgestellten **Kontrastmängel** und die erschwerte Nutzbarkeit bei vergrößerten und responsiven Ansichten die Zugänglichkeit erschwert.

**Gehörlosen Nutzern** wird die Zugänglichkeit durch mangelnde Medienalternativen für **reine Audio-Angebote** erschwert.

Die festgestellten Mängel in der **Tastaturzugänglichkeit** sowie bei **Fokusreihenfolge** und **-sichtbarkeit** führen dazu, dass **motorisch eingeschränkten Menschen** und anderen **Tastaturnutzern** die Zugänglichkeit erschwert wird.





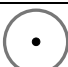
23 (24,5%) der 94 Anforderungen sind aktuell bestanden, 7 (7,4%) im Wesentlichen bestanden und 42 (44,7%) sind nicht anwendbar. Die Barrierefreiheit des Webauftritts ist nicht gegeben, da 22 (23,4%) der Anforderungen nicht bestanden wurden.



**Abbildung 1: Ergebnis der Prüfung**

## 3.2 Bewertung der Anforderungen

Die Bewertung einer Anforderung erfolgt anhand folgender Symbole:

	Die Anforderung ist bestanden.
	Die Anforderung ist im Wesentlichen bestanden.
	Die Anforderung ist nicht bestanden.
	Die Anforderung ist nicht anwendbar.
	Die Anforderung ist nicht geprüft.

Die Bewertung „**bestanden**“ wird für Prüfschritte verwendet, zu denen keine Auffälligkeiten gefunden wurden.

Die mit der Bewertung „**im Wesentlichen bestanden**“ markierten Auffälligkeiten weisen auf geringe Einschränkung der Barrierefreiheit hin. Solche Auffälligkeiten sollten ebenfalls bei der Weiterentwicklung berücksichtigt werden. Zu beachten ist, dass bei der Bewertung der EN 301 549 und den zusätzlichen Anforderungen, diese Bewertungsstufe entfällt. Es ist lediglich eine Unterscheidung zwischen „bestanden“ (konform) und „nicht bestanden“ (nicht konform) vorgesehen. Gibt es zu einer Anforderung nur einen Prüfschritt, der mit „im Wesentlichen bestanden“ bewertet ist, ist also die gesamte Anforderung als „bestanden“ zu bewerten.

Die Bewertung „**nicht bestanden**“ wird für Auffälligkeiten verwendet, die Menschen mit Behinderung die Zugänglichkeit erschweren, beziehungsweise durch die eine Zugänglichkeit nicht oder nicht vollständig gegeben ist.















Die Bewertung „**nicht anwendbar**“ wird verwendet, wenn keine entsprechende Funktionalität vorhanden ist und somit die Kriterien keine Anwendung finden. Nach der EN 301 549 wird bei den Anforderungen 6.2.1.1, 6.2.2.1, 6.2.2.2, 6.2.2.3, 6.2.3. a/b/c/d und 6.2.4 zusätzlich unterschieden, ob eine Hardwarekomponente (z. B. Referenz-Terminal) vorhanden ist, was wiederum mit „nicht prüfbar“ zu bewerten ist. In diesem Prüfbericht wird diese Differenzierung nicht vorgenommen und eine Anforderung auch dann mit „nicht anwendbar“ gewertet, wenn keine entsprechende Hardwarekomponente vorhanden ist.

Die Bewertung „**nicht geprüft**“ wird nur verwendet, wenn einzelne Prüfschritte von der Prüfung ausgeschlossen wurden.




















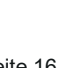
Setzt sich die Bewertung einer Anforderung aus mehreren Prüfschritten zusammen, gilt jeweils die schlechteste Bewertung der einzelnen Prüfschritte für die gesamte Anforderung.

## 3.2.1 Bewertung der EN 301 549-Anforderungen

Diese Auswertung bezieht sich nur auf die betrachteten Seiten und Bereiche. Es können noch weitere Auffälligkeiten in anderen Bereichen des Webauftritts vorhanden sein, die sich in der Bewertung eventuell nicht widerspiegeln.

EN 301 549-Anforderung	Bewertung
<a href="#">5.2</a> Aktivierung von Barrierefreiheitsfunktion	
<a href="#">5.3</a> Biometrie	
<a href="#">5.4</a> Erhaltung von Barrierefreiheitsinformationen während der Umwandlung	
<a href="#">6.1</a> Audio-Bandbreite für Sprache	
<a href="#">6.2.1.1</a> RTT-Kommunikation	
<a href="#">6.2.1.2</a> Gleichzeitige Verwendung von Sprache und Text	
<a href="#">6.2.2.1</a> Visuell unterscheidbare Darstellung	
<a href="#">6.2.2.2</a> Durch Software bestimmbare Sende- und Empfangsrichtung	
<a href="#">6.2.2.3</a> Sprecheridentifizierung	
<a href="#">6.2.2.4</a> Visueller Anzeiger von Audio mittels RTT	
<a href="#">6.2.3</a> Interoperabilität	
<a href="#">6.2.4</a> Reaktionsfähigkeit von RTT	
<a href="#">6.3</a> Anruferkennung	
<a href="#">6.4</a> Alternativen zu sprachbasierten Diensten	

<a href="#">6.5.2</a> Auflösung Punkt a)	
<a href="#">6.5.3</a> Bildfrequenz Punkt a)	
<a href="#">6.5.4</a> Synchronisation zwischen Audio und Video	
<a href="#">6.5.5</a> Visueller Anzeiger von Audio mittels Video	
<a href="#">6.5.6</a> Sprecheridentifizierung mittels Video- (Gebärden-) Kommunikation	
<a href="#">7.1.1</a> Wiedergabe der Untertitelung	
<a href="#">7.1.2</a> Synchronisation der Untertitelung	
<a href="#">7.1.3</a> Erhaltung der Untertitelung	
<a href="#">7.1.4</a> Eigenschaften von Untertiteln	
<a href="#">7.1.5</a> Gesprochene Untertitel	
<a href="#">7.2.1</a> Wiedergabe der Audiodeskription	
<a href="#">7.2.2</a> Synchronisation der Audiodeskription	
<a href="#">7.2.3</a> Erhaltung der Audiodeskription	
<a href="#">7.3</a> Bedienelemente für Untertitel und Audiodeskription	
<a href="#">9.1.1.1</a> Nicht-Text-Inhalt	
<a href="#">9.1.2.1</a> Reines Audio und reines Video (aufgezeichnet)	
<a href="#">9.1.2.2</a> Untertitel (aufgezeichnet)	
<a href="#">9.1.2.3</a> Audiodeskription oder Medienalternative (aufgezeichnet)	
<a href="#">9.1.2.5</a> Audiodeskription (aufgezeichnet)	
<a href="#">9.1.3.1</a> Info und Beziehungen	

<a href="#">9.1.3.2</a> Bedeutungsvolle Reihenfolge	
<a href="#">9.1.3.3</a> Sensorische Eigenschaften	
<a href="#">9.1.3.4</a> Ausrichtung	
<a href="#">9.1.3.5</a> Eingabezweck bestimmen	
<a href="#">9.1.4.1</a> Benutzung von Farbe	
<a href="#">9.1.4.2</a> Audio-Steuerelement	
<a href="#">9.1.4.3</a> Kontrast (Minimum)	
<a href="#">9.1.4.4</a> Textgröße ändern	
<a href="#">9.1.4.5</a> Bilder von Text	
<a href="#">9.1.4.10</a> Automatischer Umbruch (Reflow)	
<a href="#">9.1.4.11</a> Nicht-Text-Kontrast	
<a href="#">9.1.4.12</a> Textabstand	
<a href="#">9.1.4.13</a> Eingebledeter Inhalt bei Darüberschweben (Hover) oder Fokus	
<a href="#">9.2.1.1</a> Tastatur	
<a href="#">9.2.1.2</a> Keine Tastaturfalle	
<a href="#">9.2.1.4</a> Tastaturkürzel	
<a href="#">9.2.2.1</a> Zeitvorgaben anpassbar	
<a href="#">9.2.2.2</a> Pausieren, stoppen, ausblenden	
<a href="#">9.2.3.1</a> Blitzen, dreimalig oder unterhalb Grenzwert	
<a href="#">9.2.4.1</a> Blöcke überspringen	

<a href="#">9.2.4.2</a> Seite mit Titel	
<a href="#">9.2.4.3</a> Fokus-Reihenfolge	
<a href="#">9.2.4.4</a> Linkzweck (im Kontext)	
<a href="#">9.2.4.5</a> Verschiedene Möglichkeiten	
<a href="#">9.2.4.6</a> Überschriften und Beschriftungen (Labels)	
<a href="#">9.2.4.7</a> Fokus sichtbar	
<a href="#">9.2.5.1</a> Zeigergesten	
<a href="#">9.2.5.2</a> Abbruch der Zeigeraktion	
<a href="#">9.2.5.3</a> Beschriftung (Label) im Namen	
<a href="#">9.2.5.4</a> Betätigung durch Bewegung	
<a href="#">9.3.1.1</a> Sprache der Seite	
<a href="#">9.3.1.2</a> Sprache von Teilen	
<a href="#">9.3.2.1</a> Bei Fokus	
<a href="#">9.3.2.2</a> Bei Eingabe	
<a href="#">9.3.2.3</a> Konsistente Navigation	
<a href="#">9.3.2.4</a> Konsistente Kennzeichnung	
<a href="#">9.3.3.1</a> Fehlerkennzeichnung	
<a href="#">9.3.3.2</a> Beschriftungen (Labels) oder Anweisungen	
<a href="#">9.3.3.3</a> Vorschlag bei Fehler	
<a href="#">9.3.3.4</a> Fehlervermeidung (rechtlich, finanziell, Daten)	

<a href="#">9.4.1.1</a> Syntaxanalyse	
<a href="#">9.4.1.2</a> Name, Rolle, Wert	
<a href="#">9.4.1.3</a> Statusmeldungen	
<a href="#">9.6</a> Konformitätsanforderungen der WCAG	
<a href="#">11.7</a> Benutzerpräferenzen	
<a href="#">11.8.1</a> Inhaltstechnologie	
<a href="#">11.8.2</a> Erstellung barrierefreier Inhalte	
<a href="#">11.8.3</a> Erhaltung von Barrierefreiheitsinformationen bei Umwandlungen	
<a href="#">11.8.4</a> Reparaturunterstützung	
<a href="#">11.8.5</a> Vorlagen	
<a href="#">12.1.1</a> Barrierefreiheits- und Kompatibilitätsfunktion	
<a href="#">12.1.2</a> Barrierefreie Dokumentation	
<a href="#">12.2.2</a> Informationen zu Barrierefreiheits- und Kompatibilitätsfunktionen	
<a href="#">12.2.3</a> Effektive Kommunikation	
<a href="#">12.2.4</a> Barrierefreie Dokumentation	

### 3.2.2 Bewertung zusätzlicher Anforderungen

Bei der Bewertung zusätzlicher internationaler und nationaler Anforderungen wird zum einen das Vorhandensein einer Anforderung und zum anderen die Bewertung dieser Anforderung in der folgenden Tabelle gesondert erfasst. Für das abschließende Fazit wird ausschließlich die Bewertung herangezogen.

Zusätzliche internationale und nationale Anforderung	Bewertung
<a href="#">Technische Dokumentprüfung</a> (Bewertung)	
Erklärung zur Barrierefreiheit (vorhanden)	vorhanden
<a href="#">Erklärung zur Barrierefreiheit</a> (Bewertung)	
Feedback-Mechanismus (vorhanden)	vorhanden
<a href="#">Feedback-Mechanismus</a> (Bewertung)	
Erläuterungen in Leichter Sprache (vorhanden)	vorhanden
<a href="#">Erläuterungen in Leichter Sprache</a> (Bewertung)	
Erläuterungen in Gebärdensprache (vorhanden)	vorhanden
<a href="#">Erläuterungen in Gebärdensprache</a> (Bewertung)	

## 4 Auswertung der EN 301 549-Anforderungen

Im Folgenden sind die Ergebnisse zu den Anforderungen der EN 301 549 aufgeführt. Die Zahlen nach der Kapitelnummer 4 stellen jeweils die Nummern der EN 301 549 dar und können dort nachgelesen werden (Beispiel: 4.9.1.1.1 entspricht der EN 301 549-Anforderung 9.1.1.1). Zu jeder Anforderung gibt es jeweils einen oder mehrere Prüfschritte. Diese sind in den jeweiligen Kapiteln der Anforderungen aufgeführt und werden einzeln bewertet.

Die kursiv gedruckten Textabschnitte geben die Anforderungen der EN 301 549 wieder. Verweist die EN 301 549 auf die WCAG 2.1, so werden an entsprechender Stelle die Richtlinien, Prinzipien und Erfolgskriterien der WCAG 2.1 genannt. Bestehen Anforderungen aus mehreren Prüfschritten, wird auf die BITV-Test-Prüfschritte hingewiesen.

## 4.5 Allgemeine Anforderungen

### 4.5.2 Aktivierung von Barrierefreiheitsfunktionen

EN 301 549: „Wenn IKT dokumentierte Barrierefreiheits-Features hat, müssen jene dokumentierten Barrierefreiheitsfunktionen, die ein bestimmtes Erfordernis erfüllen müssen, aktiviert werden können, ohne auf eine Methode angewiesen zu sein, die dieses Erfordernis nicht unterstützt.“



Abbildung 2: Startseite

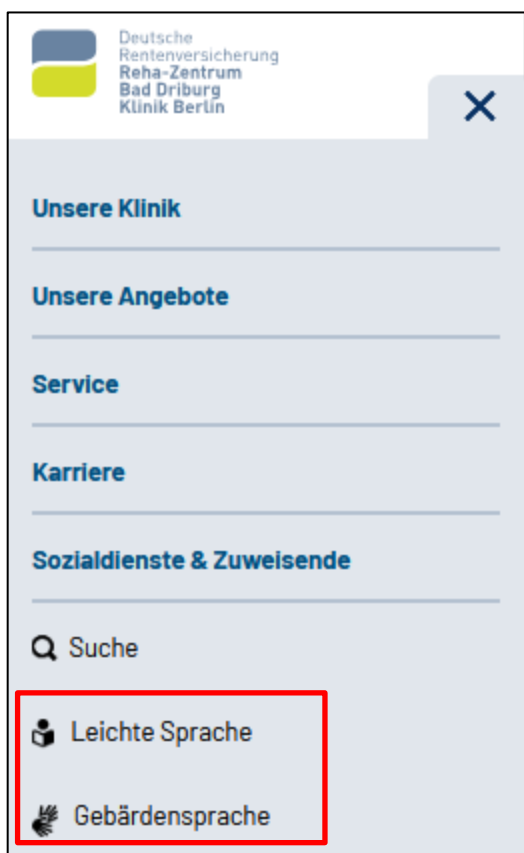


Abbildung 3: Startseite, mobiles Menü

Fortsetzung auf der nächsten Seite.

Wenn ein Webangebot spezielle Barrierefreiheitsfunktionen anbietet, dann sollen diese für die Zielgruppe gut erreichbar sein und es möglich machen, sie eigenständig zu aktivieren.

Die Webseite stellt Links zu Informationen in Leichter Sprache und Gebärdensprache zur Verfügung (markiert).

Die Textalternativen der blau markierten verlinkten Grafiken sind lediglich im `title`-Attribut hinterlegt. Das `title`-Attribut wird von assistiven Technologien nicht zuverlässig ausgegeben. Es kann für zusätzliche, nicht wesentliche Informationen verwendet werden.

In der mobilen Ansicht muss das mobile Menü ausgeklappt werden, um die Links zu erreichen (rot markiert). Dem Menü-Button fehlt das WAI-ARIA-Attribut `aria-expanded`, mit dem Screenreader-Nutzer erfahren, dass es sich um ein ausklappfähiges Element handelt und mit dem sie über den aus- oder eingeklappten Zustand informiert werden. Da allerdings auch der Alternativtext des Menü-Buttons darauf schließen lässt, dass dieser ausgeklappt werden kann, wird die Auffälligkeit als geringfügig gewertet.

**Prüfschritt:**  **im Wesentlichen bestanden**

**Lösungsvorschlag:**

Die Textalternative sollte im `aria-label` hinterlegt werden.

In der mobilen Ansicht sollte der Menü-Button mit `aria-expanded` ausgezeichnet werden.

## 4.5.3 Biometrie

*EN 301 549: „Wenn IKT biologische Merkmale verwendet, darf sie nicht auf die Nutzung eines bestimmten biologischen Merkmals als einziges Mittel zur Benutzeridentifikation oder zur Steuerung der IKT angewiesen sein.“*

**Prüfschritt:**  nicht anwendbar

## 4.5.4 Erhaltung von Barrierefreiheitsinformationen während der Umwandlung

*EN 301 549: „Wenn IKT Informationen oder Kommunikation umwandelt, muss sie alle dokumentierten nicht proprietären Informationen, die für die Barrierefreiheit bereitgestellt werden, bis zu dem Ausmaß erhalten, dass derartige Informationen im Zielformat enthalten sein oder von diesem unterstützt werden können.“*

**Prüfschritt:**  nicht anwendbar

## 4.6 IKT mit Zweiwege-Sprachkommunikation

### 4.6.1 Audio-Bandbreite für Sprache

*EN 301 549: „Wenn IKT Zweiwege-Sprachkommunikation bereitstellt, muss sie für eine gute Audioqualität in der Lage sein, die Zweiwege-Sprachkommunikation mit einem Frequenzbereich mit einer oberen Grenze von mindestens 7 000 Hz zu verschlüsseln und zu entschlüsseln.“*

**Prüfschritt:**  nicht anwendbar

### 4.6.2 Echtzeittextfunktionalität (RTT-Funktionalität)

#### 4.6.2.1 Bereitstellung von RTT

##### 4.6.2.1.1 RTT-Kommunikation

*EN 301 549: „Wenn IKT in einem Modus ist, der eine Möglichkeit für Zweiwege-Sprachkommunikation bereitstellt, muss die IKT eine Möglichkeit für Zweiwege-RTT-Kommunikation bereitstellen, außer wenn dies Gestaltungsänderungen erfordern würde, um Eingabe- oder Ausgabehardware zu ergänzen.“*

**Prüfschritt:**  nicht anwendbar

##### 4.6.2.1.2 Gleichzeitige Verwendung von Sprache und Text

*EN 301 549: „Wenn IKT eine Möglichkeit für Zweiwege-Sprachkommunikation und für Benutzer zur Kommunikation über RRT bereitstellt, muss sie die gleichzeitige Verwendung von Sprache und Text über eine einzelne Benutzerverbindung erlauben.“*

**Prüfschritt:**  nicht anwendbar

## 4.6.2.2 Anzeige von RTT

### 4.6.2.2.1 Visuell unterscheidbare Darstellung

*EN 301 549: „Wenn IKT Fähigkeiten zum Senden und Empfangen von RTT hat, muss sich der angezeigte gesendete Text visuell vom empfangenen Text unterscheiden und getrennt von diesem dargestellt werden.“*

**Prüfschritt:**  nicht anwendbar

### 4.6.2.2.2 Durch Software bestimmbare Sende- und Empfangsrichtung

*EN 301 549: „Wenn IKT Fähigkeiten zum Senden und Empfangen von RTT hat, muss die Sende-/Empfangsrichtung des übertragenen/empfangenen Textes durch Software bestimmt werden können, sofern der RTT nicht als geschlossene Funktionalität implementiert ist.“*

**Prüfschritt:**  nicht anwendbar

### 4.6.2.2.3 Sprecheridentifizierung

*EN 301 549: „Wenn IKT RTT-Funktionalität hat und Sprecheridentifizierung für Sprache bereitstellt, muss die IKT Sprecheridentifizierung für RTT bereitstellen.“*

**Prüfschritt:**  Nicht anwendbar

### 4.6.2.2.4 Visueller Anzeiger von Audio mittels RTT

*EN 301 549: „Wenn IKT Zweiwege-Sprachkommunikation bereitstellt und RTT-Fähigkeiten hat, muss die IKT einen visuellen Echtzeitanzeiger der Audioaktivität auf der Anzeige bereitstellen.“*

**Prüfschritt:**  nicht anwendbar

## 4.6.2.3 Interoperabilität

*EN 301 549: „Wenn IKT mit RTT-Funktionalität mit anderer IKT mit RTT-Funktionalität interagiert (wie in 6.2.1.1 gefordert), müssen sie die anwendbaren RTT-Interoperabilitätsmechanismen unterstützen:*

- a) die IKT interagiert mit anderer IKT, welche direkt mit dem öffentlichen Telefonnetz (en: Public Switched Telephone Network, PSTN) verbunden ist, unter Anwendung der ITU-T-Empfehlung V.18 [i.23] oder einer ihrer Anhänge zu Texttelefonie-Signalen an der PSTN-Schnittstelle;*
- b) die IKT interagiert mit anderer IKT unter Verwendung von VoIP mit dem SIP-Protokoll und unter Verwendung von RTT, der konform zu IETF RFC 4103 [i.13] ist; für IKT, die mit anderer IKT unter Verwendung des IMS-Systems für die Implementierung von VoIP interagiert, beschreiben die in ETSI TS 126 114 [i.10], ETSI TS 122 173 [i.11] und ETSI TS 134 229 [i.12] spezifizierten Protokolle, wie IETF RFC 4103 [i.13] angewendet werden würde;*
- c) die IKT interagiert mit anderer IKT unter Verwendung von anderen Technologien als den in den Punkten a und b genannten, unter Anwendung einer passenden und anwendbaren allgemeinen Spezifikation für RTT-Austausch, welche veröffentlicht und für die Umgebungen verfügbar ist, in denen sie betrieben werden. Diese allgemeine Spezifikation muss eine Methode zur Anzeige von Verlust oder Beschädigung von Zeichen umfassen.*
- d) die IKT interagiert mit anderer IKT unter Anwendung eines RTT-Standards, der für die Nutzung in einer der oben genannten Umgebungen eingeführt wurde und von sämtlicher anderer IKT unterstützt wird, die Sprache und RTT in dieser Umgebung unterstützt.“*

**Prüfschritt:**  **nicht anwendbar**

## 4.6.2.4 Reaktionsfähigkeit von RTT

*EN 301 549: „Wenn IKT RTT-Eingabe verwendet, muss diese RTT-Eingabe innerhalb von 500 ms an das IKT-Netzwerk oder die Plattform übermittelt werden, auf der die IKT läuft, beginnend mit dem Zeitpunkt, an dem die kleinste zuverlässig zusammengesetzte Texteingabe-Einheit der IKT für die Übertragung zur Verfügung steht. Verzögerungen aufgrund der Leistung der Plattform oder des Netzwerks dürfen in den Grenzwert von 500 ms nicht eingerechnet werden.“*

**Prüfschritt:**  **nicht anwendbar**

## 4.6.3 Anruferkennung

*EN 301 549: „Wenn IKT eine Anruferkennung oder ähnliche Telekommunikationsfunktionen bereitstellt, müssen die Anruferkennung und ähnliche Telekommunikationsfunktionen sowohl in Textform verfügbar als auch durch Software bestimmbar sein, sofern es sich nicht um eine geschlossene Funktionalität handelt.“*

**Prüfschritt:**  nicht anwendbar

## 4.6.4 Alternativen zu sprachbasierten Diensten

*EN 301 549: „Wenn IKT sprachbasierte Echtzeitkommunikation sowie eine Mailbox, automatische Dialogsysteme oder interaktive Sprachdialogsysteme bereitstellt, muss sie Benutzern eine Möglichkeit bieten, auf die Informationen zuzugreifen und die von der IKT bereitgestellten Aufgaben auszuführen, ohne das Gehör oder Sprache einsetzen zu müssen.“*

**Prüfschritt:**  nicht anwendbar

## 4.6.5 Videokommunikation

### 4.6.5.2 Auflösung

*EN 301 549: „Wenn IKT, die Zweiwege-Sprachkommunikation bereitstellt, Echtzeit-Videofunktionalität beinhaltet:*

- a) muss die IKT mindestens die Auflösung im QVGA unterstützen;*
- b) sollte die IKT vorzugsweise mindestens die Auflösung im VGA unterstützen.“  
(für Konformität nicht relevant)*

**Prüfschritt:**  nicht anwendbar

## 4.6.5.3 Bildfrequenz

*EN 301 549: „Wenn IKT, die Zweiwege-Sprachkommunikation bereitstellt, Echtzeit-Videofunktionalität beinhaltet:*

- a) muss die IKT eine Bildfrequenz von mindestens 20 Bildern je Sekunde (FPS) unterstützen;*
- b) sollte die IKT mit oder ohne Gebärdensprache im Videostream vorzugsweise eine Bildfrequenz von mindestens 30 Bildern je Sekunde (FPS) unterstützen.“  
(für Konformität nicht relevant)*

**Prüfschritt:**  nicht anwendbar

## 4.6.5.4 Synchronisation zwischen Audio und Video

*EN 301 549: „Wenn IKT, die Zweiwege-Sprachkommunikation bereitstellt, Echtzeit-Videofunktionalität beinhaltet, muss sie eine Zeitdifferenz von höchstens 100 ms zwischen Sprache und Video, das dem Benutzer gezeigt wird, sicherstellen.“*

**Prüfschritt:**  nicht anwendbar

## 4.6.5.5 Visueller Anzeiger von Audio mittels Video

*EN 301 549: „Wenn IKT Zweiwege-Sprachkommunikation bereitstellt und Echtzeit-Video-Funktionalität beinhaltet, muss die IKT einen visuellen Echtzeitanzeiger der Audioaktivität bereitstellen.“*

**Prüfschritt:**  nicht anwendbar

## 4.6.5.6 Sprecheridentifizierung mittels Video- (Gebärden-) Kommunikation

*EN 301 549: „Wenn IKT Sprecheridentifizierung für Sprach-Benutzer bereitstellt, muss sie eine Möglichkeit für die Sprecheridentifizierung für Echtzeit-Gebärden und Benutzer von Gebärdensprache bereitstellen, sobald der Beginn des Gebärdens angezeigt wurde.“*

**Prüfschritt:**  nicht anwendbar

## 4.7 IKT mit Videofähigkeiten

### 4.7.1 Technik zur Verarbeitung von Untertiteln

#### 4.7.1.1 Wiedergabe der Untertitelung

*EN 301 549: „Wenn IKT Videos mit synchronisiertem Audio anzeigt, muss ein Bedienmodus zur Verfügung stehen, in dem die verfügbaren Untertitel angezeigt werden können. Wenn geschlossene Untertitel als Bestandteil des Inhalts bereitgestellt werden, muss der Benutzer der IKT die Anzeige der Untertitel wählen können.“*

**Prüfschritt:**  **bestanden**

#### 4.7.1.2 Synchronisation der Untertitelung

*EN 301 549: „Wenn IKT Untertitel anzeigt, muss der Mechanismus der Untertitelanzeige die Synchronisation zwischen der Audioausgabe und den entsprechenden Untertiteln wie folgt erhalten:*

- *Untertitel in aufgezeichnetem Material: innerhalb von 100 ms des Zeitstempels des Untertitels;*
- *Live-Untertitel: innerhalb von 100 ms der Verfügbarkeit des Untertitels für das Abspielprogramm.“*

**Prüfschritt:**  **nicht anwendbar**

#### 4.7.1.3 Erhaltung der Untertitelung

*EN 301 549: „Wenn IKT Videos mit synchronisiertem Audio überträgt, umwandelt oder aufzeichnet, muss sie Untertiteldaten in einer Weise erhalten, dass sie nach 7.1.1 und 7.1.2 angezeigt werden können.*

*Zusätzliche Darstellungsmerkmale des Textes, wie Bildschirmposition, Textfarben, Textstil und Schriftart, können auf der Grundlage regionaler Konventionen bedeutungstragend sein. Eine Änderung dieser Darstellungsmerkmale könnte die Bedeutung verändern und sollte wo möglich vermieden werden.“*

**Prüfschritt:**  **nicht anwendbar**

## 4.7.1.4 Eigenschaften von Untertiteln

*EN 301 549: „Wenn IKT Untertitel anzeigt, muss sie dem Benutzer eine Möglichkeit bereitstellen, um dargestellten Eigenschaften von Untertiteln an seine individuellen Anforderungen anzupassen, sofern die Untertitel nicht als unveränderbare Zeichen angezeigt werden.“*

**Prüfschritt:**  nicht anwendbar

## 4.7.1.5 Gesprochene Untertitel

*EN 301 549: „Wenn IKT Video mit synchronisiertem Audio anzeigt, muss sie einen Bedienmodus haben, um eine gesprochene Ausgabe der verfügbaren Untertitel bereitzustellen, es sei denn, der Inhalt der angezeigten Untertitel ist nicht durch Software bestimmbar.“*

**Prüfschritt:**  nicht anwendbar

## 4.7.2 Technik für die Audiodeskription

### 4.7.2.1 Wiedergabe der Audiodeskription

*EN 301 549: „Wenn IKT Videos mit synchronisiertem Audio anzeigt, muss sie einen Mechanismus bereitstellen, um die verfügbare Audiodeskription auszuwählen und über den Standard-Audiokanal wiederzugegeben.“*

*Wenn die Videotechnologie über keinen expliziten und separaten Mechanismus für die Audiodeskription verfügt, wird diese Anforderung an die IKT als erfüllt angesehen, wenn die IKT dem Benutzer das Auswählen und Abspielen verschiedener Tonspuren ermöglicht.“*

**Prüfschritt:**  nicht anwendbar

## 4.7.2.2 Synchronisation der Audiodeskription

*EN 301 549: „Wenn IKT einen Mechanismus zur Wiedergabe der Audiodeskription hat, muss sie dafür sorgen, dass die Synchronisation zwischen dem akustischen/visuellen Inhalt und der entsprechenden Audiodeskription erhalten bleibt.“*

**Prüfschritt:**  nicht anwendbar

## 4.7.2.3 Erhaltung der Audiodeskription

*EN 301 549: „Wenn IKT Videos mit synchronisiertem Audio überträgt, umwandelt oder aufzeichnet, muss sie die Audiodeskriptionsdaten in einer Weise erhalten, dass sie nach 7.2.1 und 7.2.2 wiedergegeben werden können.“*

**Prüfschritt:**  nicht anwendbar

## 4.7.3 Bedienelemente für Untertitel und Audiodeskription

*EN 301 549: „Wenn IKT hauptsächlich Material anzeigt, das Videos mit zugehörigem Audioinhalt enthält, müssen die Bedienelemente zur Aktivierung der Untertitelung und Audiodeskription dem Benutzer auf derselben Interaktionsebene (d. h. mit derselben Anzahl von Schritten bis zum Abschluss der Aufgabe) wie die primären Medien-Bedienelemente bereitgestellt werden.“*

**Prüfschritt:**  nicht anwendbar

## 4.9 Web

### 4.9.1 Wahrnehmbar

*WCAG-Prinzip: „Informationen und Bestandteile der Benutzerschnittstelle müssen den Benutzern so präsentiert werden, dass diese sie wahrnehmen können.“*

#### 4.9.1.1 Text-Alternativen

*WCAG-Richtlinie: „Stellen Sie Textalternativen für alle Nicht-Text-Inhalte zur Verfügung, so dass diese in andere vom Benutzer benötigte Formen geändert werden können, wie zum Beispiel Großschrift, Braille, Symbole oder einfachere Sprache.“*

## 4.9.1.1.1 Nicht-Text-Inhalt

WCAG-Erfolgskriterium: „Alle Nicht-Text-Inhalte, die dem Benutzer präsentiert werden, haben eine Textalternative, die einem äquivalenten Zweck dient [...]“

### 4.9.1.1.1.a Alternativtexte für Bedienelemente

BITV-Test-Prüfschritt: „Grafische Bedienelemente haben sinnvolle Alternativtexte.“

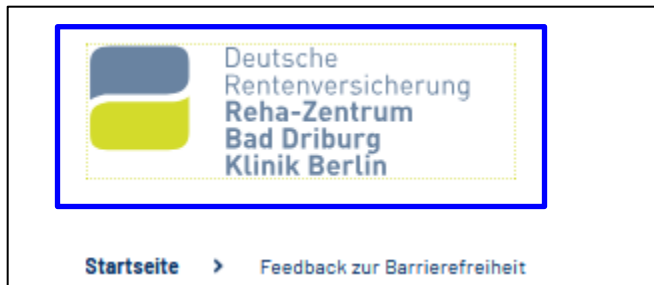


Abbildung 4: Seite Feedback-Mechanismus

Verlinkte Grafiken sollen im Alternativtext das Linkziel angeben und grafische Bedienelemente den Zweck beschreiben. Wenn der abgebildete Inhalt informationstragend ist, kann dieser zusätzlich beschrieben werden.

Der Alternativtext der markierten verlinkten Grafik lautet „Klinik Berlin in Bad Driburg (Link zur Startseite)“ und ist nicht vollständig aussagekräftig, da nicht der gesamte sichtbare Text enthalten ist. Es fehlen somit wichtige Informationen wie z. B. der Begriff „Reha-Zentrum“.

**Von der Auffälligkeit sind weitere Seiten betroffen.**

Prüfschritt:  nicht bestanden

### Lösungsvorschlag:

Es sollte der gesamte sichtbare Text im Alternativtext enthalten sein. Der Alternativtext könnte lauten: „Deutsche Rentenversicherung Reha Zentrum Bad Driburg Klinik Berlin (Link zur Startseite)“.



**Abbildung 5: Startseite**

Die Webseite stellt Links zu Informationen in Leichter Sprache und Gebärdensprache zur Verfügung (markiert).

Die Textalternativen der blau markierten verlinkten Grafiken sind lediglich im `title`-Attribut hinterlegt. Das `title`-Attribut wird von assistiven Technologien nicht zuverlässig ausgegeben. Es kann für zusätzliche, nicht wesentliche Informationen verwendet werden.

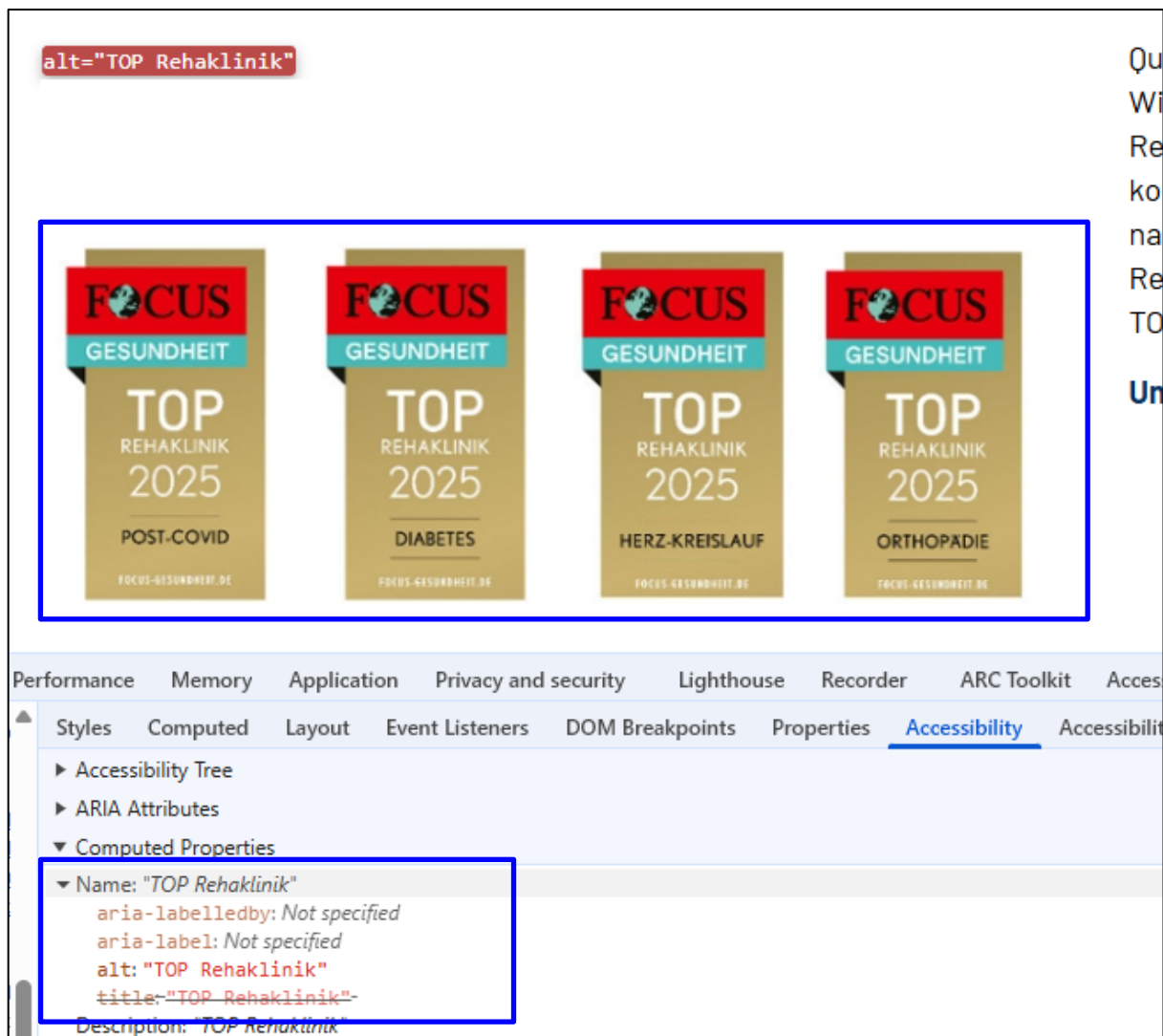
**Prüfschritt:**  **im Wesentlichen bestanden**

**Lösungsvorschlag:**

Die Textalternative sollte im `aria-label` hinterlegt werden.

## 4.9.1.1.1.b Alternativtexte für Grafiken und Objekte

*BITV-Test-Prüfschritt: „Informative Grafiken und Bilder haben sinnvolle Textalternativen. Objekte wie Video- und Audio-Dateien sowie Applets haben zumindest kurze beschreibende Textalternativen.“*



**Abbildung 6: Startseite mit Zugänglichkeitsanzeige in Chrome**

Inhalte, die rein grafisch dargestellt werden, sind für blinde Nutzer nicht zugänglich. Eine aussagekräftige Textalternative, die an die Stelle der Grafik tritt und ihren Inhalt übermittelt, sollte daher hinterlegt werden.

*Fortsetzung auf der nächsten Seite.*

Die markierte Grafik hat eine Textalternative. Diese gibt aber den Inhalt der Bilder nicht wieder. Screenreader-Nutzer erhalten daher keine vollständige Information über Inhalt und Aussage des Bildes.

**Prüfschritt:**  **nicht bestanden**

**Lösungsvorschlag:**

Die Textalternative könnte lauten: „Focus Gesundheit Top Rehaklinik 2025 – Post-Covid Diabetes Herz-Kreislauf Orthopädie“.



**Abbildung 7: Startseite**

Der Alternativtext der markierten Grafik lautet „Klinik Berlin in Bad Driburg“ und ist nicht vollständig aussagekräftig, da nicht der gesamte sichtbare Text enthalten ist. Es fehlen somit wichtige Informationen wie z. B. der Begriff „Reha-Zentrum“.

**Von der Auffälligkeit sind weitere Seiten betroffen.**

**Prüfschritt:**  nicht bestanden

**Lösungsvorschlag:**

Es sollte der gesamte sichtbare Text im Alternativtext enthalten sein. Der Alternativtext könnte lauten: „Deutsche Rentenversicherung Reha Zentrum Bad Driburg Klinik Berlin Logo“.



**Abbildung 8: Startseite**

Der Alternativtext der abgebildeten Grafik ist nicht vollständig aussagekräftig, da dieser allgemein gehalten ist („Bad Driburg Klinik Berlin“).

Blinde Anwender werden somit nicht konkret über den abgebildeten Inhalt informiert.

**Prüfschritt:**  **im Wesentlichen bestanden**

**Lösungsvorschlag:**

Ein aussagekräftiger Alternativtext könnte z. B. lauten: „Außenaufnahme der Klinik mit überdachtem Außenbereich, Teich und Sitzgelegenheiten.“



**Abbildung 9: Seite erweiterte Suche**

Der Alternativtext der abgebildeten Grafik beschreibt nicht den sichtbaren Inhalt, da eine Blutabnahme gezeigt wird und nicht, wie im Alternativtext angegeben, eine Schwester, die eine Tabelle zeigt.

Da mutmaßlich eine Bildverwechslung vorliegt, wird die Auffälligkeit als geringfügig gewertet.

**Prüfschritt:**  **im Wesentlichen bestanden**



**Abbildung 10: Seite Verpflegung**

Der Alternativtext der markierten Grafik ist nicht aussagekräftig, da er lediglich die Quelle nennt und nicht den sichtbaren Text.

**Prüfschritt:**  nicht bestanden

### **Lösungsvorschlag:**

Ein aussagekräftiger Alternativtext könnte z. B. lauten: Station Ernährung – Vollwertige Verpflegung in Krankenhäusern und Rehakliniken.

#### 4.9.1.1.1.c Leere alt-Attribute für Layoutgrafiken

*BITV-Test-Prüfschritt: „Layoutgrafiken haben leere alt-Attribute.“*

Prüfschritt:  bestanden

## 4.9.1.1.1.d Alternativen für CAPTCHAs

*BITV-Test-Prüfschritt: „Der Alternativtext des Bildes in einem bildbasierten CAPTCHA beschreibt dessen Zweck. Mindestens eine nicht bildbasierte CAPTCHA-Alternative ist vorhanden.“*

**Prüfschritt:**  nicht anwendbar

## 4.9.1.2 Zeitbasierte Medien


WCAG-Richtlinie: „Stellen Sie Alternativen für zeitbasierte Medien zur Verfügung.“

### 4.9.1.2.1 Reines Audio und reines Video (aufgezeichnet)

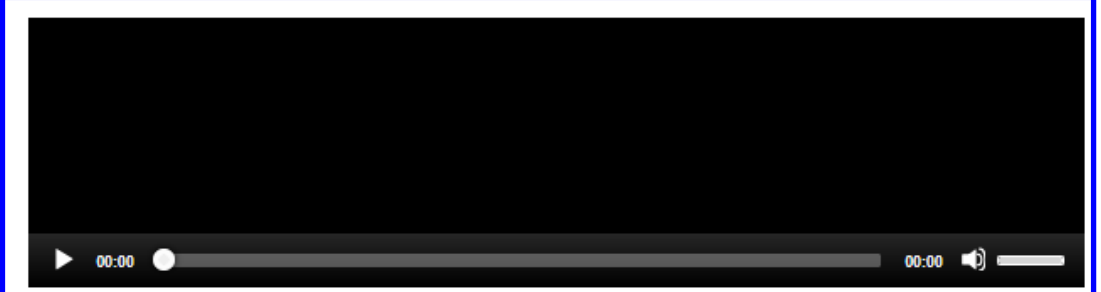
WCAG-Erfolgskriterium: „Es wird eine Alternative für zeitbasierte Medien bereitgestellt, die äquivalente Informationen für aufgezeichneten reinen Audioinhalt bietet. Es wird entweder eine Alternative für zeitbasierte Medien oder eine Audiospur zur Verfügung gestellt, die äquivalente Informationen für aufgezeichneten reinen Videoinhalt bietet.“

**Reha für pflegende Angehörige im Radio Hochstift**

Hören Sie gleich mal rein:



Kollegengespräch mit Ramon Weinreich zum Thema "Reha für pflegende Angehörige" 12.09.2022 | Radio Hochstift



Reha für pflegende Angehörige - Dr. Gregor Kosmützky im Interview beim Radio Hochstift 12.09.2022 | Radio Hochstift

**Abbildung 11: Seite Reha**

*Fortsetzung auf der nächsten Seite.*

Gehörlose Benutzer können Informationen nicht wahrnehmen, die in einem Audiobeitrag lediglich akustisch präsentiert werden. Werden Inhalte nur auf der Tonspur übermittelt, soll deshalb eine vollwertige Medienalternative (z. B. eine Textversion) verfügbar sein.

Die Audio-Beiträge auf der Seite „Reha“ (markiert) vermitteln alle Informationen auf der Tonspur. Da keine Medienalternative verfügbar ist, sind die Informationen für gehörlose Benutzer somit nicht zugänglich.

**Prüfschritt:**  **nicht bestanden**

### **Lösungsvorschlag:**

Es sollte eine Medienalternative angeboten werden, diese kann z. B. eine Textversion (direkt im Kontext oder über einen Link) sein.

## 4.9.1.2.2 Untertitel (aufgezeichnet)

WCAG-Erfolgskriterium: „Untertitel werden für alle aufgezeichneten Audioinhalte in synchronisierten Medien bereitgestellt, außer die Medien sind eine Medienalternative für Text und als solche deutlich gekennzeichnet.“



**Abbildung 12: Startseite**

Videos, in denen Informationen auf der Tonspur vermittelt werden, sollen einen Untertitel bereitstellen, damit die entsprechenden Informationen auch für Menschen mit Hörbehinderung zugänglich sind.

Das abgebildete Video verfügt über Untertitel. Allerdings wechselt der Sprecher, bevor dieser auch visuell im Bild ist (Beispiel markiert). Der Sprecherwechsel ist deshalb nur akustisch wahrnehmbar, weil hörende Nutzer die veränderte Stimme hören.

*Fortsetzung auf der nächsten Seite.*

Nutzer mit Hörbeeinträchtigung erkennen nur erschwert, dass ein Sprecherwechsel stattgefunden hat.

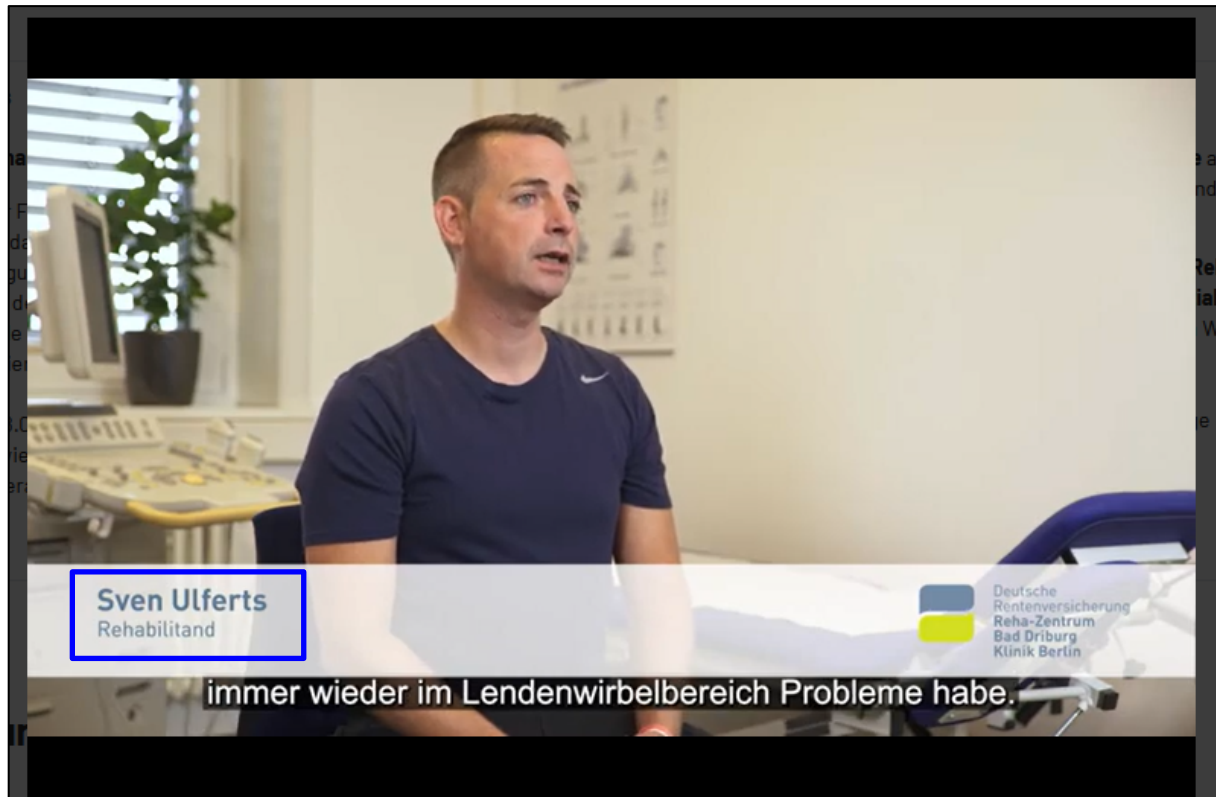
**Prüfschritt:**  **im Wesentlichen bestanden**

**Lösungsvorschlag:**

Der Sprecherwechsel könnte in den Untertiteln gekennzeichnet werden, z. B. durch einen Vorsatz vor dem Untertitel mit dem Namen der sprechenden Person.

## 4.9.1.2.3 Audiodeskription oder Medienalternative (aufgezeichnet)

WCAG-Erfolgskriterium: „Eine Alternative für zeitbasierte Medien oder eine Audiodeskription des aufgezeichneten Videoinhalts wird für synchronisierte Medien bereitgestellt, außer die Medien sind eine Medienalternative für Text und als solche deutlich gekennzeichnet.“



**Abbildung 13: Startseite**

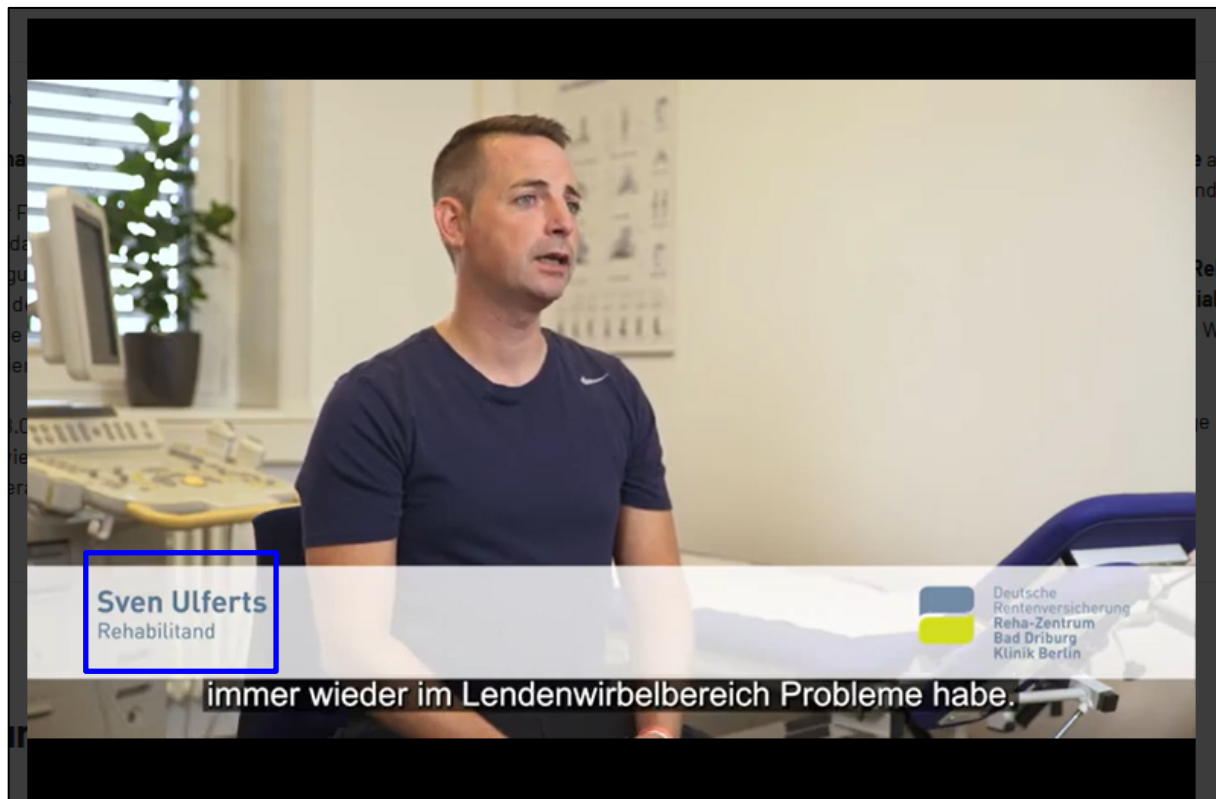
Werden in Videos wesentliche Informationen ausschließlich visuell vermittelt, ist eine Audiodeskription oder eine Volltextalternative bereitzustellen. Auf diese Weise können auch blinde und sehingeschränkte Menschen diese Inhalte wahrnehmen.

Das abgebildete Video enthält relevante Inhalte, die ausschließlich visuell dargestellt werden (Beispiel markiert). Auch die Handlung ist ausschließlich visuell wahrnehmbar. Eine ergänzende Audiodeskription oder eine Volltextalternative ist jedoch nicht vorhanden. Für blinde und sehingeschränkte Nutzer sind diese Informationen daher nicht zugänglich.

**Prüfschritt:**  **nicht bestanden**

## 4.9.1.2.5 Audiodeskription (aufgezeichnet)

WCAG-Erfolgskriterium: „Eine Audiodeskription wird für alle aufgezeichneten Videoinhalte in synchronisierten Medien zur Verfügung gestellt.“



**Abbildung 14: Startseite**

Werden in Videos wesentliche Informationen ausschließlich visuell vermittelt, ist eine Audiodeskription oder eine Volltextalternative bereitzustellen. Auf diese Weise können auch blinde und sehingeschränkte Menschen diese Inhalte wahrnehmen.

Das abgebildete Video enthält relevante Inhalte, die ausschließlich visuell dargestellt werden (Beispiel markiert). Auch die Handlung ist ausschließlich visuell wahrnehmbar. Eine ergänzende Audiodeskription ist jedoch nicht vorhanden. Für blinde und sehingeschränkte Nutzer sind diese Informationen daher nicht zugänglich.

**Prüfschritt:**  **nicht bestanden**

## **4.9.1.3 Anpassbar**

*WCAG-Richtlinie: „Erstellen Sie Inhalte, die auf verschiedene Arten dargestellt werden können (z. B. einfacheres Layout), ohne dass Informationen oder Struktur verloren gehen.“*

### **4.9.1.3.1 Info und Beziehungen**

*WCAG-Erfolgskriterium: „Informationen, Struktur und Beziehungen, die über die Darstellung vermittelt werden, können durch Software bestimmt werden oder stehen in Textform zur Verfügung.“*

## 4.9.1.3.1.a HTML-Strukturelemente für Überschriften

*BITV-Test-Prüfschritt: „Seiteninhalte sind durch Überschriften erschlossen.“*

beinhaltet das Konzept folgende Grundlagen und Besonderheiten:

**Grundlagen**

- Ärztliche Aufnahmeuntersuchung
- Funktionsdiagnostik
- Psychologische Eingangstestung
- Physiotherapeutisch geleitete Kleingruppen und Einzelsettings
- An die Beschwerden angepasste Grundlagen- und Kraftausdauertraining
- Physikalische Maßnahmen
- Entspannungstraining

**Besonderheiten**

- Psychologisch geleitete Gruppen für pflegende Angehörige
- Sozialrechtliche Beratung im Einzel- und Gruppensetting
- Ergonomieschulung für Pflegende (Kinästhetiktraining) mit Vermittlung von Grundkenntnissen und Demonstrationen von sinnvollen Hilfsmitteln
- Pflegeschulung für pflegende Angehörige mit Vermittlung von Basistechniken in der Pflege
- Kurzzeitpflegeplätze für die pflegebedürftigen Personen am Ort

**Abbildung 15: Seite Reha für pflegende Angehörige**

Sind Ihnen Barrieren auf unserer Webseite aufgefallen? Dann haben Sie hier die Möglichkeit, uns über Mängel in Bezug auf die Einhaltung der Barrierefreiheitsanforderungen aufmerksam zu machen. Bitte nutzen Sie das Kommentarfeld "Ihre Nachricht", um die Barriere genau zu beschreiben und zu melden und geben Sie uns Ihre Kontaktdaten an, damit wir uns bei Ihnen zurückmelden können.

**Hinweise zur Nutzung des Formulars**

Wir bitten zu beachten, dass nur die Eingabe von Buchstaben, Zahlen und Satzzeichen erlaubt ist. Die Eingabe von Steuerzeichen ist nicht erlaubt und führt zu einer Anzeige eines Eingabefehlers.

**Abbildung 16: Seite Feedback zur Barrierefreiheit**

*Fortsetzung auf der nächsten Seite.*

## Über uns



- ☑ **Im Naturpark Teutoburger Wald - Eggebirge gelegen**  
Bad Driburg ist seit über 230 Jahren ein Privatheilbad, heute das einzige in Deutschland.
- ☑ **Ganzheitliche Medizin ist unsere Devise**  
Auch bei Begleiterkrankungen wie Ernährungs- und Stoffwechselkrankheiten, Diabetes mellitus sowie Krankheiten des Atmungssystems sind Sie bei uns gut aufgehoben.
- ☑ **Reha stationär oder ambulant möglich**  
Wir bieten neben stationärer und ambulanter Rehabilitation auch Anschlussrehabilitation an.
- ☑ **Vielfalt und Frische für Ihre gesunde und ausgewogene Ernährung**  
Wir bereiten für Sie stets ausgewogene, gesunde und saisonale Mahlzeiten zu.

**Abbildung 17: Startseite**

Die inhaltliche Struktur einer Seite wird unter anderem durch Überschriften gegliedert. Dank dieser Strukturierung können Nutzer Inhalte überblicken, einander zuordnen und gezielt abrufen. Um dies zum Beispiel auch blinden Nutzern zugänglich zu machen, sind HTML-Überschriftenelemente eine wichtige Voraussetzung.

Auf der Seite finden sich visuell erkennbare Überschriften, die in HTML nicht als solche ausgezeichnet sind (siehe Markierungen). Screenreader-Nutzern wird dadurch die Orientierung innerhalb der Seite erschwert.

**Von der Auffälligkeit sind weitere Elemente betroffen.**

Prüfschritt: ✘ nicht bestanden



**Abbildung 18: Startseite mit Anzeige der Überschriftenhierarchie**



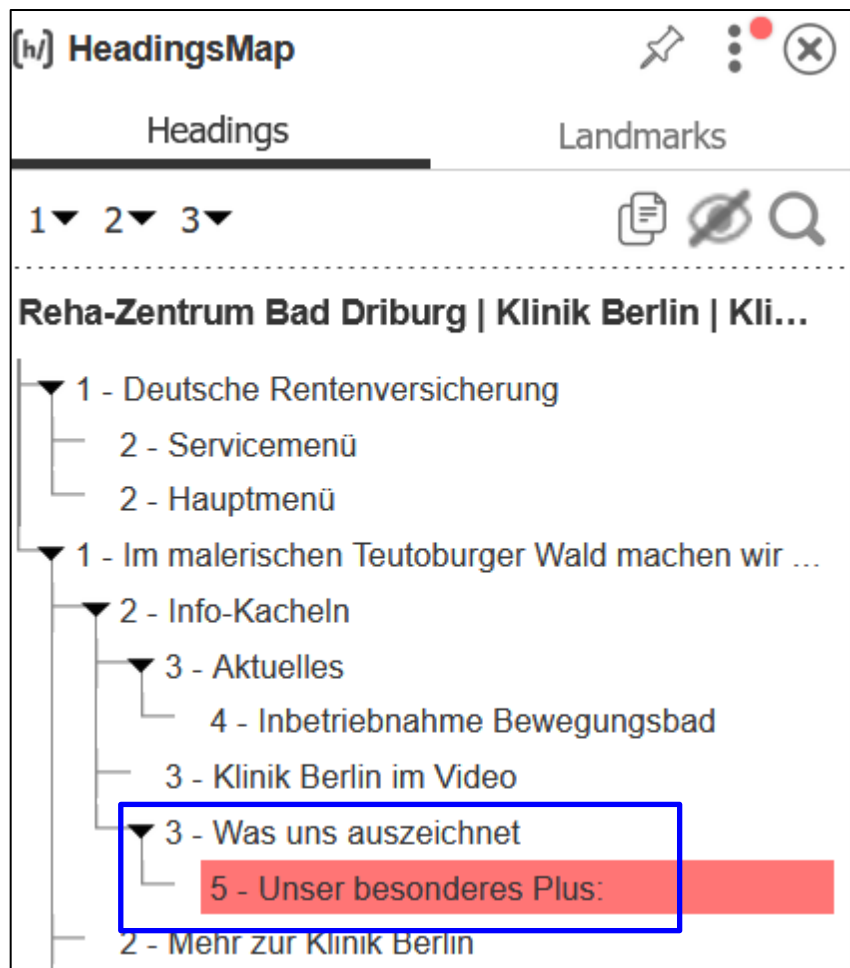
**Abbildung 19: Seite Impressum mit Anzeige der Überschriftenhierarchie**

Die Überschriftenstruktur auf den abgebildeten Seiten ist nicht durchgehend logisch. Die Hierarchie der Überschriften passt nicht zur inhaltlichen Struktur. Beispielsweise werden die blau markierten Fragen auf derselben Ebene angeordnet wie die rot markierten, obwohl die blau markierten untergeordnet sein sollten.

Den blau markierten Überschriften sollte die Ebene 3 (h3) zugeordnet werden.

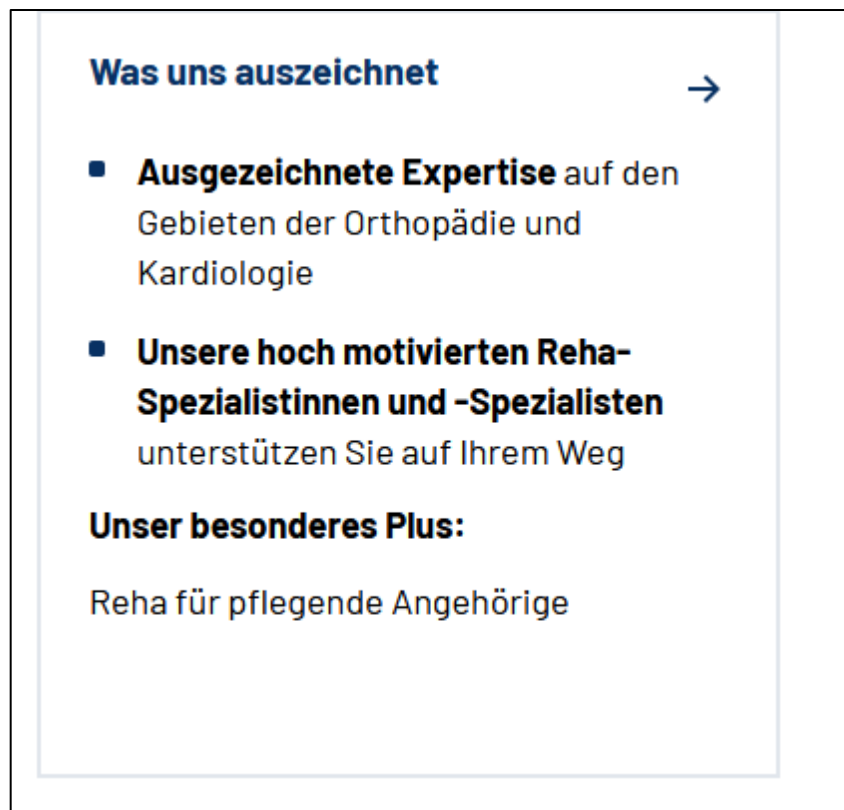
**Von der Auffälligkeit sind weitere Seiten betroffen.**

**Prüfschritt:**  **im Wesentlichen bestanden**



**Abbildung 20: Startseite Überschriftenhierarchie**

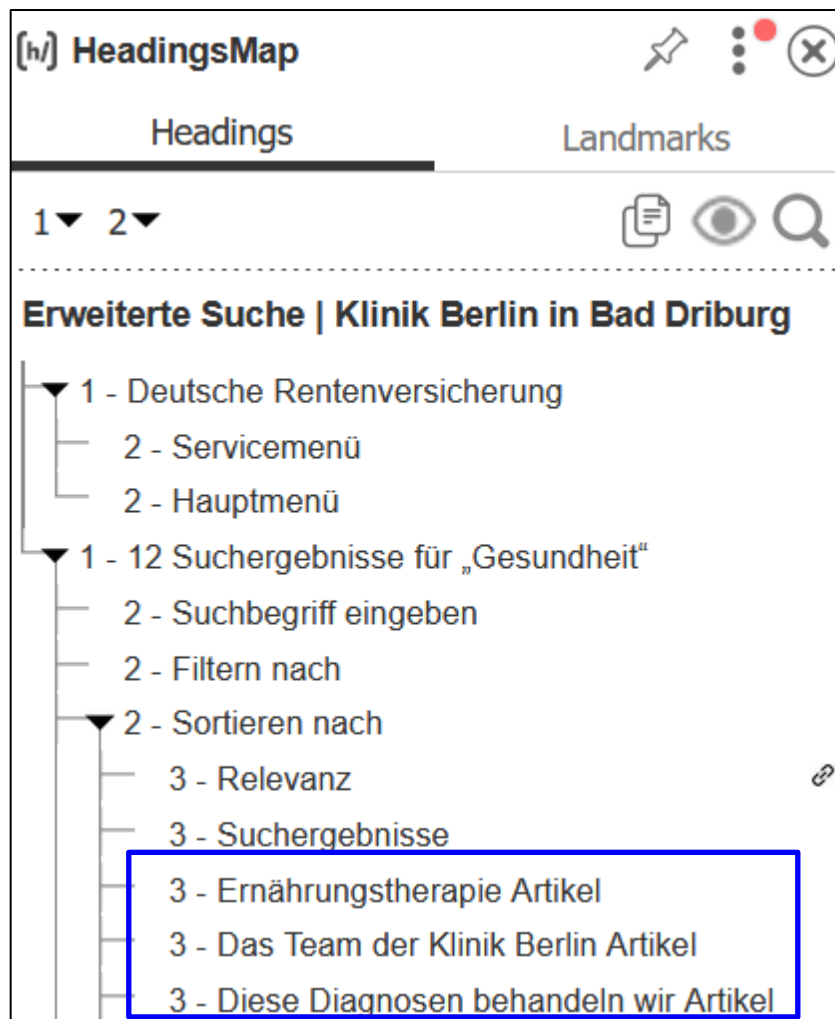
*Fortsetzung auf der nächsten Seite.*



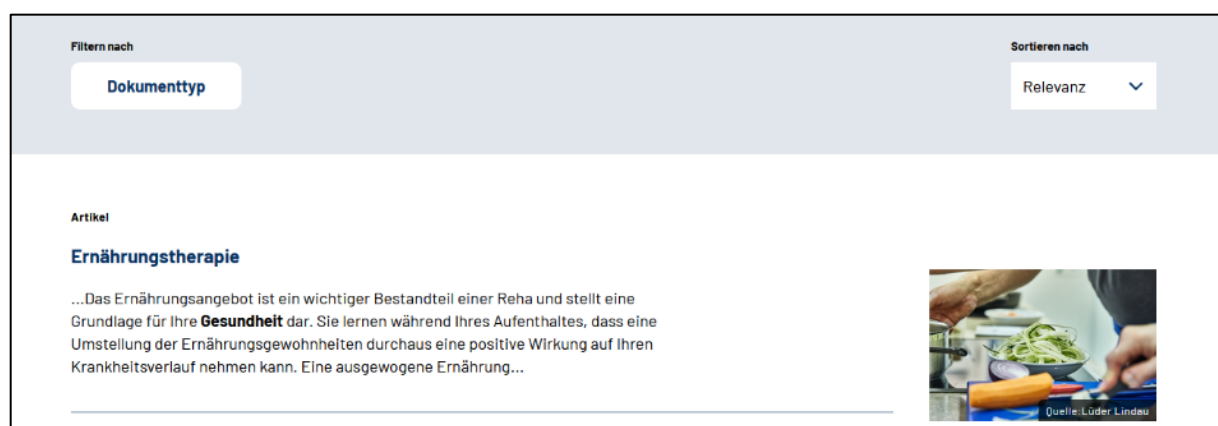
**Abbildung 21: Startseite**

Auf den geprüften Seiten wurde die Überschriftenebene 4 (h4) im markierten Bereich ausgelassen, obwohl inhaltlich kein Grund dafür besteht. Für Screenreader-Nutzer kann das die Orientierung erschweren. Zur besseren Nachvollziehbarkeit der Seitenstruktur sollen Überschriftenebenen nicht oder nur inhaltsbezogen übersprungen werden.

**Prüfschritt:**  **im Wesentlichen bestanden**



**Abbildung 22: Seite Suche, Überschriftenhierarchie**



**Abbildung 23: Seite Suche**

*Fortsetzung auf der nächsten Seite.*

Die Überschriftenstruktur auf der Seite Suche ist nicht durchgehend logisch. Die Hierarchie der Überschriften passt nicht zur inhaltlichen Struktur. Beispielsweise wird der blau markierte Teil der Überschriften der Überschrift „Sortieren nach“ untergeordnet, obwohl der mit dieser in keinem Zusammenhang steht.

Die blau markierten Überschriften sollten besser auf der Ebene 2 (h2) angeordnet werden.

**Prüfschritt:**  **im Wesentlichen bestanden**

## 4.9.1.3.1.b HTML-Strukturelemente für Listen

*BITV-Test-Prüfschritt: „Listen (einschließlich Menüs) sind mit den vorgesehenen HTML-Strukturelementen ausgezeichnet.“*



**Abbildung 24: Seite Inhaltsverzeichnis**

Menschen, die Inhalte nicht visuell wahrnehmen können, sind darauf angewiesen, dass die Inhalte auf andere Weise maschinenlesbar hinterlegt werden. Eine semantisch korrekte Auszeichnung (also eine Beschreibung, welche Rolle bestimmte Informationen einnehmen, wie z. B. Überschrift, Tabelle, Liste usw.) stellt sicher, dass zum Beispiel Nutzer eines Screenreaders Informationen einander zuordnen können.

Die Listen auf der Seite Inhaltsverzeichnis wurden als nummerierte Listen (`ol`) ausgezeichnet.

Da es sich inhaltlich um nicht nummerierte Listen handelt, wird als Best Practice-Hinweis empfohlen, diese auch programmatisch als nicht nummerierte Listen zu implementieren (`ul`).

**Prüfschritt:**  **im Wesentlichen bestanden**

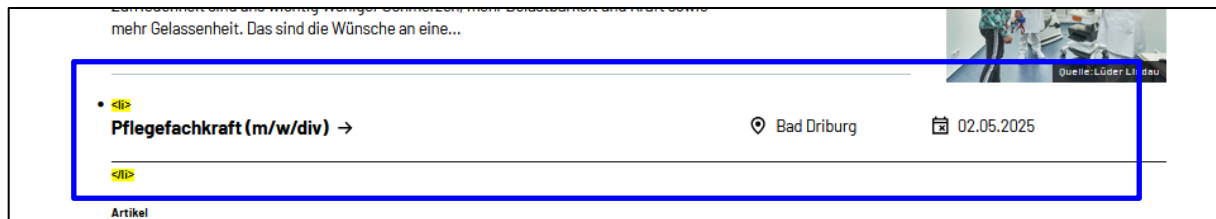


**Abbildung 25:Seite Erweiterte Suche**

Durch eine korrekte Auszeichnung als Liste können Screenreader-Nutzer die Anzahl an Elementen sowie deren hierarchische Strukturen erkennen. Zudem können Listen oder Listeneinträge übersprungen werden.

Die Liste der Suchergebnisse sollte besser auch als programmatisch als Liste ausgezeichnet werden.

**Prüfschritt:**  **im Wesentlichen bestanden**



**Abbildung 26: Seite Erweiterte Suche**

In der Liste der Suchergebnisse gibt es einen einzelnen Listenelement (ohne zugeordnete Liste per `ul/ol`).

Listenelemente mit nur einem Punkt entsprechen nicht der Funktion einer Liste. Die Auszeichnung sollte besser entfernt werden, wenn nur ein Listenelement vorhanden ist.

**Prüfschritt:**  **im Wesentlichen bestanden**



**Abbildung 27: Startseite**

Das abgebildete Untermenü wurde korrekt als Liste ausgezeichnet, allerdings ist das blau markierte Element nicht Teil der Liste.

Es wird empfohlen, das Untermenü als geschachtelte Liste umzusetzen, da dies der inhaltlichen Struktur entspricht. Das blau markierte Element sollte als übergeordneter Listenpunkt in die Listenstruktur integriert werden. Unter diesen übergeordneten Listenpunkt könnten sich die rot markierten Punkte als untergeordnete Liste schachteln.

**Von der Auffälligkeit sind weitere Seiten betroffen.**

**Prüfschritt:**  **im Wesentlichen bestanden**

## 4.9.1.3.1.c HTML-Strukturelemente für Zitate

*BITV-Test-Prüfschritt: „Als eigenständige Abschnitte gefasste Zitate sind mit blockquote ausgezeichnet.“*

**Prüfschritt:**  **bestanden**

## 4.9.1.3.1.d Inhalte gegliedert

BITV-Test-Prüfschritt: „Absätze, und Text hervorhebungen sind mit geeigneten Strukturelementen ausgezeichnet.“

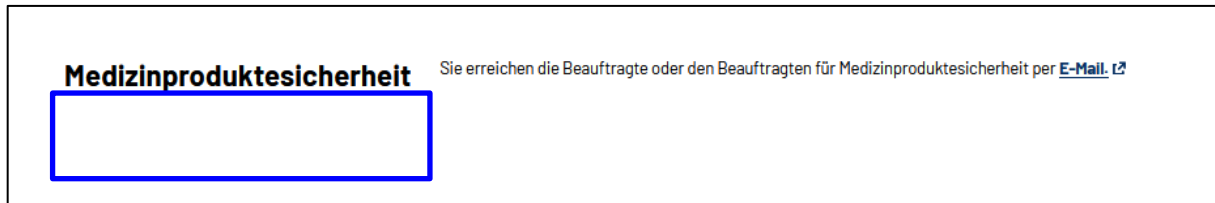


Abbildung 28: Seite Impressum



Abbildung 29: Quelltext zur vorigen Abbildung

Absätze und Abstände werden auf der geprüften Seite vereinzelt mit doppelten Zeilenumbrüchen (`br`-Elemente) realisiert (markiert). Beim Auslesen der Inhalte mittels Screenreader im Lesemodus wird an diesen Stellen „leer“ ausgegeben. Besser wäre es, die Absätze mit `p`-Elementen zu umschließen und Abstände mittels CSS zu definieren.

Prüfschritt:  im Wesentlichen bestanden

## 4.9.1.3.1.e Datentabellen richtig aufgebaut

*BITV-Test-Prüfschritt: „Datentabellen sind richtig aufgebaut und ausgezeichnet.“*

**Prüfschritt:**  nicht anwendbar

## 4.9.1.3.1.f Zuordnung von Tabellenzellen

*BITV-Test-Prüfschritt: „In komplexen Datentabellen ist der Bezug von Überschriften und Inhalten definiert, Zuordnungen von Überschriften in einfachen Datentabellen sind korrekt.“*

**Prüfschritt:**  nicht anwendbar

## 4.9.1.3.1.g Kein Strukturmarkup für Layouttabellen

*BITV-Test-Prüfschritt: „Für Datentabellen vorgesehene Mark-up wird nicht für Layouttabellen verwendet.“*

**Prüfschritt:**  nicht anwendbar

## 4.9.1.3.1.h Beschriftung von Formularelementen programmatisch ermittelbar

*BITV-Test-Prüfschritt: „Beschriftungen von Formularfeldern sind richtig verknüpft.“*

The image shows a form titled "Ihre Adresse". It contains four input fields: "Straße", "Hausnummer", "PLZ", and "Ort". The title "Ihre Adresse" is enclosed in a blue box. The four input fields are grouped together and enclosed in a red box. This visual grouping is used to illustrate a lack of proper programmatic association between the group title and the individual fields.

**Abbildung 30: Seite Feedback zur Barrierefreiheit**

The image shows two sections of a form. The left section, highlighted with a blue border, contains the text: "Die Informationen zum **Datenschutz** und zur Verarbeitung meiner personenbezogenen Daten habe ich gelesen und bin damit einverstanden." The right section, highlighted with a red border, contains a checkbox and the text: "Zustimmung zur elektronischen Verarbeitung der Daten \*".

**Abbildung 31: Seite Feedback zur Barrierefreiheit**

Die Beschriftung von Formularelementen liefert wichtige Informationen über ihren Zweck. Ist bei gruppierten Formularelementen zusätzlich eine Gruppenbeschriftung für das Verständnis nötig, so sollte diese auch von assistiven Technologien als solche erkannt werden.

Die Beschriftungen der rot markierten Formularelemente sind für sich genommen nicht ausreichend. Sie besitzen allerdings auch keine programmatisch ermittelbare Verknüpfung zur ihrer gemeinsamen, für das Verständnis notwendigen Überschrift (blau markiert). Screenreader-Nutzern wird somit die Bedeutung der Formularelemente unter Umständen nicht klar.

Die Formularelemente sollten innerhalb eines `fieldset`-Elements mit dem blau markierten Text als `legend` gruppiert werden.

**Prüfschritt:**  **nicht bestanden**

Die Informationen zum [Datenschutz](#) und zur  Zustimmung zur elektronischen Verarbeitung meiner personenbezogenen Daten habe ich gelesen und bin damit einverstanden. Verarbeitung der Daten \*

**Abbildung 32: Seite Feedback zur Barrierefreiheit**

Bei Fokussierung der markierten, durch CSS veränderten Checkbox wird die zugehörige Beschriftung nicht ausgegeben. Der Screenreader gibt lediglich „leer“ aus.

**Prüfschritt:**  **nicht bestanden**

## 4.9.1.3.2 Bedeutungsvolle Reihenfolge

*WCAG-Erfolgskriterium: „Wenn die Reihenfolge, in der Inhalte präsentiert werden, sich auf deren Bedeutung auswirkt, kann die korrekte Leseabfolge durch Software bestimmt werden.“*

**Prüfschritt:**  **bestanden**

## 4.9.1.3.3 Sensorische Eigenschaften

*WCAG-Erfolgskriterium: „Anweisungen, die für das Verständnis und die Bedienung von Inhalt bereitgestellt werden, stützen sich nicht nur auf sensorische Eigenschaften von Komponenten wie Form, Größe, visuelle Position, Ausrichtung oder Ton.“*

**Prüfschritt:**  **bestanden**

## 4.9.1.3.4 Ausrichtung

*WCAG-Erfolgskriterium: „Die Betrachtung und Bedienung von Inhalten ist nicht auf eine einzige Bildschirmausrichtung wie z. B. Hoch- oder Querformat beschränkt, es sei denn, eine bestimmte Bildschirmausrichtung ist unentbehrlich.“*

**Prüfschritt:**  **bestanden**

## 4.9.1.3.5 Eingabezweck bestimmen

*WCAG-Erfolgskriterium: „Der Zweck jedes Eingabefeldes, das Informationen über den Benutzer erfasst, kann durch Software bestimmt werden [...]“*

**Prüfschritt:**  **bestanden**

## 4.9.1.4 Unterscheidbar

*WCAG-Richtlinie: „Machen Sie es Benutzern leichter, Inhalt zu sehen und zu hören einschließlich der Trennung von Vorder- und Hintergrund.“*

### 4.9.1.4.1 Benutzung von Farbe

*WCAG-Erfolgskriterium: „Farbe wird nicht als einziges visuelles Mittel benutzt, um Informationen zu vermitteln, eine Handlung zu kennzeichnen, eine Reaktion zu veranlassen oder ein visuelles Element zu unterscheiden.“*

**Prüfschritt:**  **bestanden**

### 4.9.1.4.2 Audio-Steuerelement

*WCAG-Erfolgskriterium: „Wenn Audioinhalt auf einer Webseite automatisch für mehr als 3 Sekunden abgespielt wird, dann gibt es entweder einen Mechanismus, um die Wiedergabe zu pausieren oder zu beenden, oder es gibt einen Mechanismus, um die Lautstärke unabhängig von der allgemeinen Systemlautstärke zu regeln.“*

**Prüfschritt:**  **nicht anwendbar**

### 4.9.1.4.3 Kontrast (Minimum)

*WCAG-Erfolgskriterium: „Die visuelle Darstellung von Text und Bildern von Text hat ein Kontrastverhältnis von mindestens 4,5:1 mit folgenden Ausnahmen:*

- *Großer Text“ (ab 24px oder 18,7px gefettet): „und Bilder von großem Text haben ein Kontrastverhältnis von mindestens 3:1;*
- *Nebensächlich: Für Text oder Bilder eines Textes, die Teil eines inaktiven Bestandteils der Benutzerschnittstelle, rein dekorativ, für niemanden sichtbar oder Teil eines Bildes sind, welches signifikanten anderen visuellen Inhalt enthält, gibt es keine Kontrastanforderung.*
- *Wortbildmarken: Text, der Teil eines Logos oder eines Markennamens ist, hat keine Kontrastanforderungen.“*

**Prüfschritt:**  **bestanden**

## 4.9.1.4.4 Textgröße ändern

WCAG-Erfolgskriterium: „Mit Ausnahme von Untertiteln und Bildern eines Textes, kann Text ohne assistierende Technik um bis zu 200 Prozent geändert werden, ohne dass dabei Inhalt oder Funktionalität verloren geht.“



Abbildung 33: Seite Reha für pflegende Angehörige, Desktop-Ansicht ohne Vergrößerung



Abbildung 34: Seite Reha für pflegende Angehörige, mobile Ansicht (Ansicht mit Vergrößerung)

Menschen mit leichten Sehbehinderungen sollen in der Lage sein, Inhalte auch ohne den Einsatz von Hilfsmitteln (z. B. Bildschirmlupe) zu erfassen. Texte sollen daher um bis zu 200% vergrößert werden können, ohne dass Inhalte oder Funktionen verloren gehen.

Bei Vergrößerung des Texts mit Hilfe der Zoom-Funktion des Browsers (Browserfenstergröße 1280 x 768 Pixel) sind Teile der Seitenpfadnavigation nicht mehr verfügbar (markiert).

Prüfschritt:  nicht bestanden

### Lösungsvorschlag:

Der Seitenpfad sollte vollständig angezeigt werden und z. B. umbrechen.

## 4.9.1.4.5 Bilder von Text

*WCAG-Erfolgskriterium: „Wenn die benutzten Techniken die visuelle Präsentation bewirken können, dann wird Text statt Bilder eines Textes dazu benutzt, Informationen zu vermitteln mit den folgenden Ausnahmen:*

- *Anpassbar: Das Bild eines Textes kann visuell an die Anforderungen des Benutzers angepasst werden;*
- *Unentbehrlich: Eine bestimmte Präsentation von Text ist für die vermittelten Informationen unentbehrlich.“*

**Prüfschritt:**  **bestanden**

## 4.9.1.4.10 Automatischer Umbruch (Reflow)

WCAG-Erfolgskriterium: „Inhalte können ohne Informations- oder Funktionsverlust dargestellt werden, ohne dass dafür ein Scrollen in zwei Dimensionen erforderlich ist für:

- vertikal scrollenden Inhalt mit einer Breite, die 320 CSS-Pixeln entspricht;
- horizontal scrollenden Inhalt mit einer Höhe, die 256 CSS-Pixeln entspricht.

Eine Ausnahme bilden Teile des Inhalts, deren Verwendung oder Bedeutung ein zweidimensionales Layout erfordern.“

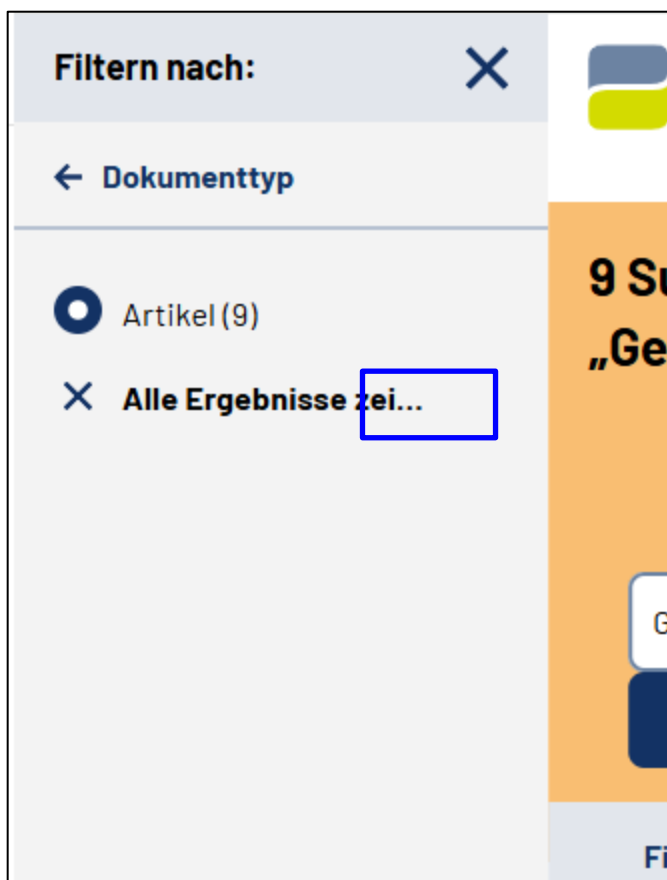


Abbildung 35: Seite erweiterte Suche

Menschen mit Einschränkungen beim Sehen benutzen häufig die Zoomfunktion des Browsers, um Inhalte zu vergrößern. Seiteninhalte sollen daher so umbrechen, dass alle Funktionen und Informationen verfügbar bleiben. Vorgabe ist eine Browserfensterbreite von 320 CSS-Pixeln, was dem sichtbaren Bereich mit 400% Zoom bei 1280 × 1024 Pixel entspricht.

*Fortsetzung auf der nächsten Seite.*

Bei den beschriebenen Einstellungen ist der markierte Text nur noch teilweise sichtbar.

**Prüfschritt:**  **nicht bestanden**



**Abbildung 36: Seite Datenschutz**

Bei den beschriebenen Einstellungen sind Teile der Seite Datenschutz nicht mehr vollständig nutzbar, da lange Links abgeschnitten werden (Beispiel markiert).

Die Links sollten besser umbrechen.

**Prüfschritt:**  **nicht bestanden**

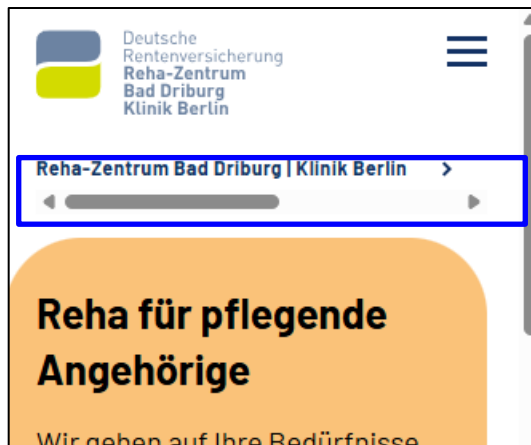


Abbildung 37: Seite Reha für pflegende Angehörige



Abbildung 38: Seite Reha

Bei den oben genannten Einstellungen muss horizontal gescrollt werden, um die Seitenpfadnavigation zu sehen (blau markiert) und selbst in gescrolltem Zustand ist diese nicht vollständig verfügbar (rot markiert).

**Von der Auffälligkeit sind weitere Seiten betroffen.**

**Prüfschritt:**  nicht bestanden

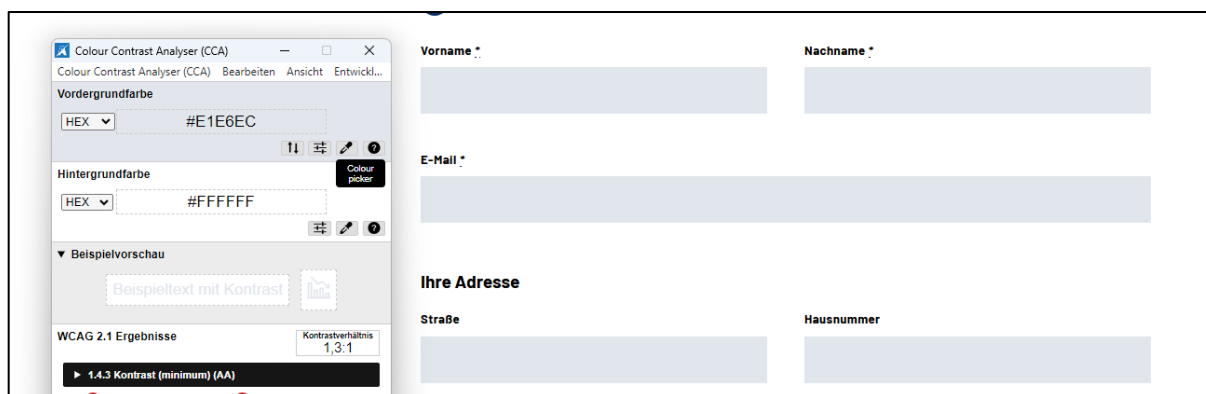
**Lösungsvorschlag:**

Der Seitenpfad sollte besser umbrechen und vollständig sein.

## 4.9.1.4.11 Nicht-Text-Kontrast

WCAG-Erfolgskriterium: „Ein Kontrastverhältnis von mindestens 3:1 zu benachbarten Farben gilt für die visuelle Präsentation von:

- *Bestandteilen der Benutzerschnittstelle: Visuelle Informationen, die zur Identifizierung von Bestandteilen der Benutzerschnittstelle und Zuständen benötigt werden, außer bei inaktiven Bestandteilen oder wenn das Aussehen des Bestandteils durch den Benutzeragenten bestimmt und nicht vom Autor geändert wird;*
- *Grafische Objekte: Teile von Grafiken, die zum Verständnis des Inhalts erforderlich sind, es sei denn, eine bestimmte Präsentation von Grafiken ist unentbehrlich für die zu vermittelnde Information.“*



**Abbildung 39: Seite Feedback zur Barrierefreiheit**

Menschen mit Einschränkungen beim Sehen sind darauf angewiesen, dass Formularfelder über gute Kontraste verfügen.

Die abgebildeten Eingabefelder heben sich mit einem Kontrastverhältnis von 1,3:1 nicht ausreichend vom Hintergrund ab (Vorgabe ist mindestens 3:1).

Insbesondere fehsichtigen Nutzern wird dadurch der Zugang erschwert.

**Prüfschritt:** ✗ nicht bestanden

#### 4.9.1.4.12 Textabstand

WCAG-Erfolgskriterium: „Bei Inhalten, die mit Auszeichnungssprachen implementiert werden, die die folgenden Stileigenschaften für Text unterstützen, kommt es zu keinem Verlust von Inhalt oder Funktionalität, wenn man sämtliche folgenden Einstellungen vornimmt und keine andere Stileigenschaft ändert:

- Zeilenhöhe (Zeilenabstand) auf mindestens das 1,5-Fache der Schriftgröße;
- Abstand nach Absätzen auf mindestens das 2-Fache der Schriftgröße;
- Buchstabenabstand (Laufweite) auf mindestens das 0,12-Fache der Schriftgröße;
- Wortabstand auf mindestens das 0,16-Fache der Schriftgröße. [...]“

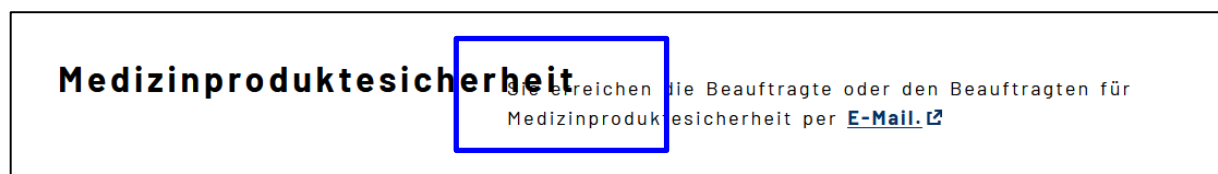


Abbildung 40: Seite Impressum

Menschen mit Seheinschränkungen können die Lesbarkeit von Texten verbessern, indem sie die Abstände zwischen Zeilen, Absätzen, Zeichen und Worten anpassen. Derartige Anpassungen führen dazu, dass Texte gegebenenfalls mehr Platz benötigen und Inhaltscontainer entsprechend dynamisch angelegt sein müssen.

Bei Vergrößerung der Textabstände laut Vorgabe überlagern sich vereinzelt Inhalte (markiert) und sind nicht mehr gut lesbar.

**Prüfschritt:**  **im Wesentlichen bestanden**

#### 4.9.1.4.13 Eingblendeter Inhalt bei Darüberschweben (Hover) oder Fokus

*WCAG-Erfolgskriterium: „Wenn durch das Überfahren mit dem Zeiger oder durch Tastaturfokus zusätzlicher Inhalt sichtbar wird, der anschließend bei Entfernen des Zeigers oder des Tastaturfokus wieder ausgeblendet wird, muss folgendes zutreffen:*

- *Verwerfbar: Es gibt einen Mechanismus, um den zusätzlichen Inhalt zu verwerfen, ohne den Zeiger oder den Tastaturfokus zu bewegen, es sei denn, der zusätzliche Inhalt kommuniziert einen Eingabefehler oder verdeckt oder ersetzt andere Inhalte nicht;*
- *Überfahrbar: Wenn zusätzlicher Inhalt durch Überfahren mit dem Zeiger ausgelöst werden kann, dann kann der Zeiger über den zusätzlichen Inhalt bewegt werden, ohne dass der zusätzliche Inhalt verschwindet;*
- *Beständig: Der zusätzliche Inhalt bleibt sichtbar, bis der Auslöser des „Hover“ oder „Focus“ entfernt wird, der Benutzer ihn verwirft oder die dazugehörige Information nicht mehr gültig ist.*

*Ausnahme: Die visuelle Darstellung des zusätzlichen Inhalts wird durch den Benutzeragenten gesteuert und nicht durch den Autor verändert.“*

**Prüfschritt:**  nicht anwendbar

## 4.9.2 Bedienbar

WCAG-Prinzip: „Bestandteile der Benutzerschnittstelle und Navigation müssen bedienbar sein.“

### 4.9.2.1 Tastaturbedienbar

WCAG-Richtlinie: „Sorgen Sie dafür, dass alle Funktionalitäten per Tastatur zugänglich sind.“

#### 4.9.2.1.1 Tastatur

WCAG-Erfolgskriterium: „Alle Funktionalitäten des Inhalts sind durch eine Tastaturschnittstelle bedienbar, ohne dass eine bestimmte Zeiteinteilung für einzelne Tastenanschläge erforderlich ist, außer wenn die zugrunde liegende Funktion Eingaben verlangt, die vom Pfad der Bewegung des Benutzers und nicht nur von den Endpunkten abhängig sind.“

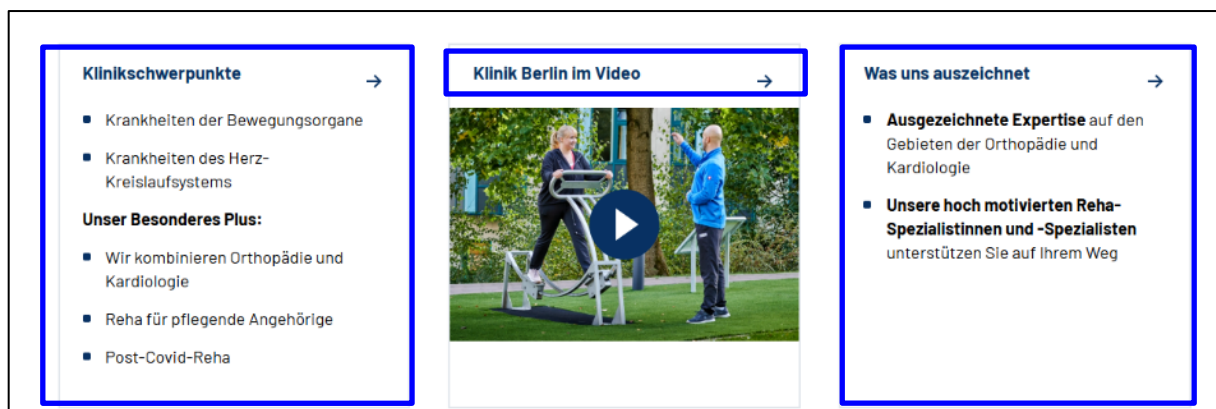
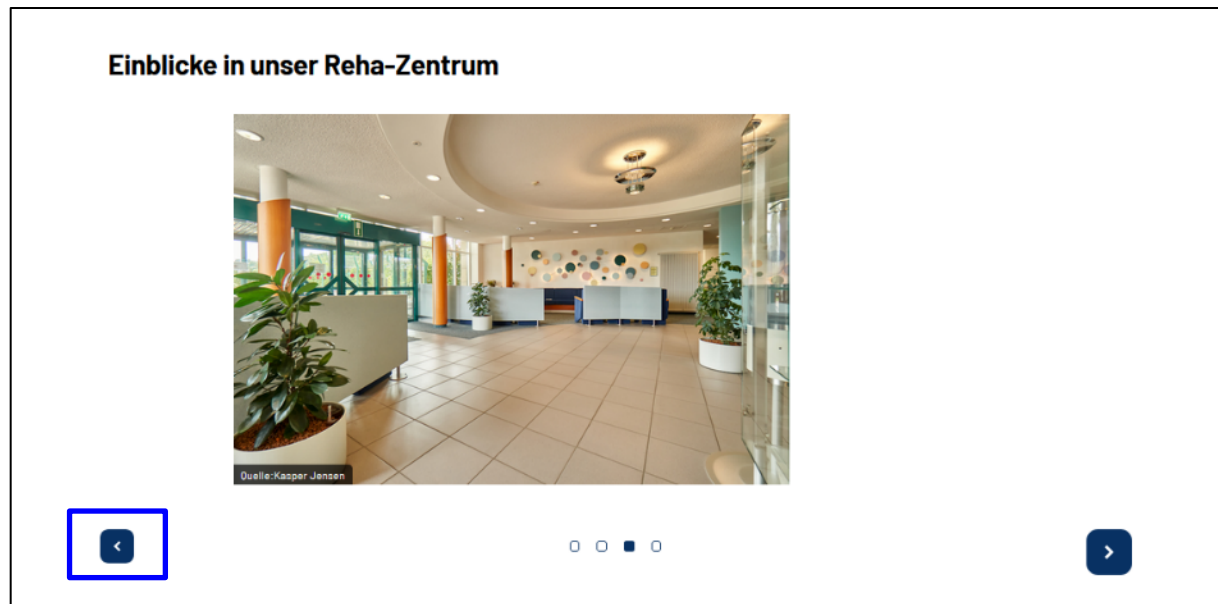


Abbildung 41: Startseite

Assistive Hardware, wie sie beispielsweise motorisch eingeschränkte Nutzer einsetzen, verwendet häufig die Tastaturschnittstelle. Die Bedienung einer Website soll daher geräteunabhängig funktionieren und sowohl mit der Maus als auch mit der Tastatur zugänglich sein.

Die markierten Bedienelemente können mit der Tastatur weder angesteuert noch bedient werden. Sie sind somit für Nutzer, die auf die Tastaturbedienbarkeit der Seite angewiesen sind, nicht zugänglich.

Prüfschritt:  nicht bestanden



**Abbildung 42: Startseite**

Das markierte Element kann mit der Tastatur weder angesteuert noch bedient werden. Es somit für Nutzer, die auf die Tastaturbedienbarkeit der Seite angewiesen sind, nicht zugänglich.

Da die Bedienung des Karussells auch über die weiteren Bedienelemente möglich ist, wird die Auffälligkeit als geringfügig gewertet.

**Prüfschritt:**  **im Wesentlichen bestanden**

## 4.9.2.1.2 Keine Tastaturfalle

*WCAG-Erfolgskriterium: „Wenn der Tastaturfokus durch eine Tastaturschnittstelle auf einen Bestandteil der Seite bewegt werden kann, dann kann der Fokus von diesem Bestandteil weg bewegt werden, indem man nur die Tastaturschnittstelle benutzt; wenn man dazu mehr als nicht modifizierte Pfeil- oder Tabulatortasten oder andere übliche Ausstiegsmethoden benutzen muss, dann wird der Benutzer über die Methode zum Bewegen des Fokus informiert.“*

**Prüfschritt:**  **bestanden**

## 4.9.2.1.4 Tastaturkürzel

*WCAG-Erfolgskriterium: „Wenn ein Tastaturkürzel im Inhalt nur mit Buchstaben (sowohl Groß- als auch Kleinbuchstaben), Satzzeichen, Zahlen oder Symbolen implementiert ist, dann ist mindestens eine der folgenden Bedingungen erfüllt: Abschaltbar [...]; Neu belegbar [...]; Nur bei Fokus aktiv [...]“*

**Prüfschritt:**  **bestanden**

## 4.9.2.2 Ausreichend Zeit

WCAG-Richtlinie: „Geben Sie den Benutzern ausreichend Zeit, Inhalte zu lesen und zu benutzen.“

### 4.9.2.2.1 Zeitvorgaben anpassbar

WCAG-Erfolgskriterium: „Für jede zeitliche Begrenzung, die vom Inhalt festgelegt wird, gilt mindestens eines der Folgenden:

- *Abschalten: Der Benutzer kann die zeitliche Begrenzung abschalten, bevor er darauf trifft oder*
- *Anpassen: Der Benutzer darf die zeitliche Begrenzung anpassen, bevor er darauf trifft, und zwar so weitreichend, dass es sich um die mindestens zehnfache Zeit der Standardeinstellung handelt oder*
- *Ausweiten: Der Benutzer wird gewarnt, bevor die Zeit abläuft und bekommt mindestens 20 Sekunden Zeit, um die zeitliche Begrenzung mit einer einfachen Handlung auszuweiten (zum Beispiel: „Drücken Sie die Leertaste“) und der Benutzer darf die zeitliche Begrenzung mindestens 10 mal ausweiten oder*
- *Echtzeit-Ausnahme: Die zeitliche Begrenzung ist ein erforderlicher Bestandteil eines Echtzeit-Ereignisses (zum Beispiel einer Auktion) und es gibt keine Alternative zur zeitlichen Begrenzung oder*
- *Unentbehrliche Ausnahme: Die zeitliche Begrenzung ist unentbehrlich und eine Ausweitung dieser würde die Handlung ungültig machen oder*
- *20 Stunden-Ausnahme: Die zeitliche Begrenzung beträgt mehr als 20 Stunden.“*

Prüfschritt:  **bestanden**

## 4.9.2.2 Pausieren, stoppen, ausblenden

WCAG-Erfolgskriterium: „Für sich bewegende, blinkende, scrollende oder sich automatisch aktualisierende Informationen gelten alle folgenden Punkte:

- *Sich bewegend, blinkend, scrollend: Für alle sich bewegend, blinkenden oder scrollenden Informationen, die automatisch beginnen, länger als 5 Sekunden dauern und parallel zu anderen Inhalten dargestellt werden, gibt es einen Mechanismus für den Benutzer, um diese zu pausieren, zu beenden oder auszublenden außer die Bewegung, das Blinken oder das Scrollen ist Teil einer Handlung, bei der es unentbehrlich ist und*
- *Automatische Aktualisierung: Für alle sich automatisch aktualisierenden Informationen, die automatisch beginnen und parallel mit anderen Inhalten dargestellt werden, gibt es einen Mechanismus, damit der Benutzer die Aktualisierung pausieren, beenden oder ausblenden oder die Häufigkeit der Aktualisierung kontrollieren kann, außer die automatische Aktualisierung ist Teil einer Handlung, bei der sie unentbehrlich ist.“*

Prüfschritt:  nicht anwendbar

## 4.9.2.3 Anfälle und körperliche Reaktionen

*WCAG-Richtlinie: „Gestalten Sie Inhalte nicht auf Arten, von denen bekannt ist, dass sie zu Anfällen führen.“*

### 4.9.2.3.1 Blitzen, dreimalig oder unterhalb Grenzwert

*WCAG-Erfolgskriterium: „Webseiten enthalten nichts, was öfter als dreimal in einem beliebigen, eine Sekunde dauernden Zeitraum blitzt, oder der Blitz ist unterhalb der allgemeinen Grenzwerte zu Blitzen und roten Blitzen.“*

**Prüfschritt:**  **bestanden**

## 4.9.2.4 Navigierbar

WCAG-Richtlinie: „Stellen Sie Mittel zur Verfügung, um Benutzer dabei zu unterstützen zu navigieren, Inhalte zu finden und zu bestimmen, wo sie sich befinden.“

### 4.9.2.4.1 Blöcke überspringen

WCAG-Erfolgskriterium: „Es gibt einen Mechanismus, um Inhaltsblöcke zu umgehen, die auf verschiedenen Webseiten wiederholt werden.“



Abbildung 43: Startseite

Auf Webseiten gibt es zumeist verschiedene Seitenbereiche mit voneinander abgegrenzten Inhalten (Beispiele markiert). Sehende Nutzer können diese Bereiche anhand der visuellen Gestaltung unterscheiden. Blinde Nutzer sind dafür auf programmatisch ermittelbare Bereichsauszeichnungen angewiesen.

Fortsetzung auf der nächsten Seite.

Es sind keine HTML-Elemente oder WAI-ARIA `document landmarks` für eine Strukturierung der Seitenbereiche vorhanden (mit Ausnahme einer Navigationsauszeichnung für die Seitenpfadnavigation und eine Regionsauszeichnung für die ausgeklappte Suche).

Eine Gliederung in Seitenbereiche wird allerdings über unsichtbare Bereichsüberschriften angeboten. Bereichsüberschriften sind grundsätzlich zulässig, sollten jedoch vermieden werden, da sie die Überschriftenstruktur unnötig erweitern.

Es wird deshalb empfohlen, für die Seite vollständige Regionsauszeichnungen per HTML oder WAI-ARIA `document landmarks` zu implementieren, da diese die Orientierung vereinfachen und überdies eigene Navigationsmöglichkeiten bieten.

**Prüfschritt:**  **im Wesentlichen bestanden**



Abbildung 44: Startseite, mobile Ansicht

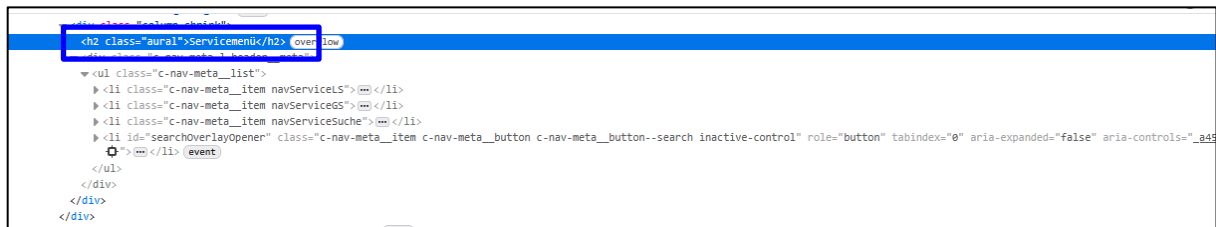


Abbildung 45: Quelltext zur vorigen Abbildung

Die Seitenstruktur ist in der mobilen Ansicht verändert und die Inhalte des Servicemenüs aus der Desktop-Ansicht wurden an anderer Stelle angeordnet.

Die Bereichsüberschriften aus der Desktop-Version wurden in der mobilen Ansicht allerdings beibehalten (markiert). Dies führt dazu, dass per Bereichsüberschrift das Servicemenü angekündigt wird, welches in der mobilen Ansicht nicht verfügbar ist.

**Von derselben Auffälligkeit ist die Bereichsüberschrift „Hauptmenü“ betroffen.**

Dies kann Screenreader-Nutzer in die Irre führen.

**Prüfschritt:** ✗ nicht bestanden

**Lösungsvorschlag:**

Es wird empfohlen, Regionsauszeichnungen per HTML oder WAI-ARIA `document landmarks` zu implementieren, da diese die Orientierung vereinfachen und eigene Navigationsmöglichkeiten bieten.

Wenn die Bereichsüberschriften beibehalten werden, sollten sie in der mobilen Ansicht korrekt angepasst werden.

## 4.9.2.4.2 Seite mit Titel

WCAG-Erfolgskriterium: „Webseiten haben einen Titel, der Thema oder Zweck beschreibt.“

```

<head>
  <base href="https://www.reha-klinik-berlin.de">
  <meta charset="UTF-8">
  <title>
    Reha-Zentrum Bad Driburg | Klinik Berlin | Klinik Berlin in Bad Driburg
  </title>
  <meta name="title" content=" Reha-Zentrum Bad Driburg | Klinik Berlin ">
  <meta name="viewport" content="width=device-width, initial-scale=1.0, maximum-scale=1.5,
  <meta name="generator" content="Government Site Builder">
  
```

Abbildung 46: Quelltextausschnitt der Startseite

Aussagekräftige Dokumenttitel helfen insbesondere Screenreader-Nutzern am Dokumentenanfang einen Überblick des Webseiteninhaltes zu erlangen. Außerdem helfen diese bei der Unterscheidbarkeit von Seiten in z. B. Favoritenlisten oder Browser-Tabs. Hierzu sollen Webseiten-Titel zwei Bestandteile enthalten: Eine immer gleiche, allgemeine Bezeichnung des Webauftritts und eine unterscheidende, individuelle Bezeichnung der jeweiligen Seite.

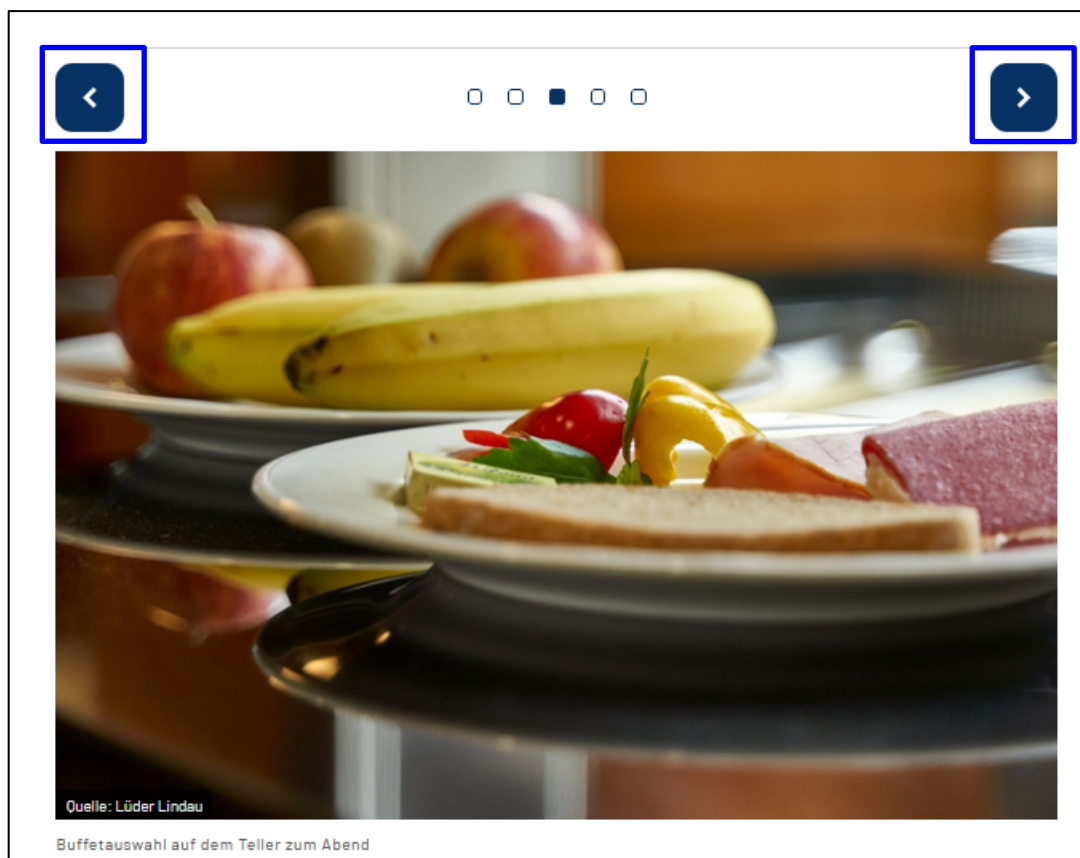
Die unterscheidende Bezeichnung der Startseite ist nicht vollständig aussagekräftig, da sie nicht benennt, dass es sich um die Startseite handelt (markiert).

Ein aussagekräftiger Titel könnte z. B. lauten: „Startseite - Klinik Berlin in Bad Driburg“.

**Prüfschritt:**  **im Wesentlichen bestanden**

## 4.9.2.4.3 Fokus-Reihenfolge

WCAG-Erfolgskriterium: „Wenn eine Webseite der Reihe nach navigiert werden kann und die Reihenfolge der Navigation die Bedeutung oder Bedienung beeinflusst, erhalten fokussierbare Komponenten den Fokus in einer Reihenfolge, der Bedeutung und Bedienbarkeit aufrechterhält.“

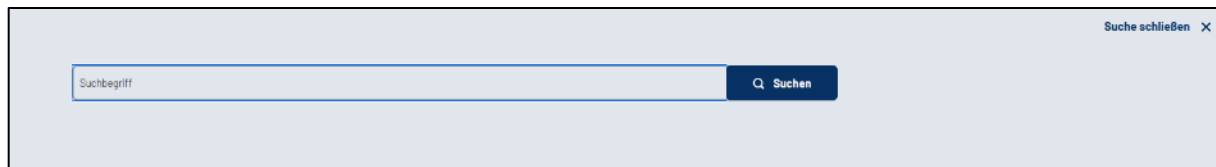


**Abbildung 47: Seite Verpflegung**

Das abgebildete Karussell lässt sich jeweils nur um ein Bild weiterbewegen über je eins der markierten Bedienelemente. Danach wird der Fokus vom Bedienelement entfernt. Der Fokus muss wieder neu auf das Element gesetzt werden, um das Karussell weiter zu bedienen.

**Von der Auffälligkeit sind weitere Seiten betroffen.**

**Prüfschritt: ✗ nicht bestanden**



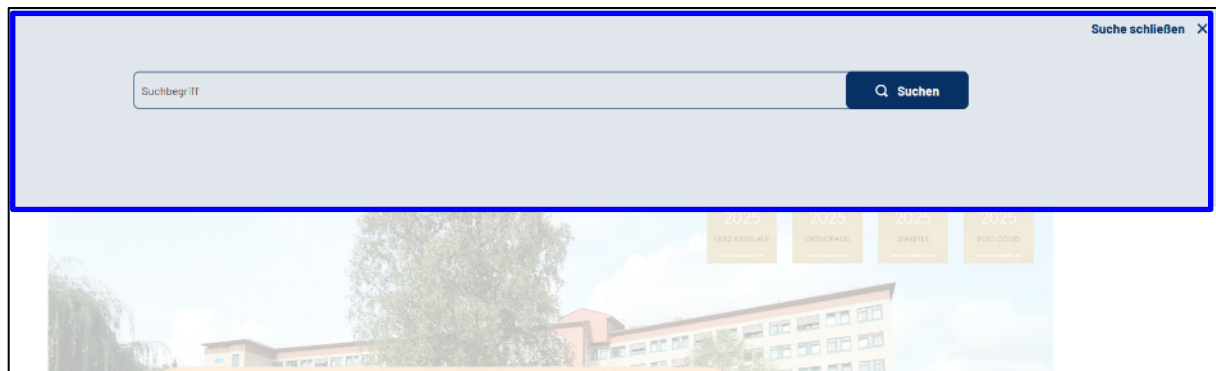
**Abbildung 48: Kopfbereich**

Nachdem die Suche geschlossen wurde, wird der Fokus nicht auf das auslösende Element zurückversetzt, sondern in den Hauptinhaltsbereich. Tastaturnutzenden kann dies die Orientierung erschweren.

**Prüfschritt:**  **nicht bestanden**

### **Lösungsvorschlag:**

Der Fokus sollte nach Schließen der Suche zum auslösenden Element zurückkehren.



**Abbildung 49: Startseite**

Tastaturnutzer können sich mit Hilfe der TAB-Taste zwischen den interaktiven Elementen einer Webseite bewegen. Die Reihenfolge, in der die Elemente angesteuert werden, soll dabei nachvollziehbar und vorhersagbar sein.

Wurde der markierte Inhalt geöffnet, wird der Fokus nicht sofort hineinversetzt, sondern steuert erst unsichtbare Elemente im Hintergrund an.

Nach dem Durchlaufen des Suchbereichs verlässt der Tastaturfokus diesen und bewegt sich ein weiteres Mal auf der Webseite im Hintergrund weiter.

Tastaturnutzer können den Fokus daher nicht mehr oder nur schlecht erkennen und verlieren unter Umständen die Orientierung.

Von der Auffälligkeit sind auch die aufklappbaren Menüs der Hauptnavigation betroffen (der Fokus verlässt diese und bewegt sich im Hintergrund).

**Von der Auffälligkeit sind weitere Seiten betroffen.**

**Prüfschritt:**  nicht bestanden

**Lösungsvorschlag:**

Werden Inhalte geöffnet, soll der Tastaturfokus in den geöffneten Bereich versetzt werden und darin bleiben, bis der Tastaturnutzer den geöffneten Bereich wieder schließt.

## 4.9.2.4.4 Linkzweck (im Kontext)

WCAG-Erfolgskriterium: „Der Zweck jedes Links kann durch den Linktext allein oder durch den Linktext zusammen mit seinem durch Software bestimmten Link-Kontext bestimmt werden außer in Fällen, in denen der Zweck des Links mehrdeutig für Benutzer im Allgemeinen wäre.“



Abbildung 50: Startseite

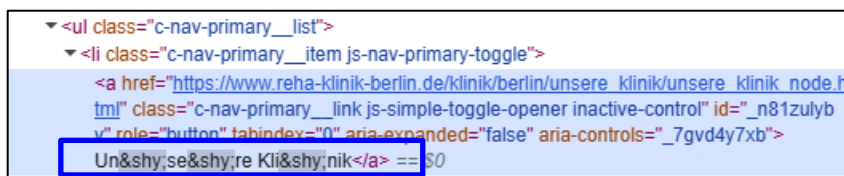


Abbildung 51: Quelltext zur vorigen Abbildung

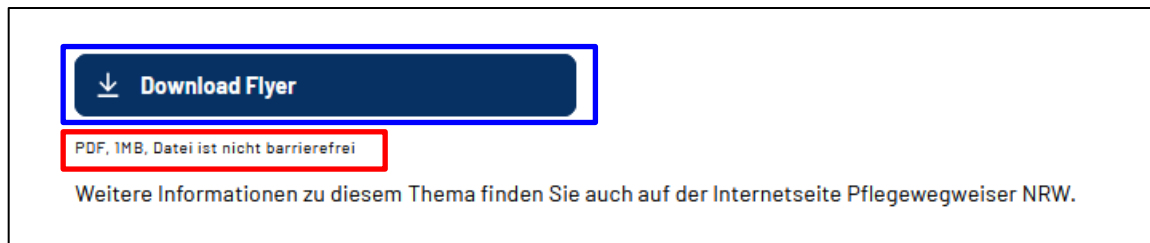
Soft Hyphens (bedingte Trennstriche zur Silbentrennung) können bei der Verwendung von assistiver Technologie unter Umständen Probleme bei der Lesbarkeit verursachen. Sie sollten daher sparsam und sinnvoll eingesetzt werden.

In einigen Linktexten/Buttonbeschriftungen, z.B. in der Hauptnavigation, werden viele bedingte Trennstriche (&shy; Beispiel siehe Markierungen) eingesetzt. Dies führt dazu, dass einige assistive Technologien, wie z.B. Screenreader, bei der Ausgabe innerhalb der Links eine kurze Pause machen. Die Links werden somit teilweise unverständlich ausgegeben. Das Erfassen des Linkzweckes ist daher erschwert.

Mittels der CSS-Eigenschaft `hyphens: auto`; können Wörter automatisch umgebrochen werden. Falls an einigen Stellen zusätzlich bedingte Trennstriche notwendig sind, dann sollte die Trennung nicht auf Silben-Ebene, sondern auf Teilwort-Ebene erfolgen.

**Von der Auffälligkeit sind weitere Seiten betroffen.**

Prüfschritt:  nicht bestanden



**Abbildung 52: Seite Reha für pflegende Angehörige**

Wenn Links auf andere Formate als HTML führen, dann soll dies im Linktext erkennbar sein, da manche Dokumentenformate nicht gut zugänglich sind. Für Nutzer assistiver Technologien ist es daher wichtig zu wissen, in welchem Format eine Information angeboten wird.

Der blau markierte Link führt auf ein PDF-Dokument. Hierauf wird erst nach dem Link hingewiesen (rot markiert).

Das Format sollte besser innerhalb des Linktextes angegeben sein, damit beispielsweise blinde Nutzer bei Fokussierung des Links vom Format erfahren. Dies kann als Text oder als Symbol mit entsprechendem Alternativtext implementiert werden.

**Prüfschritt:**  **im Wesentlichen bestanden**

Unter folgendem Link stellt Google Ireland Limited Informationen zur Ausübung Ihrer Betroffenenrechte bereit:

[https://support.google.com/youtube/answer/7671399?hl=de&visit\\_id=638101608873020893-1578518737&p=privacy\\_guidelines&rd=1](https://support.google.com/youtube/answer/7671399?hl=de&visit_id=638101608873020893-1578518737&p=privacy_guidelines&rd=1)

**Abbildung 53: Seite Datenschutz**

Linktexte sollten verständlich sein und möglichst wenige unnötigen Informationen erhalten.

Der markierte Linktext ist lang, da er die gesamte technische URL enthält. Z.B. blinden Anwendern werden alle markierten Buchstaben und Zeichen bei Fokussierung vorgelesen. Dies kann umständlich sein.

Es wird empfohlen, im Linktext statt der gesamten URL nur das inhaltliche Ziel des Links zu benennen (z.B. „Link zur Ausübung der Betroffenenrechte bei Google“).

**Prüfschritt:**  **im Wesentlichen bestanden**

## 4.9.2.4.5 Verschiedene Möglichkeiten

*WCAG-Erfolgskriterium: „Es gibt mehr als eine Methode, um eine Webseite innerhalb eines Satzes von Webseiten zu finden, außer die Webseite ist das Ergebnis oder ein Schritt innerhalb eines Prozesses.“*

**Prüfschritt:**  **bestanden**

## 4.9.2.4.6 Überschriften und Beschriftungen (Labels)

WCAG-Erfolgskriterium: „Überschriften und Labels beschreiben ein Thema oder einen Zweck.“

» Wir waren vom 09.04. bis 30.04.2025 in der Klinik Berlin in Bad Driburg. Meine Frau über die Rentenversicherung und ich als Selbstzahler.

Empfang, Aufnahme und Organisation bis zum Bezug der Unterkunft war alles hervorragend vorbereitet und aufeinander abgestimmt.

Man fühlte sich wie in einem guten Hotel! Kleine Mängel wurden sofort, von den fleißigen „Mitarbeitern“ im Hintergrund beseitigt.

Jeder Patient hat ein Einzelzimmer mit Bad von guter Qualität.

Abbildung 54: Startseite

```

<div class="l-content-wrapper">
  <div class="row"> flex
    <div class="column small-12 large-10 large-offset-1 xlarge-8 xlarge-offset-2">
      <h2 class="aural">ZitatUeberschriftAural</h2> overflow
    </div>
  </div>
</div>

```

Abbildung 55: Quelltextausschnitt zur vorigen Abbildung

Nutzer können mit Hilfe von Überschriften abschätzen, welche Inhalte auf einer Seite vorhanden sind und wie sie strukturiert wurden. Überschriften sollen daher aussagekräftig sein, um die Orientierung innerhalb der Inhalte zu erleichtern.

Die markierte (nicht sichtbare) Überschrift enthält überflüssige Bestandteile („UeberschriftAural“). Diese sollten besser entfernt werden.

**Prüfschritt:**  **im Wesentlichen bestanden**

## 4.9.2.4.7 Fokus sichtbar

WCAG-Erfolgskriterium: „Jede durch Tastatur bedienbare Benutzerschnittstelle hat einen Bedienmodus, bei dem der Tastaturfokus sichtbar ist.“

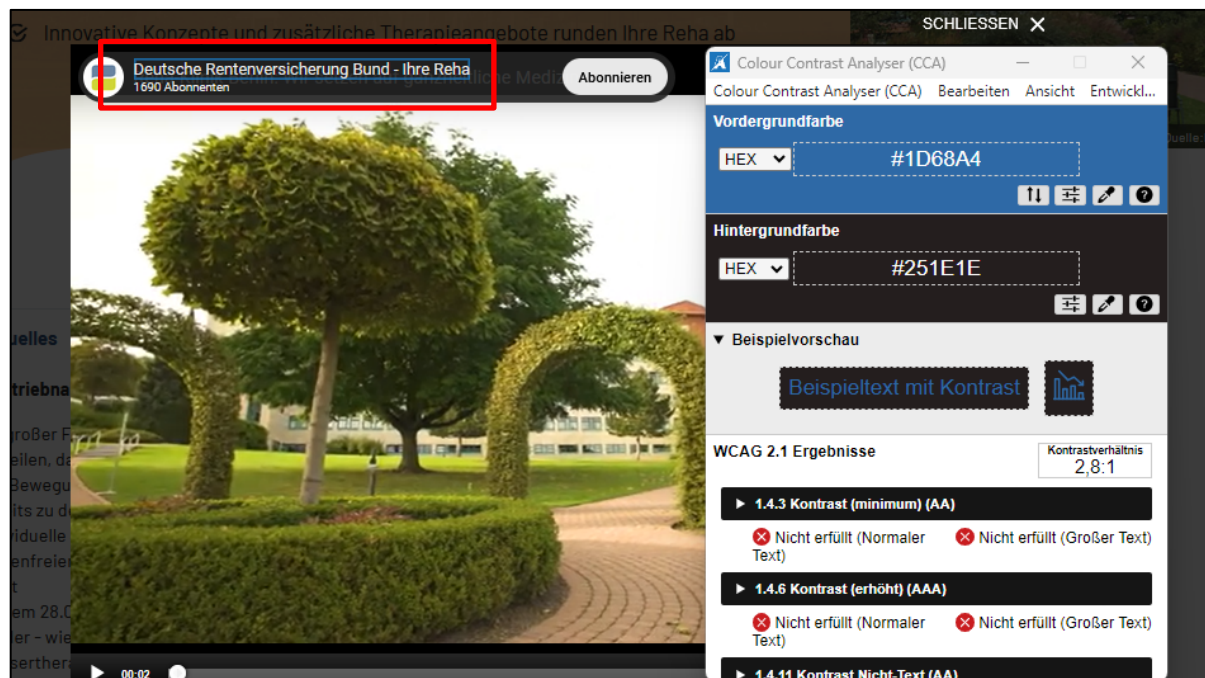


Abbildung 56: Startseite

Fortsetzung auf der nächsten Seite.

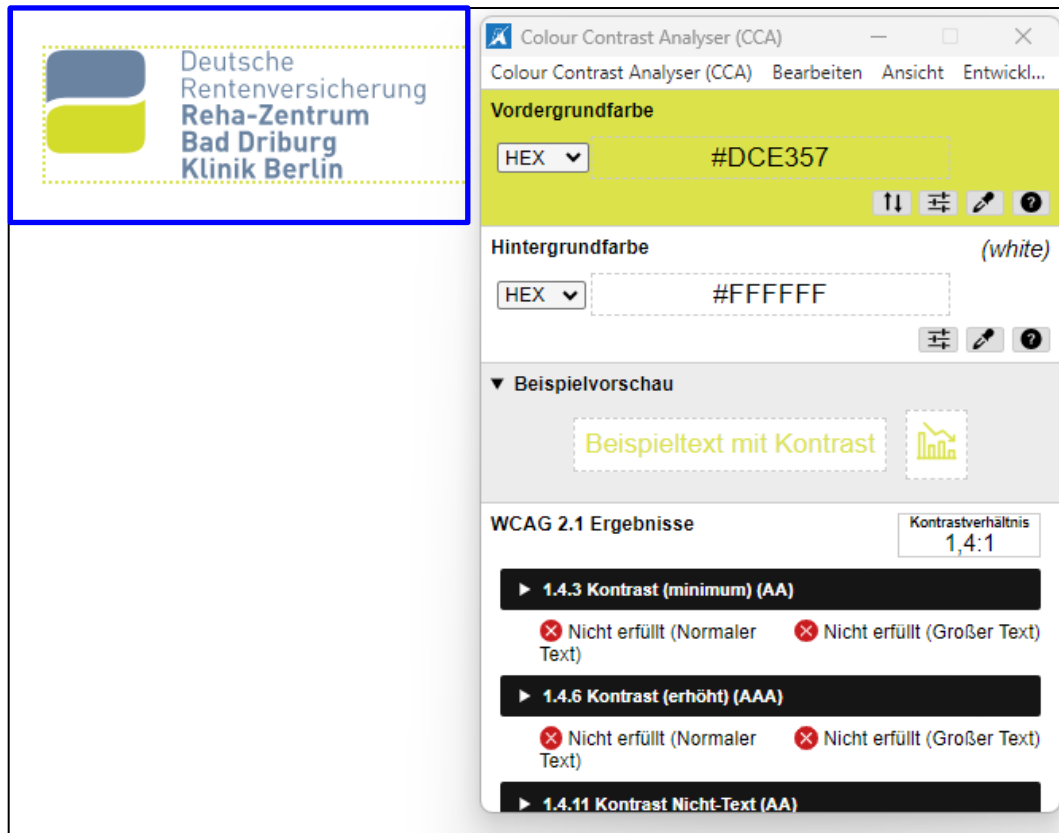


Abbildung 57: Inhaltsverzeichnis

Menschen, die Webanwendungen mit der Tastatur erschließen, sollen erkennen können, welches Element mit dem Tastaturfokus angesteuert wurde. Hierzu muss der Fokuserhalt deutlich gekennzeichnet werden.

Im Webangebot werden jedoch nicht alle Schaltflächen und Links bei Fokuserhalt deutlich genug hervorgehoben, da der Kontrast zu gering ist (Beispiel markiert; auf der Seite gibt es noch weitere Elemente mit zu gering kontrastiertem Tastaturfokus). Dies erschwert Tastaturnutzern die Orientierung.

**Von der Auffälligkeit sind weitere Seiten betroffen.**

**Prüfschritt:** ✗ nicht bestanden

### Lösungsvorschlag:

Der Rahmen zur Tastaturfokusverfolgung kann mittels der CSS-Pseudoklassen `:focus` oder `:focus-visible` angepasst und gestaltet werden, so dass dieser auf allen Links und Bedienelementen browserunabhängig gut sichtbar ist. Die Fokushervorhebung sollte ein Kontrastverhältnis von mindestens 3:1 zum Hintergrund erfüllen.

## 5. Besondere Nutzungsbedingungen

Soweit besondere Bedingungen für einzelne Nutzungen dieser Website von den vorgenannten Nummern 1. bis 4. abweichen, wird an entsprechender Stelle ausdrücklich darauf hingewiesen. In diesem Falle gelten im jeweiligen Einzelfall die besonderen Nutzungsbedingungen.

Quelle: [Juraforum.de](https://www.juraforum.de) - Disclaimer, Gesetze, Gerichtsurteile, Lexikon, Rechtsanwälte &

[bista.de](https://www.bista.de)

Quelle: [www.juraforum.de](https://www.juraforum.de) - Rechtportal mit Anwaltssuche

### Abbildung 58: Seite Impressum

Auf der abgebildeten Seite werden Links im Fließtext teilweise durch Entfernen der Unterstreichung hervorgehoben (Beispiel markiert).

Dies ist teilweise erschwert erkennbar und nicht erwartungskonform. Die Fokussierung sollte besser z. B. durch einen farblichen Rahmen gekennzeichnet werden, der ein Mindestkontrastverhältnis von 3:1 erfüllt.

**Von der Auffälligkeit sind weitere Seiten betroffen.**

**Prüfschritt:**  **im Wesentlichen bestanden**



**Abbildung 59: Startseite**

Die Fokushervorhebung ist bei dem blau markierten Bedienelement mit einem Verhältnis von 1,4:1 gegenüber dem unfokussierten Zustand (rot markiert) zu gering kontrastiert. Die Mindestanforderung von 3:1 ist daher nicht erfüllt.

**Von der Auffälligkeit sind weitere Seiten betroffen.**

**Prüfschritt:**  nicht bestanden

**Lösungsvorschlag:**

Die Fokushervorhebung sollte ein Kontrastverhältnis von mindestens 3:1 zum nicht fokussierten Zustand erfüllen.



Abbildung 60: Startseite, unfokussierter Zustand

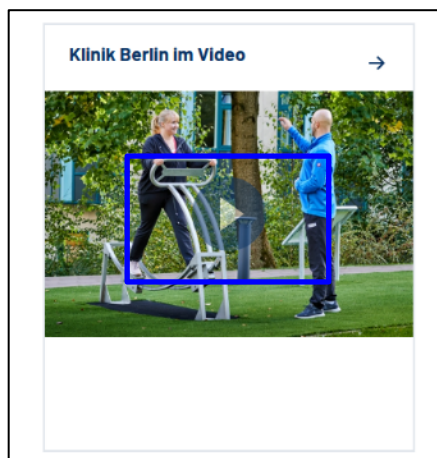


Abbildung 61: Startseite, fokussierter Zustand

Die Fokushervorhebung des rot markierten Elements wird durch eine Farbänderung umgesetzt. Hierbei ist die Farbänderung mehrfarbig (blau markiert). Die Fokushervorhebung ist mit einem Verhältnis von 1,8:1 gegenüber dem unfokussierten Zustand (rot markiert) an der beispielhaften Messstelle zu gering kontrastiert. Die Mindestanforderung von 3:1 ist daher nicht erfüllt.

Prüfschritt:  nicht bestanden

### Lösungsvorschlag:

Die Fokushervorhebung sollte ein Kontrastverhältnis von mindestens 3:1 zum nicht fokussierten Zustand erfüllen.



**Abbildung 62: Startseite**

Die Fokushervorhebung des markierten Elements wird im Browser Firefox nur durch einen senkrechten Strich gekennzeichnet. Tastaturnutzern wird es erschwert, zu erkennen, ob das linke oder rechte Bild fokussiert ist.

Der Fokus sollte fokussierte Elemente besser komplett umschließen.

**Prüfschritt:**  **im Wesentlichen bestanden**

## 4.9.2.5 Eingabemodalitäten

*WCAG-Richtlinie: „Erleichtern Sie Benutzern die Bedienung von Funktionen durch andere Eingabearten als die Tastatur.“*

### 4.9.2.5.1 Zeigergesten

*WCAG-Erfolgskriterium: „Alle Funktionalitäten, die Mehrpunkt- oder pfadbasierte Gesten zur Bedienung verwenden, können mit einem einzelnen Zeiger ohne pfadbasierte Geste bedient werden, es sei denn, eine Mehrpunkt- oder pfadbasierte Geste ist unentbehrlich.“*

**Prüfschritt:**  **bestanden**

### 4.9.2.5.2 Abbruch der Zeigeraktion

*WCAG-Erfolgskriterium: „Für eine Funktionalität, die mit einem einzelnen Zeiger bedient werden kann, ist mindestens eine der folgenden Bedingungen erfüllt:*

- *Kein Down-Event: Das Down-Event des Zeigers wird nicht zur Ausführung eines Teils der Funktion verwendet;*
- *Abbrechen oder rückgängig machen: Die Funktion wird mit dem Up-Event abgeschlossen, und es gibt einen Mechanismus, um die Funktion vor dem Abschluss abzubrechen oder nach dem Abschluss rückgängig zu machen;*
- *Rückgängig bei Up-Event (Up Reversal): Das Up-Event macht jedes Ergebnis des vorangegangenen Down-Events rückgängig;*
- *Unentbehrlich: Das Abschließen der Funktion beim Down-Event ist unentbehrlich.“*

**Prüfschritt:**  **bestanden**

## 4.9.2.5.3 Beschriftung (Label) im Namen

WCAG-Erfolgskriterium: „Bei Bestandteilen der Benutzerschnittstelle mit Beschriftungen (Labels), die Text oder Bilder eines Textes enthalten, enthält der Name den Text, der visuell angezeigt wird.“



Abbildung 63: Seite Reha

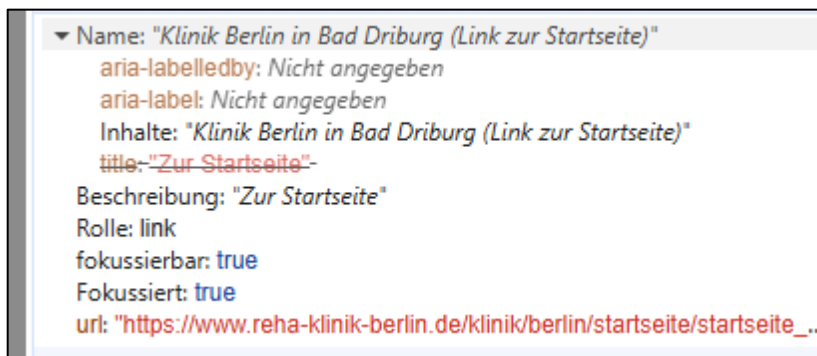


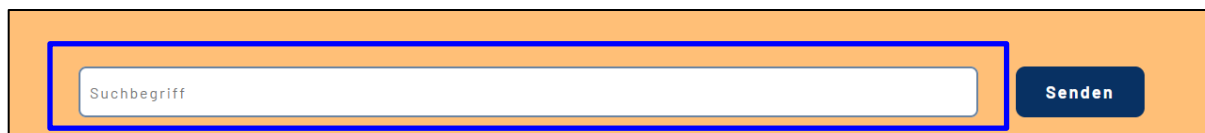
Abbildung 64: Zugänglichkeitsanzeige in Chrome

Nutzer einer Spracheingabesoftware können Bedienelemente wie Links, Schaltflächen oder Eingabefelder aktivieren, indem sie den sichtbaren Namen sagen, auch in Verbindung mit Befehlen (z. B. Klick „Abschicken“). Wenn die sichtbare Beschriftung nicht im zugänglichen Namen des Bedienelements (also dem Text, der programmatisch als Beschriftung ermittelt wird) vorkommt, lässt sich das Bedienelement nicht oder nur über Umwege mittels Spracheingabe aktivieren.

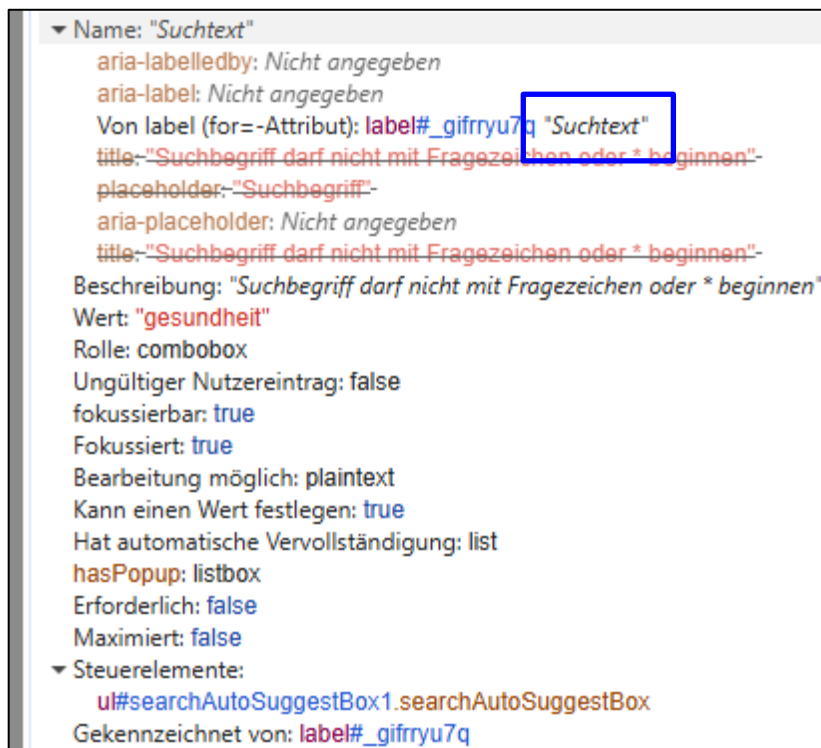
Der zugängliche Name der abgebildeten Grafik besteht aus dem alt-Attribut „Klinik Berlin in Bad Driburg (Link zur Startseite)“. Der zugängliche Name enthält also nicht den sichtbaren Text.

**Von der Auffälligkeit sind weitere Seiten betroffen.**

Prüfschritt:  nicht bestanden



**Abbildung 65: Seite erweiterte Suche**



**Abbildung 66: Zugänglichkeitsanzeige in Chrome**

Der zugängliche Name des markierten Formularfeldes besteht aus dem label-Attribut „Suchtext“. Der zugängliche Name enthält also nicht den sichtbaren Text.

**Von der Auffälligkeit sind weitere Seiten betroffen.**

Prüfschritt:  nicht bestanden

## 4.9.2.5.4 Betätigung durch Bewegung

*WCAG-Erfolgskriterium: „Funktionalitäten, die durch Bewegung von Geräten oder durch Bewegung von Benutzern bedient werden können, können auch durch Bestandteile der Benutzerschnittstelle bedient werden, und die Reaktion auf die Bewegung kann deaktiviert werden, um ein versehentliches Auslösen zu verhindern. Dabei gelten folgende Ausnahmen:*

- *Unterstützte Schnittstelle: Die Bewegung wird verwendet, um Funktionen über eine Barrierefreiheit unterstützende Schnittstelle zu bedienen;*
- *Unentbehrlich: Die Bewegung ist unentbehrlich für die Funktion, und die Aktivität würde dadurch ungültig werden.“*

**Prüfschritt:**  **nicht anwendbar**

## 4.9.3 Verständlich

*WCAG-Prinzip: „Informationen und Bedienung der Benutzerschnittstelle müssen verständlich sein.“*

### 4.9.3.1 Lesbar

*WCAG-Richtlinie: „Machen Sie Inhalt lesbar und verständlich.“*

#### 4.9.3.1.1 Sprache der Seite

*WCAG-Erfolgskriterium: „Die voreingestellte menschliche Sprache jeder Webseite kann durch Software bestimmt werden.“*

**Prüfschritt:**  **bestanden**

#### 4.9.3.1.2 Sprache von Teilen

*WCAG-Erfolgskriterium: „Die menschliche Sprache jedes Abschnitts oder jedes Satzes im Inhalt kann durch Software bestimmt werden außer bei Eigennamen, technischen Fachbegriffen, Wörtern einer unklaren Sprache und Wörtern oder Wendungen, die Teil des Jargons des direkt umliegenden Textes geworden sind.“*

**Prüfschritt:**  **nicht anwendbar**

## 4.9.3.2 Vorhersehbar

*WCAG-Richtlinie: „Sorgen Sie dafür, dass Webseiten vorhersehbar aussehen und funktionieren.“*

### 4.9.3.2.1 Bei Fokus

*WCAG-Erfolgskriterium: „Wenn irgendein Bestandteil den Fokus erhält, dann löst dies nicht eine Änderung des Kontextes aus.“*

**Prüfschritt:**  **bestanden**

### 4.9.3.2.2 Bei Eingabe

*WCAG-Erfolgskriterium: „Die Änderung der Einstellung irgendeines Bestandteils der Benutzerschnittstelle führt nicht automatisch zur Änderung des Kontextes, außer der Benutzer wurde vor Benutzung des Bestandteils auf das Verhalten hingewiesen.“*

**Prüfschritt:**  **bestanden**

### 4.9.3.2.3 Konsistente Navigation

*WCAG-Erfolgskriterium: „Navigationsmechanismen, die auf mehreren Webseiten innerhalb eines Satzes von Webseiten wiederholt werden, treten jedes Mal, wenn sie wiederholt werden, in der gleichen relativen Reihenfolge auf, außer eine Änderung wird durch den Benutzer ausgelöst.“*

**Prüfschritt:**  **bestanden**

### 4.9.3.2.4 Konsistente Kennzeichnung

*WCAG-Erfolgskriterium: „Bestandteile mit der gleichen Funktionalität innerhalb eines Satzes von Webseiten werden konsistent erkannt.“*

**Prüfschritt:**  **bestanden**

## 4.9.3.3 Eingabeunterstützung

*WCAG-Richtlinie: „Helfen Sie den Benutzern dabei, Fehler zu vermeiden und zu korrigieren.“*

#### 4.9.3.3.1 Fehlerkennzeichnung

WCAG-Erfolgskriterium: „Wenn ein Eingabefehler automatisch erkannt wird, dann wird das fehlerhafte Element identifiziert und der Fehler wird dem Benutzer in Textform beschrieben.“

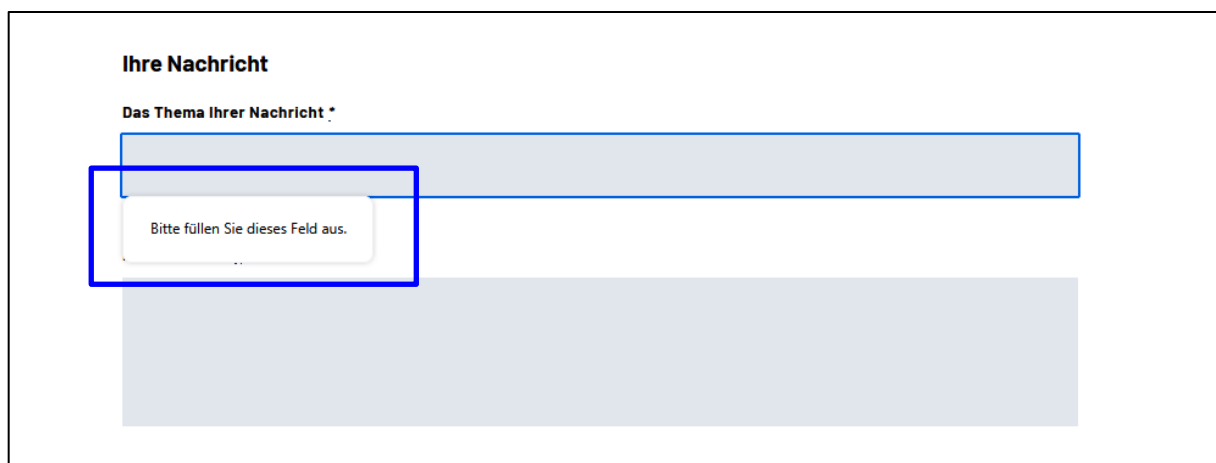


Abbildung 67: Seite Feedback zur Barrierefreiheit

Unvollständig oder fehlerhaft ausgefüllte Pflichtfelder werden im Formular nur durch die Standardfehlerbehandlung des Browsers gekennzeichnet. Diese Fehlerbehandlung ist aus verschiedenen Gründen problematisch, z. B. variiert sie abhängig vom verwendeten Browser.

Im Firefox-Browser wird beispielsweise immer nur eine Fehlermeldung an einem einzigen Feld angezeigt, auch wenn mehrere Eingaben fehlerhaft sind (blau markiert). Die Fehlermeldung ist zudem nicht am entsprechenden Eingabefeld fixiert. Beim Scrollen der Seite bewegt sie sich nicht mit dem Eingabefeld mit. Außerdem verschwindet die Fehlermeldung, wenn man mit dem Tastaturfokus das Eingabefeld verlässt, oder wenn man einen Mausklick ausführt.

Insbesondere fehlsichtigen und blinden Nutzern wird dadurch die Identifizierung der fehlerhaften Eingabefelder und Checkboxen erschwert.

Fehlermeldungen sollten nahe am Formularfeld positioniert und mittels `aria-describedby` mit diesem verknüpft werden. Alternativ kann die Fehlermeldung auch direkt in das `label`-Element integriert werden.

**Prüfschritt:**  nicht bestanden

## 4.9.3.3.2 Beschriftungen (Labels) oder Anweisungen

*WCAG-Erfolgskriterium: „Wenn der Inhalt eine Eingabe durch den Benutzer verlangt werden Beschriftungen (Labels) oder Anweisungen bereitgestellt.“*

**Prüfschritt:**  **bestanden**

## 4.9.3.3.3 Vorschlag bei Fehler

*WCAG-Erfolgskriterium: „Wenn ein Eingabefehler automatisch erkannt wird und Korrektorempfehlungen bekannt sind, dann werden diese Empfehlungen dem Benutzer bereitgestellt, außer dies würde die Sicherheit oder den Zweck des Inhalts gefährden.“*

**Prüfschritt:**  **bestanden**

## 4.9.3.3.4 Fehlervermeidung (rechtlich, finanziell, Daten)

*WCAG-Erfolgskriterium: „Für Webseiten, die eine für den Benutzer auftretende rechtliche Verpflichtung oder finanzielle Transaktion zur Folge haben, die Benutzer-gesteuerte Daten in Datenspeicherungssystemen ändern oder löschen oder die Testantworten des Benutzers abschicken, gilt mindestens eines der Folgenden:*

- *Reversibel: Versendete Daten sind reversibel.*
- *Geprüft: Vom Benutzer eingegebene Daten werden auf Eingabefehler überprüft und der Benutzer erhält die Gelegenheit, diese zu korrigieren.*
- *Bestätigt: Es gibt einen Mechanismus, um Informationen zu überprüfen, zu bestätigen und zu korrigieren, bevor sie endgültig abgesendet werden.“*

**Prüfschritt:**  **nicht anwendbar**

## 4.9.4 Robust

*WCAG-Prinzip: „Inhalte müssen robust genug sein, damit sie zuverlässig von einer großen Auswahl an Benutzeragenten einschließlich assistierender Techniken interpretiert werden können.“*

### 4.9.4.1 Kompatibel

*WCAG-Richtlinie: „Maximieren Sie die Kompatibilität mit aktuellen und zukünftigen Benutzeragenten, einschließlich assistierender Techniken.“*

#### 4.9.4.1.1 Syntaxanalyse

*WCAG-Erfolgskriterium: „Bei Inhalt, der durch die Benutzung von Auszeichnungssprache implementiert wurde, haben Elemente komplette Start- und End-Tags, werden Elemente entsprechend ihrer Spezifikationen verschachtelt, enthalten Elemente keine doppelten Attribute und alle IDs sind einzigartig, außer wenn die Spezifikationen diese Eigenschaften erlauben.“*

**Prüfschritt:**  **bestanden**

#### **Hinweis:**

Dieses Erfolgskriterium ist in der [WCAG 2.2](#) entfallen.

In WCAG 2.1-Prüfungen soll dieses Erfolgskriterium daher ab sofort mit "bestanden" bewertet werden (vgl. <https://www.w3.org/TR/WCAG21/#parsing>)

## 4.9.4.1.2 Name, Rolle, Wert

WCAG-Erfolgskriterium: „Für alle Bestandteile der Benutzerschnittstelle (einschließlich, aber nicht beschränkt auf: Formularelemente, Links und durch Skripte generierte Komponenten) können Name und Rolle durch Software bestimmt werden; Zustände, Eigenschaften und Werte, die vom Benutzer festgelegt werden können, können durch Software festgelegt sein; und die Benachrichtigung über Änderungen an diesen Elementen steht den Benutzeragenten zur Verfügung, einschließlich assistierender Techniken.“

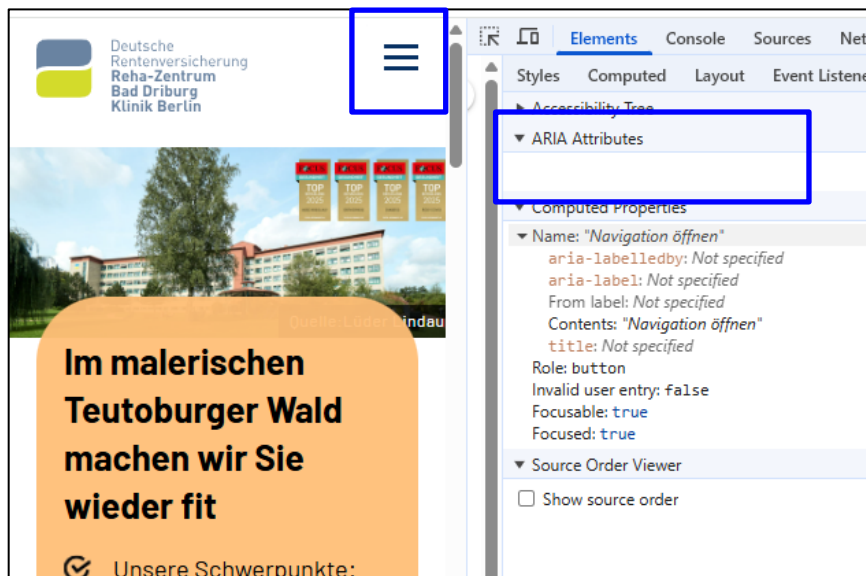


Abbildung 68: Kopfbereich (Mobile Ansicht)

Wenn Elemente verschiedene Zustände einnehmen können, soll der aktuelle Zustand an assistive Hilfstechnologien, wie z. B. Screenreader, ausgegeben werden.

Die markierte Schaltfläche kann ausgeklappt werden, um ein Menü anzuzeigen zu lassen. Der aktuelle Zustand (ein- oder ausgeklappt) wird jedoch nicht ausgegeben, da dem auslösenden Element ein `aria-expanded`-Attribut fehlt.

**Die Auffälligkeit betrifft auch das Aufklappen der Unterebenen in den Navigationsbereichen in der mobilen Ansicht.**

Prüfschritt:  nicht bestanden

### Lösungsvorschlag:

Das `aria-expanded`-Attribut sollte dem auslösenden Element zugewiesen werden.

Es kann sich bei der Umsetzung am [Musterbeispiel für das Auf- und Zuklappen von Inhalten](#) der „WAI ARIA Authoring Practices Guide“ orientiert werden.



**Abbildung 69: Kopfbereich – Suchbereich**

Wenn ein Dialogfenster geöffnet wird, gelangt der Nutzer in einen separaten Inhaltsbereich, der in sich abgeschlossen ist. Hier können sich die Navigationsmöglichkeiten unterscheiden und der bisherige Inhalt der Seite tritt in den Hintergrund. Die Trennung eines Dialogfensters vom restlichen Inhalt der Seite sollte nicht nur visuell erkennbar sein, sondern auch für blinde Nutzer durch entsprechende Informationen deutlich werden.

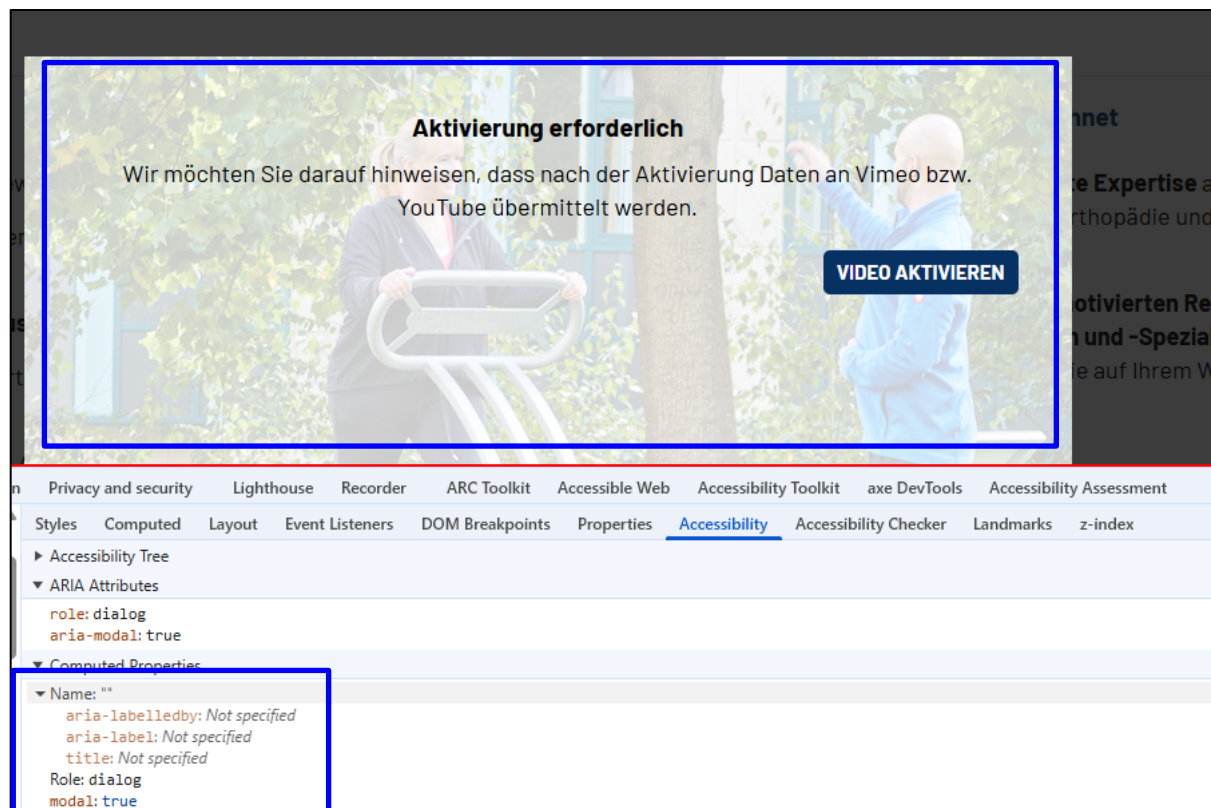
Der abgebildete Inhalt öffnet sich in einem Dialogfenster. Dies ist jedoch für Screenreader-Nutzer nicht erkennbar, da keine zutreffende Rolle (z.B. `role="dialog"`) hinterlegt ist.

**Prüfschritt:** ✘ nicht bestanden

### **Lösungsvorschlag:**

Das Dialogfenster sollte mit entsprechenden ARIA-Rollen und Attributen ausgezeichnet werden.

Es kann sich bei der Umsetzung am [Musterbeispiel für Dialogfenster](#) der „WAI ARIA Authoring Practices Guide“ orientiert werden.



**Abbildung 70: Startseite**

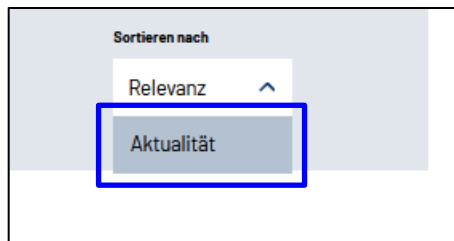
Der abgebildete Inhalt öffnet sich in einem Dialogfenster. Dies ist jedoch für Screenreader-Nutzer nicht vollständig erkennbar, da keine Beschriftung für das Fenster (z.B. durch `aria-label` oder `aria-labelledby`) hinterlegt ist.

**Prüfschritt:**  **im Wesentlichen bestanden**

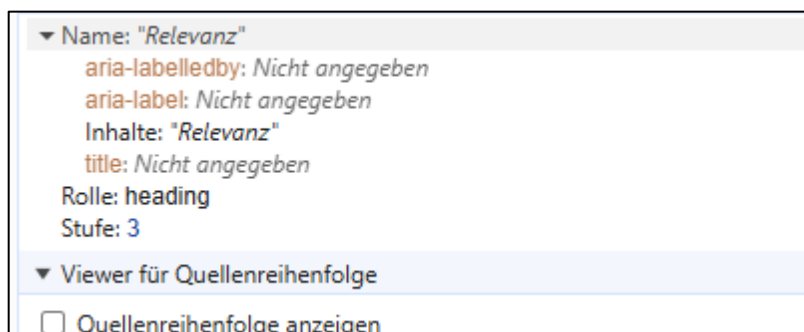
### Lösungsvorschlag:

Das Dialogfenster sollte mit entsprechenden ARIA-Rollen und Attributen ausgezeichnet werden.

Es kann sich bei der Umsetzung am [Musterbeispiel für Dialogfenster](#) der „WAI ARIA Authoring Practices Guide“ orientiert werden.



**Abbildung 71: Seite Erweiterte Suche**



**Abbildung 72: Zugänglichkeitsanzeige in Chrome**

Im abgebildeten Element kann eine Option ausgewählt werden, ähnlich wie in einem nativen HTML `select`-Element.

Das Element verfügt jedoch z. B. nicht über einen programmatisch ermittelbaren Namen, da der Text „Sortieren nach“ nicht verknüpft ist. Es wird nur der aktuelle Wert ausgegeben.

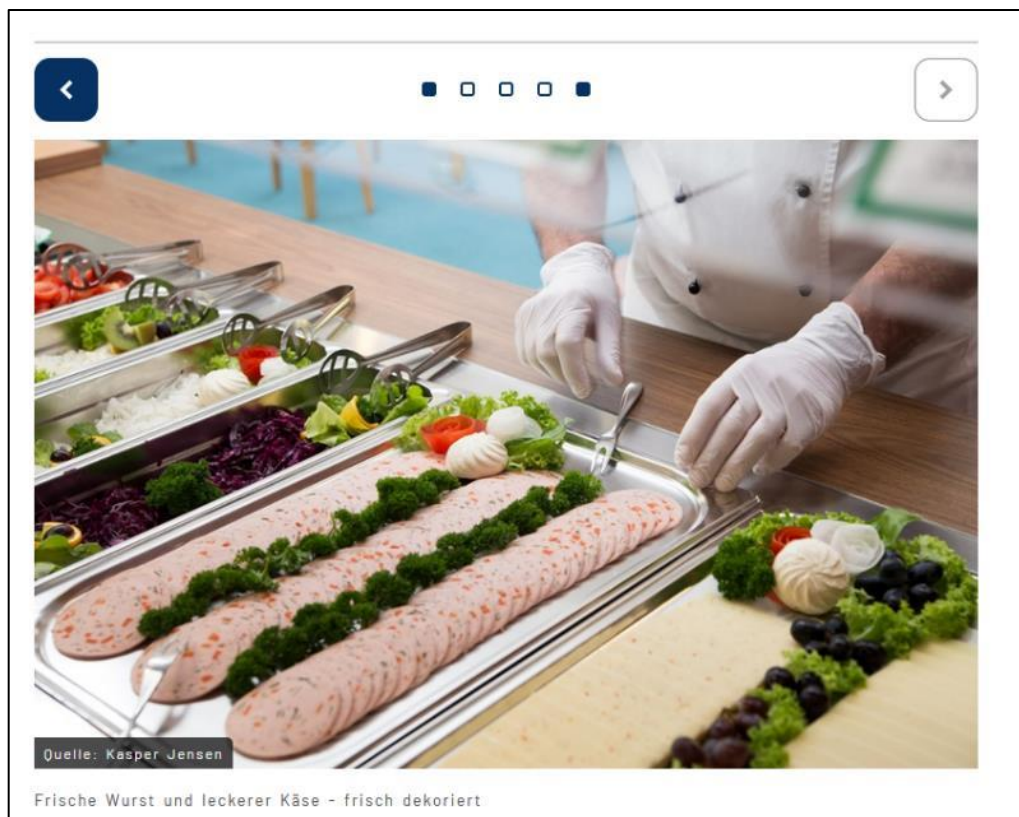
Weiterhin wurde die ausklappende Liste falsch als „`tabpanel`“ ausgezeichnet. Dies kann Screenreader-Nutzern die Orientierung und Bedienung erschweren.

**Prüfschritt:** ✘ nicht bestanden

### Lösungsvorschlag:

Das Element sollte mit entsprechenden ARIA-Rollen und Attributen ausgezeichnet werden.

Es könnte sich bei der Umsetzung am [Musterbeispiel für eine select-only-Combobox](#) der „WAI ARIA Authoring Practices Guide“ orientiert werden.



**Abbildung 73: Seite Verpflegung**

Für das abgebildete Karussell sind nicht alle erforderlichen WAI-ARIA-Informationen hinterlegt. Es fehlt z. B. die Information, dass es sich um ein Bilder-Karussell bzw. einen Blätterbereich handelt (z. B. durch `roledescription="Blätterbereich"`). (Allerdings ist eine entsprechende Überschrift „Blätterbereich“ in einem `h`-Element vorhanden.) Es wird jedoch empfohlen, `roledescription` zu verwenden, da hierdurch die Information direkter verknüpft wird.

Es fehlt weiterhin ein zugänglicher Name für die Liste (`tablist`) mit Bedienelementen.

**Von der Auffälligkeit sind weitere Seiten betroffen.**

**Prüfschritt:**  **im Wesentlichen bestanden**

**Lösungsvorschlag:**

Es kann sich bei der Umsetzung am [Design für ein Karussell](#) der „WAI ARIA Authoring Practices Guide“ orientiert werden.

## 4.9.4.1.3 Statusmeldungen

*WCAG-Erfolgskriterium: „In Inhalten, die mit Auszeichnungssprachen implementiert sind, können Statusmeldungen mittels Rollen oder Eigenschaften durch Software bestimmt werden, so dass sie dem Benutzer von assistierenden Techniken präsentiert werden können, ohne Fokus zu erhalten.“*

**Prüfschritt:**  nicht anwendbar

#### 4.9.6 Konformitätsanforderungen der WCAG

WCAG-Konformitätsanforderungen: „Damit eine Webseite WCAG 2.1-konform ist, müssen alle folgenden Konformitätsbedingungen erfüllt sein:

1. Konformitätsstufe;
2. Ganze Seiten;
3. Vollständiger Prozess;
4. Ausschließliche Benutzung von Techniken auf eine die Barrierefreiheit unterstützende Art;
5. Nicht störend.“

Eine Webseite soll konform zu den WCAG 2.1 sein, damit diese als barrierefrei gewertet werden kann. Eine Webseite ist konform, wenn:

- die geprüften Seiten alle Anforderungen der Konformitätsstufen A und AA (9.1 bis 9.4) erfüllen. Einzelne Bestandteile einer Seite dürfen dabei nicht ausgeschlossen werden.
- geprüfte Prozesse (eine Folge von Schritten, die abgeschlossen werden müssen, um eine Handlung auszuführen) alle Anforderungen der Konformitätsstufen A und AA erfüllen. Einzelne Schritte dürfen dabei nicht ausgeschlossen werden.
- für alle Inhalte, die nicht barrierefrei sind, eine barrierefreie Alternative zur Verfügung steht.
- Techniken, die nicht konform zu den WCAG 2.1 umgesetzt wurden, den Zugang zu Informationen nicht blockieren.
- folgende Erfolgskriterien erfüllt sind, auch von nicht barrierefreien Inhalten, für die barrierefreie Alternativen verfügbar sind: 9.1.4.2 Audio-Steurelement, 9.2.1.2 Keine Tastatur-Falle, 9.2.3.1 Grenzwert von dreimaligem Blinken oder weniger und 9.2.2.2 Pausieren, beenden, ausblenden.

Die geprüften Seiten erfüllen nicht durchgehend alle Anforderungen der Konformitätsstufen A und AA, siehe dazu die Abschnitte 4.9.1 bis 4.9.4.

**Prüfschritt:**  **nicht bestanden**

## 4.11 Software Allgemein

### 4.11.7 Benutzerpräferenzen

EN 301 549: „Wenn Software nicht dafür konzipiert wurde, von ihrer Plattform isoliert zu sein, und eine Benutzungsschnittstelle bereitstellt, muss diese Benutzungsschnittstelle die Werte der Benutzerpräferenzen für Plattformeinstellungen für Maßeinheiten, Farbe, Kontrast, Schriftart, Schriftgröße und Fokuszeiger einhalten, außer wenn sie von dem Benutzer überschrieben werden.“

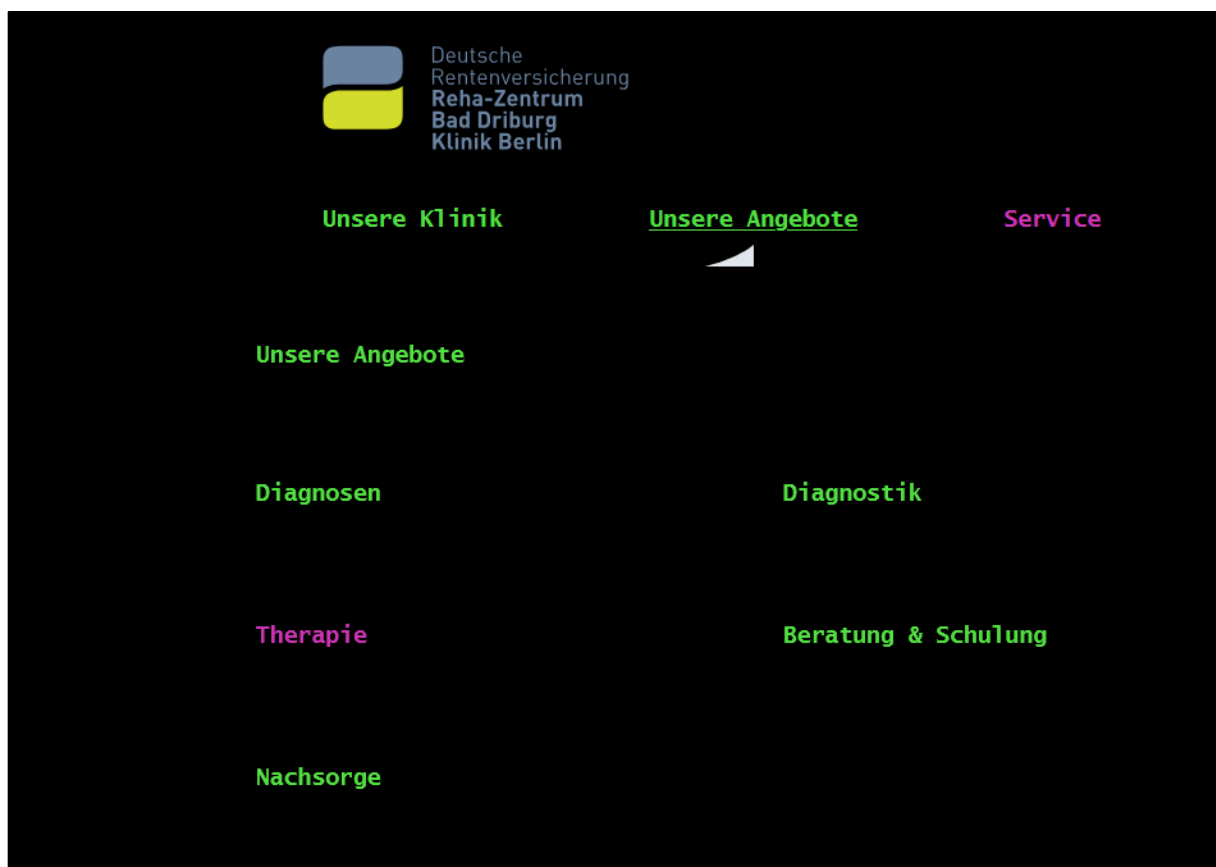


Abbildung 74: Startseite

Nutzer verwenden oft eigene Einstellungen im System oder im Browser. Sie stellen beispielsweise eine größere Schrift ein oder nehmen eigene Farbeinstellungen für Text und Hintergrund vor. Diese eigenen Einstellungen sollten, wo immer möglich, von den Seiten akzeptiert und übernommen werden.

*Fortsetzung auf der nächsten Seite.*

Es wurde mit folgenden Einstellungen im Browser Firefox getestet:

- Schriftgröße 24px
- Schriftarten "Serif", "Sans Serif" und "Feste Breite" ersetzt durch die deutlich abweichende Schriftart "Lucida Sans Typewriter", Checkbox "Seiten das Verwenden von eigenen statt der oben gewählten Schriftarten erlauben" deaktiviert, Mindestschriftgröße auf „keine“
- Deutlich abweichende Text-, Hintergrund- und Linkfarben, Checkbox "Systemfarben verwenden" deaktiviert, bei Auswahlliste "Oben ausgewählte Farben anstatt der Farben der Seite verwenden" Wert auf "Immer"

Bei den oben beschriebenen Einstellungen wird die Schriftgröße nicht überall übernommen.

Seheingeschränkte Anwender können die Inhalte somit nicht in ihrer voreingestellten Textgröße lesen.

Es sollten relative Einheiten für Schriftgrößen (z. B. `rem` und `%`) verwendet werden.

**Prüfschritt:**  **im Wesentlichen bestanden**

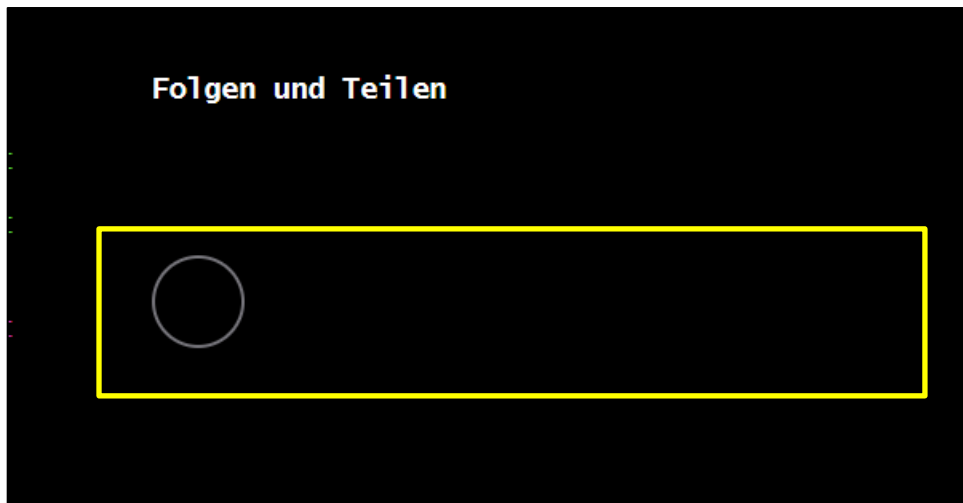


Abbildung 75: Startseite



Abbildung 76: Seite Verpflegung

Bei den oben beschriebenen Einstellungen sind die Social-Media-Links im Fußbereich und die nicht aktiven Positionswähler im Karussell nicht mehr sichtbar (markiert).

Sie sollten mit einer Kontur oder einer eigenen Hintergrundfarbe versehen werden, damit sie unabhängig von Farbeinstellungen des Nutzers sichtbar bleiben.

Prüfschritt:  nicht bestanden

A screenshot of a search interface. It features a dark grey background. On the left, there is a search input field with a blue border containing the text 'Gesundheit'. To the right of the input field is a grey button with the text 'Senden'.

**Abbildung 77: Seite Erweiterte Suche**

Bei den oben beschriebenen Einstellungen ist der Rahmen des Suchfeldes nicht mehr erkennbar (markiert). Nur durch den Platzhaltertext bzw. das eingetragene Suchwort ist das Suchfeld als solches identifizierbar.

**Prüfschritt:**  **im Wesentlichen bestanden**

## 4.11.8 Autorenwerkzeuge

### 4.11.8.1 Inhaltstechnologie

EN 301 549: „Autorenwerkzeuge müssen insoweit konform zu 11.8.2 bis 11.8.5 sein, dass Informationen, die für die Barrierefreiheit erforderlich sind, von dem Format unterstützt werden, das für die Ausgabe des Autorenwerkzeugs verwendet wird.“

Prüfschritt:  nicht anwendbar

### 4.11.8.2 Erstellung barrierefreier Inhalte

EN 301 549: „Autorenwerkzeuge müssen die Erstellung von Inhalten ermöglichen und anleiten, der zu Abschnitt 9 (Webinhalte) oder Abschnitt 10 (Nicht-Webinhalte) konform ist, soweit anwendbar.“

Prüfschritt:  nicht anwendbar

### 4.11.8.3 Erhaltung von Barrierefreiheitsinformationen bei Umwandlungen

EN 301 549: „Wenn das Autorenwerkzeug Umwandlungen zur Neustrukturierung oder Neukodierung anbietet, müssen Barrierefreiheitsinformationen in der Ausgabe beibehalten werden, wenn gleichwertige Mechanismen in der Inhaltstechnologie der Ausgabe vorhanden sind.“

Prüfschritt:  nicht anwendbar

### 4.11.8.4 Reparaturunterstützung

EN 301 549: „Wenn die Funktion eines Autorenwerkzeugs zur Prüfung der Barrierefreiheit erkennen kann, dass Inhalte eine Anforderung aus Abschnitt 9 (Web) oder Abschnitt 10 (Nicht-Web-Dokumente) soweit anwendbar nicht erfüllen, muss das Autorenwerkzeug Reparaturvorschläge bereitstellen.“

Prüfschritt:  nicht anwendbar

## 4.11.8.5 Vorlagen

*EN 301 549: „Wenn ein Autorenwerkzeug Vorlagen zur Verfügung stellt, muss mindestens eine Vorlage, die die Erstellung von Inhalten unterstützt, welche konform zu den Anforderungen in Abschnitt 9 (Web) oder Abschnitt 10 (Nicht-Web-Dokumente) sind, soweit anwendbar, verfügbar und als solche gekennzeichnet sein.“*

**Prüfschritt:**  **nicht anwendbar**

## 4.12 Dokumentation und unterstützende Dienste

### 4.12.1 Produktdokumentation

#### 4.12.1.1 Barrierefreiheits- und Kompatibilitätsfunktionen

*EN 301 549: „In der Produktdokumentation, die zusammen mit der IKT bereitgestellt wird, egal, ob separat oder in die IKT eingebettet, müssen die Barrierefreiheits- und Kompatibilitätsfunktionen der IKT aufgeführt und deren Nutzung erklärt werden.“*

**Prüfschritt:**  nicht anwendbar

## 4.12.1.2 Barrierefreie Dokumentation

EN 301 549: „Die zusammen mit der IKT bereitgestellte Produktdokumentation muss in mindestens einem der folgenden elektronischen Formate verfügbar gemacht werden:

- a) einem Webformat, das die Anforderungen von Abschnitt 9 erfüllt, oder;
- b) einem Nicht-Web-Format, das die Anforderungen von Abschnitt 10 erfüllt.“



**Abbildung 78: Seite Erklärung zur Barrierefreiheit**

Die Erklärung zur Barrierefreiheit enthält wichtige Informationen zum Stand der Barrierefreiheit eines Webangebots und gegebenenfalls alternative Wege, um an Informationen zu gelangen. Sie soll daher barrierefrei zugänglich sein.

Die im Prüfbericht allgemein festgestellten Auffälligkeiten wirken sich auch auf die Dokumentationsseite „Erklärung zur Barrierefreiheit“ aus, wodurch diese nicht alle Anforderungen an die Barrierefreiheit erfüllt. Siehe dazu die Prüfschritte 4.9.1.1 bis 4.9.6 in diesem Prüfbericht.

**Prüfschritt:** ✘ nicht bestanden

## 4.12.2 Unterstützende Dienste

### 4.12.2.2 Informationen zu Barrierefreiheits- und Kompatibilitätsfunktionen

*EN 301 549: „IKT unterstützende Dienste müssen Informationen zu den Barrierefreiheits- und Kompatibilitätsfunktionen, die in der Produktdokumentation aufgeführt sind, bereitstellen.“*

Prüfschritt:  nicht anwendbar

### 4.12.2.3 Effektive Kommunikation

*EN 301 549: „IKT unterstützende Dienste müssen den Kommunikationserfordernissen von Personen mit Behinderungen entweder direkt oder durch Weiterleitung an eine Fachstelle nachkommen.“*

Prüfschritt:  nicht anwendbar

### 4.12.2.4 Barrierefreie Dokumentation

*EN 301 549: „Dokumentation, die durch unterstützende Dienstleistungen bereitgestellt wird, muss in mindestens einem der folgenden elektronischen Formate verfügbar gemacht werden:*

- a) einem Webformat, das zu Abschnitt 9 konform ist, oder;*
- b) einem Nicht-Web-Format, das konform zu Abschnitt 10 ist.“*

Prüfschritt:  nicht anwendbar

## 5 Auswertung zusätzlicher nationaler und internationaler Anforderungen

In diesem Kapitel sind die Ergebnisse der Bewertung etwaiger zusätzlicher Anforderungen auf Bundes-, Landes- oder EU-Ebene aufgeführt.

### 5.1 Technische Dokumentprüfung

The screenshot shows the PAC 2024 - PDF Accessibility Checker 2024 interface. The main window displays the PAC logo and a 'Dokument öffnen' button. Below this, a thumbnail of the PDF document is shown alongside its metadata:

- Titel: **[kein Titel]**
- Dateiname: **f.pdf**
- Sprache: **de-DE**
- Seiten: **2**
- Tags: **216**
- Grösse: **1 MB**

Below the metadata, there are three status indicators: PDF/UA (red X), WCAG (red X), and Qualität (red X). A message states: **Dieses PDF-Dokument ist nicht PDF/UA-konform.**

The main part of the interface is a table with the following data:

Prüfpunkt	Bestanden	Warnung	Fehler
✓ PDF Syntax (ISO 32000-1)	225	0	0
✓ Schriften	3	0	0
✗ Inhalt	2406	0	1
⊗ Eingebettete Dateien	0	0	0
✓ Natürliche Sprache	699	0	0
✓ Strukturelemente	11	0	0
✓ Strukturbaum	216	0	0
✓ Rollenzuordnungen	237	0	0
✗ Alternative Beschreibungen	0	0	11
✗ Metadaten	1	0	2
✗ Dokumenteinstellungen	2	0	1

At the bottom of the interface, there are buttons for 'Detail-Bericht' and 'PDF-Prüfbericht', along with icons for a document, a bar chart, and an eye.

**Abbildung 79: PDF-Analyse**

*Fortsetzung auf der nächsten Seite.*

Auf der Seite „[www.reha-klinik-berlin.de/klinik/berlin/unsere\\_angebote/therapie/pflegende\\_angehoerige/pflegende\\_angehoerige\\_node.html](http://www.reha-klinik-berlin.de/klinik/berlin/unsere_angebote/therapie/pflegende_angehoerige/pflegende_angehoerige_node.html)“ wurde das PDF-Dokument „[f.pdf](#)“ auf Barrierefreiheit untersucht.

Die Auswertung des PDF Accessibility Checker hat ergeben, dass das PDF-Dokument Probleme in der strukturellen Auszeichnung aufweist, zum Beispiel verfügt das Dokument nicht über einen Titel und es sind Auffälligkeiten bei alternativen Beschreibungen vorhanden.

Bei der Prüfung mit dem Screenreader wurde deutlich, dass insbesondere z.B. auf der zweiten Seite keine sinnvolle Lesereihenfolge gegeben ist.

**Prüfschritt:**  **nicht bestanden**

## 5.2 Erklärung zur Barrierefreiheit

Die Vorgaben zur Erklärung zur Barrierefreiheit sind im [Behindertengleichstellungsgesetz \(BGG\)](#) zu finden. Eine [Mustererklärung zur Barrierefreiheit](#) wird von der Überwachungsstelle des Bundes für Barrierefreiheit von Informationstechnik angeboten.

In dem geprüften Webauftritt ist eine Seite zur Erklärung zur Barrierefreiheit vorhanden, welche allerdings nicht die folgenden Anforderungen erfüllt:

- Benennung der Teile des Inhalts, die nicht vollständig barrierefrei gestaltet sind. (Die Barrieren werden nicht vollständig benannt, siehe hierzu auch die beschriebenen Barrieren im vorliegenden Prüfbericht.)
- Die Erklärung zur Barrierefreiheit muss entsprechend [§ 7 Abs. 6 der BITV 2.0](#) einmal jährlich bzw. bei jeder wesentlichen Änderung der Website aktualisiert werden. Die Erklärung wurde am 08.07.2025 erstellt, allerdings basiert diese nach Angaben in der Erklärung auf Testergebnissen von Mai 2022. Es ist somit nicht ersichtlich, ob die Erklärung tatsächlich den aktuellen Stand des Jahres 2025 widerspiegelt.

**Prüfschritt:**  **im Wesentlichen bestanden**

## 5.3 Feedback-Mechanismus

Die Vorgaben zum Feedback-Mechanismus sind im [Behindertengleichstellungsgesetz \(BGG\)](#) zu finden.

Eine Möglichkeit zur elektronischen Kontaktaufnahme ist in dem geprüften Webaufttritt gegeben. Diese ist in der Erklärung zur Barrierefreiheit beschrieben und verlinkt (Link auf Kontaktformular).

Es wird empfohlen, auch die ebenfalls aufgeführte E-Mailadresse direkt zu verlinken.

**Prüfschritt:**  **im Wesentlichen bestanden**

## 5.4 Erläuterungen in Leichter Sprache

Die Vorgaben zu den Erläuterungen in Leichter Sprache sind in der [Barrierefreie-Informationstechnik-Verordnung \(BITV 2.0\)](#) zu finden.

In dem geprüften Webauftritt ist eine externe Seite mit Erläuterungen in Leichter Sprache vorhanden, welche allerdings nicht die folgenden Anforderungen erfüllt:

- Textuelle Erläuterungen zu den wesentlichen Inhalten des Webauftritts der Reha-Klinik Berlin
- Textuelle Hinweise zur Navigation
- Ggf. Hinweise auf weitere im Auftritt vorhandene Informationen in Leichter Sprache.

Prüfschritt:  nicht bestanden

## 5.5 Erläuterungen in Gebärdensprache

Die Vorgaben zu den Erläuterungen in Gebärdensprache sind in der [Barrierefreie-Informationstechnik-Verordnung \(BITV 2.0\)](#) zu finden.

In dem geprüften Webauftritt ist eine Seite mit Erläuterungen in Gebärdensprache vorhanden, welche allerdings nicht die folgenden Anforderungen erfüllt:

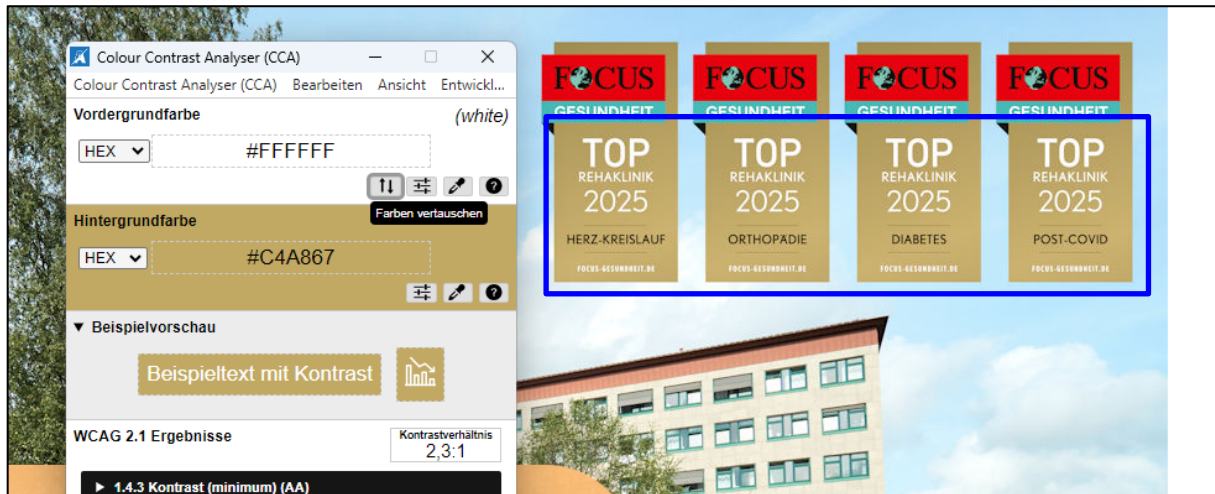
- Videoinhalte mit Informationen zu den wesentlichen Inhalten des Webauftritts
- Videoinhalte mit Hinweisen zur Navigation
- Videoinhalte mit den wesentlichen Inhalten der Erklärung zur Barrierefreiheit
- Hinweise auf weitere im Auftritt vorhandene Informationen in Gebärdensprache

Außerdem sind weitere Anforderungen in Anlage 2 der BITV 2.0 zu beachten.

Prüfschritt:  nicht bestanden

## 6 Sonstige Auffälligkeiten

Auffälligkeiten der Barrierefreiheit (Accessibility) und auch der Gebrauchstauglichkeit (Usability), welche nicht in der EN 301 549 adressiert werden, sind hier ohne eine Bewertung aufgeführt. Auch diese Auffälligkeiten sollten bei der Weiterentwicklung Beachtung finden.



**Abbildung 80: Startseite**

Menschen mit Sehschwäche kann es Probleme bereiten, Texte zu lesen, die einen geringen Kontrast zum Hintergrund haben. Eine Farbsehschwäche kann diese Schwierigkeiten zusätzlich verstärken. Texte sollen daher Mindestkontrastanforderungen erfüllen, damit sie besser lesbar sind.

Das Kontrastverhältnis der Textfarbe zur Hintergrundfarbe hat bei den markierten Elementen beim weißen Text einen gemessenen Wert von 2,3:1 und entspricht damit nicht der Vorgabe von mindestens 4,5:1 für normalen Text bzw. 3:1 für großen Text. Insbesondere fehlsichtigen Nutzern wird das Lesen der Texte erschwert.

Für Logos gilt diese Anforderung nicht. Da die Elemente als Logos gewertet wurden, wurden deren Kontraste im Prüfbericht nicht bewertet. Es wird dennoch als Good-Practice-Hinweis empfohlen, einen Kontrast von 4,5:1 sicherzustellen.

## 7 Glossar

### **Assistive Technologie**

Hard- oder Software, die entwickelt wurde, um behinderte Menschen bei der Nutzung eines Computers zu unterstützen.

### **ARIA (Accessible Rich Internet Applications)**

Siehe unter WAI-ARIA

### **Barrierefreiheit (Accessibility)**

Der Begriff Barrierefreiheit beschreibt im Kontext dieses Berichts die uneingeschränkte Nutzbarkeit der Software durch Menschen mit Behinderung(en).

### **Bildschirmvergrößerung / Bildschirmlupe**

Assistive Technologie, die es sehbehinderten Menschen erlaubt, Bildschirminhalte am PC in vergrößerter Form darzustellen. Zusätzlich kann diese Technologie durch eine Sprachausgabe unterstützt werden.

### **Breadcrumb-Navigation (auch Brotkrümel- oder Brotkrumen-Navigation)**

Die Breadcrumb-Navigation ist ein Entwurfsmuster für die Gestaltung grafischer Benutzeroberflächen. Üblicherweise ist es eine Textzeile, die dem Benutzer anzeigt, in welcher Verzweigung er sich innerhalb einer Applikation befindet.

### **Button**

Schaltfläche

### **Colour Contrast Analyser (CCA)**

Messwerkzeug zur Bestimmung des Kontrastverhältnisses

### **CAPTCHA**

Abkürzung für „*Completely Automated Public Turing Test to Tell Computers and Humans Apart*“ (Deutsch: „Vollautomatischer öffentlicher Turing-Test, um Computer und Menschen zu unterscheiden“). Bei Captchas werden Nutzer oft aufgefordert, einen Text einzugeben, der in einem unklaren Bild oder in einer Audio-Datei mit Hintergrundrauschen dargestellt ist.

### **Checkbox (Kontrollfeld)**

Anwählbare Schaltfläche, in der der Benutzer einen Haken oder ein Kreuz als aktive Markierung setzen kann.

## **CSS (Cascading Style Sheets)**

CSS ist eine Formatierungssprache für HTML-, SVG- und XML-Dokumente, die es erlaubt, für Elemente auf der Seite das Aussehen festzulegen.

## **Date-Picker**

Die geöffnete Kalenderansicht und deren Bedienelemente zum Auswählen und Blättern in den Tagen, Monaten und Jahren.

## **Dekorative Elemente**

Dienen nur einem ästhetischen Zweck, liefern keine Informationen und haben keine weiteren Funktionen.

## **Eingabefehler**

Von Nutzern eingegebene Informationen, die vom System nicht akzeptiert werden.

## **Erklärung zur Barrierefreiheit**

Öffentliche Stellen müssen eine detaillierte Erklärung zur Barrierefreiheit in der mobilen Anwendung, den App-Store oder der zur App gehörenden Webseite bereitstellen und diese regelmäßig aktualisieren. Es muss genannt werden, welche Teile des Inhalts nicht barrierefrei zugänglich sind, warum dies so ist und ob Alternativen zur Verfügung stehen. Weiterhin enthält die Erklärung einen "Feedback-Mechanismus", mit dem Nutzer Mängel mitteilen und ausgenommene Informationen in zugänglicher Form anfordern können. Öffentliche Anwendungsbetreiber müssen hierzu eine barrierefrei gestaltete Möglichkeit schaffen, elektronisch Kontakt aufzunehmen.

## **Gebärdensprache**

Eine visuell wahrnehmbare natürliche Sprache, die insbesondere von nicht-hörenden und schwerhörenden Menschen zur Kommunikation genutzt wird. Kommuniziert wird mit einer Verbindung von Gestik, Mimik, lautlos gesprochenen Wörtern und Körperhaltung.

## **Hamburger-Menü**

Ein Icon mit drei waagerechten, parallel zueinander platzierten Strichen, das eine ausklappbare Menüliste symbolisiert.

## **HTML-Attribute**

Bringen zusätzliche Informationen in ein HTML-Tag, beispielsweise Alternativtext für Nicht-Text-Inhalte (`alt`-Attribut), Sprachauszeichnung (`lang`-

Attribut) oder eine URL für einen Link (`href`-Attribut).

## HTML-Tags

Anweisungen in spitzen Klammern, auch HTML-Markup genannt. Sie legen Struktur und Aufbau einer Seite fest, beispielsweise durch Überschriften (`h1` bis `h6`), Tabellen (`table`), Absätze (`p`) oder Zitate (`blockquote`).

## ID

Kurzform für Identifikator, wobei ein eindeutiger Bezeichner in HTML- und XML-Dokumenten gemeint ist.

## JAWS

JAWS (von Job Access With Speech, englisch für „Arbeitszugang mit Sprache“) ist ein kostenpflichtiger Screenreader, der Textausgabe vom Computerbildschirm per Braillezeile und/oder Sprachausgabe ermöglicht. Die Software gilt als Marktführer im Bereich der Bildschirmleseprogramme.

## Label (Beschriftung)

Text oder andere Komponenten mit einer Text-Alternative, die den Nutzern präsentiert wird, um eine Komponente im Webinhalt aufzuzeigen. Ein Label wird allen Nutzerinnen und Nutzern präsentiert, während ein Bezeichner versteckt sein kann und nur assistiven Technologien gegenüber freigestellt wird. In vielen Fällen sind Label und Bezeichner gleich. Der Begriff ist nicht nur beschränkt auf das Label-Element in HTML.

## Leichte Sprache

Eine speziell geregelte einfache Sprache. Die sprachliche Ausdrucksweise zielt dabei auf die besonders leichte Verständlichkeit und soll Menschen, die aus unterschiedlichen Gründen über eine geringe Kompetenz in der Sprache verfügen, das Verstehen von Texten erleichtern.

## Link (Hyperlink)

Verweis in einem elektronischen Dokument auf ein beliebiges Verweiszziel. Das Verweiszziel kann sich in jeder Quelle befinden, die über den elektronischen Datenaustausch erreichbar ist.

## Markup Sprache

Auch „Auszeichnungssprache“ genannt. Markup-Sprache ist eine Kategorie von Programmiersprachen, die zum Beispiel HTML (Hypertext Markup Language) oder XML (Extensible Markup Language) umfasst.

## Medien-Alternative für Text

Medien, die nicht mehr Informationen liefern als die, die bereits direkt im Text oder mittels Text-Alternativen dargestellt sind. Eine Medien-Alternative zur Darstellung von Text wird für diejenigen Nutzer bereitgestellt, die von alternativen Präsentationen des Textes profitieren. Medien-Alternativen zur Darstellung von Text können reine Audio-, reine Video- (einschließlich Gebärdensprachvideos) oder gemischte Audio-Video-Darstellungen sein.

## Mouseover

Anzeige, wenn der Cursor mit der Maus auf eine bestimmte Stelle zeigt und diese dadurch ihren Zustand bzw. ihr Anzeigeverhalten ändert.

## Navigationssequenz/Navigationsreihenfolge

Die Navigationssequenz ist die Reihenfolge des von Element zu Element fortschreitenden Fokuswechsels, wenn zur Navigation eine Tastaturschnittstelle (z. B. TAB-Taste) verwendet wird.

## Nicht-Text-Inhalt

Inhalt, der keine Abfolge von Buchstaben darstellt, der durch Programme erkennbar ist oder dessen Abfolge keine natürliche Sprache darstellt, beispielsweise Emoticons, Bilder oder Videos.

## Nutzer einer Screenreadersoftware

- Hochgradig sehbehinderte Anwender (Sehkraft trotz Hilfsmittel, z. B. Brille, weniger als 5 %)
- Blinde Anwender (Sehkraft trotz Hilfsmittel, z. B. Brille, weniger als 2 %)
- Nutzen primär die Tastatur bzw. eine Braillezeile zur Navigation

## Nutzer einer Vergrößerungssoftware

- Stark sehbehinderte Anwender (Sehkraft trotz Hilfsmittel, z. B. Brille, weniger als 30 %)
- Nutzen PC-Maus und Tastatur (insbesondere in Formularen)

## NVDA

Freier Screenreader

## Paginator

Bedienelemente zum Einstellen, Navigieren und seitenweisen Blättern innerhalb einer Datensatz-Tabelle, z. B. erste Seite, vorherige Seite, nächste Seite, letzte Seite, Anzahl der Datensätze je Seite...

## **Radiobutton (Optionsfeld)**

Anwählbare Schaltfläche, in der der Benutzer durch Setzen eines Kreises/Punktes eine Zustandsänderung markieren kann.

## **Schriftgrafik**

Text, der in nicht-textlicher Form (zum Beispiel als Bild) dargestellt wird, um einen bestimmten visuellen Effekt zu erzielen. Dies gilt nicht für einen Text, der Teil eines Bildes ist, das einen anderen wesentlichen visuellen Inhalt hat.

## **Shortcut**

Tastaturkürzel, Tastenkombination

## **Screenreader**

Assistive Technologie, die es blinden Nutzern ermöglicht, mit einem PC zu arbeiten. Dazu werden Bildschirminhalte akustisch in Form einer Sprachausgabe und/oder taktil als Punktschrift auf einer Braillezeile wiedergegeben.

## **SuperNova**

Kommerzielle Bildschirmvergrößerungssoftware

## **Synchronisierte Medien**

Synchronisierte Medien sind Audio- und Video-Inhalte, die mit anderen Formaten zur Darstellung von Informationen und/oder mit zeitabhängigen interaktiven Komponenten synchronisiert werden. Dies gilt nicht für Medien, die als Medien-Alternative für Text klar gekennzeichnet sind.

## **TAB-Navigation/Tabben**

Tastaturnavigation mittels Tabulator-Taste

## **Tastaturnutzer**

Benutzergruppen, die vorrangig die Tastatur zur Eingabe nutzen, zum Beispiel:

- Hochgradig sehbehinderte Anwender
- Blinde Anwender
- Motorisch eingeschränkte Anwender

## **Text Alternative (Alternativtext)**

Durch Programme erkennbarer Text, der anstelle eines Nicht-Text-Inhalts oder zusätzlich zu einem Nicht-Text-Inhalt verwendet wird.

## Usability

Gebrauchstauglichkeit (Usability) ist das Ausmaß, in dem ein Produkt, System oder Dienst durch bestimmte Benutzer in einem bestimmten Anwendungskontext genutzt werden kann, um bestimmte Ziele effektiv, effizient und zufriedenstellend zu erreichen. Benutzerfreundlichkeit ist der umgangssprachlich geläufigere Begriff.

## W3C-Checker (W3C Markup Validation Service)

Validator des World Wide Web Consortiums (W3C) mit dem der Quellcode von Webseiten auf wohlgeformtes, syntaktisch korrektes, valides HTML-Markup überprüft werden kann (siehe <https://validator.w3.org/>).

## WAI-ARIA (Web Accessibility Initiative - Accessible Rich Internet Applications)

Empfohlener Webstandard des W3C. Er soll HTML, aber auch SVG, und besonders Webanwendungen besser zugänglich machen, insbesondere für blinde Anwender, die Screenreader verwenden (siehe <https://w3.org/TR/wai-aria/>).

## Zeitgesteuerte Medien

Kombination verschiedener Medien (z. B. Text, Bild, Animation, Audio, Video) mit interaktiven zeitabhängigen Komponenten. Ziel zeitgesteuerter Medien ist es, Informationen steuerbar zu machen und damit das Verständnis bei den Nutzerinnen und Nutzern zu erhöhen.

## Zoomtext

Kommerzielle Bildschirmvergrößerungssoftware

**MATERNA**

Materna Information & Communications SE  
Competence Center Digital Accessibility/Digitale Barrierefreiheit  
[www.materna.de](http://www.materna.de)

© Materna 2025